

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit

Zum Bürgerstatus wohnungsloser Menschen
Reflexionen zur Bedeutung von Citizenship in der Sozialen Beratung
wohnungsloser Bürger*innen

Masterthesis

Tag der Abgabe: 16.01.2018
Vorgelegt von: Sören Kindt



Erstprüfer: Prof. Dr. Harald Ansen
Zweitprüfer: Jürgen Georg Brandt

Inhalt

<i>Einleitung</i>	1
1 Soziale Teilhabe, soziale Gerechtigkeit und Soziale Arbeit	3
1.1 Soziale Teilhabe als Auftrag Sozialer Arbeit	3
1.2 Zu den Perspektiven sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit	9
1.2.1 Zum Gerechtigkeitsbegriff von J. Rawls.....	12
1.2.2 Zum Gerechtigkeitsbegriff von A. Sen.....	14
1.2.3 Zum Gerechtigkeitsbegriff von N. Fraser.....	15
2 Citizenship und deren Widersprüche im Kontext Sozialer Arbeit	17
2.1 Zum Konzept der Citizenship	18
2.2 Zu den Widersprüchen der Citizenship aus Perspektive der Sozialen Arbeit	28
2.2.1 Widerspruch I – Gleichheit	28
2.2.2 Widerspruch II - Arbeit	31
2.2.3 Widerspruch III – Entbürgerlichende Soziale Arbeit	33
2.2.4 Widerspruch IV – Zur Position von sozialen Rechten in Deutschland	35
2.3 Zum Verhältnis von Citizenship und Sozialer Arbeit	37
3 Wohnungslosigkeit im Kontext von Armut und sozialer Ausgrenzung	41
3.1 Armutsdiskussionen	42
3.2 Zum Begriff und Konzept sozialer Ausgrenzung	48
3.3 Zu einer Definition von Wohnungslosigkeit	51
4 Die (sozialen) Rechte von Personen in Wohnungslosigkeit	57
4.1 Zu den zivilen Rechten	58
4.2 Zu den politischen Rechten	60
4.3 Zu den sozialen Rechten	61
5 Soziale Beratung in der Wohnungslosenhilfe unter der Reflexion der Citizenship	68

5.1 Zum Beratungsbegriff aus Perspektive der Sozialen Arbeit	71
5.2 Implikationen der Citizenship für die Soziale Beratung in der Wohnungslosenhilfe	75
5.2.1 Beratungsebene.....	80
5.2.2 Institutionelle Ebene	84
5.2.3 Zur Reflexion von Citizenship in der Sozialen Beratung.....	85
<i>Fazit</i>	88
<i>Literaturverzeichnis</i>	92

„Armut ist ein Problem, das stört, da sie immer auch Ausdruck von Ungleichheit ist, die, wenn nicht inakzeptabel, so doch kaum tolerierbar ist in einer reichen und demokratischen Gesellschaft, in der man eine wirkliche und nicht nur eine formale Gleichheit des bürgerlichen Individuums anstrebt.“ (Paugam 2008, S. 270)

Einleitung

In der Praxis Sozialer Arbeit mit wohnungslosen Personen begegnet einem nicht selten die von Außenstehenden formulierte Ansicht: „Der Sozialstaat ist doch so gut, da muss doch niemand auf der Straße leben. Wenn die Leute nur mal zum Amt gehen würden, dann müssten die das auch nicht.“¹ Bei näherer Betrachtung offenbart sich: So einfach ist es leider nicht. Die Betroffenen wissen zum Teil nicht, welche Rechte ihnen zustehen, oder haben Angst, diese bei den zuständigen Behörden durchzusetzen. Sie sind schon vielfach an den hohen bürokratischen Anforderungen gescheitert oder verweigern sich diesen und den damit auftretenden Beschämungen, weil sie Erwartungen, die an sie herangetragen werden, entweder nicht bedienen wollen oder können. Dies gefährdet ihre Teilhabemöglichkeiten immens, denn die Soziale Teilhabe verarmter und insbesondere wohnungsloser Personengruppen vermittelt sich, zumindest was deren materielle Dimension angeht, zentral durch Ansprüche auf soziale Rechte. Soziale Arbeit ist in diesen Fällen damit beschäftigt, über Zugänge zu Rechten zu informieren, diese durchzusetzen, Menschen in die Position zu versetzen, diese selbstbewusst wahrzunehmen und, wenn möglich, für eine Verbesserung der Rechtsposition ihrer Nutzer*innen zu streiten. Soziale Teilhabe ist dabei eng mit sozialer Gerechtigkeit gekoppelt und stellt die Frage, welche Teilhabemöglichkeiten mindestens für alle gegeben sein müssten, damit eine gerechte Gesellschaft vorgefunden werden kann. Wie aber steht es um die Soziale Teilhabe von Personen, die erwiesenermaßen kaum Einfluss darauf haben, wie sich die Grundbedingungen ihrer Teilhabemöglichkeiten gestalten (vgl. Böhnke 2011, S. 21)?

¹ Ein Satz, den der Autor so oder anders schon einige Male debattieren durfte.

Es steht daher nicht nur um die sozialen Rechte dieses Personenkreises schlecht, sondern ebenso um die politischen Rechte der Betroffenen. Der Schutz und die Einlösung dieser integralen Rechte von Personen in prekären Lebenslagen sind ein Problem, welches besonderer Aufmerksamkeit in der Praxis der Sozialen Arbeit bedarf. Aus Perspektive der Sozialen Arbeit ist diesem Thema, so der Vorschlag dieser Arbeit, mit dem Konzept von Citizenship/Bürgerschaft² nachzuspüren. Citizenship hat in internationalen Debatten Sozialer Arbeit bisher wesentlich mehr Anklang gefunden als in Deutschland (vgl. Wagner 2013a, S. 67). Auch im Kontext Sozialer Beratung bleibt diese Perspektive bisher weitgehend ausgespart oder vernachlässigt (vgl. Stimmer und Ansen 2016, S. 330). Es wird aber angenommen, dass Soziale Beratung in dem Arbeitsfeld der Wohnungslosenhilfe eine weit verbreitete Methode ist, was auf die zentrale Rechtsgrundlage des Hilfesystems, den §§ 67ff. SGB XII, zurückzuführen ist. Diese Gesetzesgrundlage strukturiert sowohl ambulante als auch stationäre Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe und ist durch einen individuellen Hilfeprozess charakterisiert (Lutz und Simon 2012, 97ff.). Es liegt daher nahe, mit den hier zu erörternden Konzepten von Citizenship an die Soziale Beratung anzuknüpfen. Diese Arbeit tritt aus diesen Gründen mit der Frage an, welche Perspektiven Citizenship/Bürgerschaft für die soziale Beratung von wohnungslosen Bürger*innen eröffnet.

Dazu wird zunächst der Begriff Sozialer Teilhabe als Ausgangspunkt der Überlegungen skizziert, um zu klären, was dieser Begriff beinhalten könnte und wie er für diese Arbeit unter der Perspektive des Citizenships zu gebrauchen ist. Da, wie bereits angesprochen, Soziale Teilhabe immer eine normativ-politische Dimension im Sinne sozialer Gerechtigkeit besitzt, muss zudem ein Gerechtigkeitsbegriff vorgeschlagen werden, der im Kontext dieser Arbeit Projektionsflächen bieten kann. Diese Vorüberlegungen dienen als normativer Fluchtpunkt dieser Arbeit, an der sich die

² Im Folgenden wird der Begriff der Citizenship oder Citizen verwendet. Dieser ist im Vergleich zum deutschen Begriff der Staatsbürgerschaft nicht primär auf den Status des Bürger-Seins abgestellt, sondern verweist viel stärker auf das politisch aktive Handeln von Citizen und damit verbundene Rechte (vgl. Faist 2013, S. 844; Mackert und Müller 2007b, S. 9; Wagner 2013c, S. 64). Daher werden im Folgenden mit dem Begriff Citizen auch Personen eingeschlossen, die nicht vollumfänglich als Staatsangehörige diesen Status geltend machen können, wie sans-papiers (vgl. Bareis 2013, S. 12) oder auch Denizen bzw. Urban Citizen ohne formalen Zugang zu „vollständiger“ Citizenship (vgl. Hess und Lebuhn 2014, S. 16). Neben dieser Verwendung des Bürgerbegriffs als Citoyen existiert noch der Begriff Bourgeois. Dieser Begriff verweist auf die Zugehörigkeit zum Bürgertum als eine spezifische Klassenfraktion (vgl. Marx 1981, S. 355). Wird an dieser Stelle von Citizen gesprochen, wird auf den Citoyen abgestellt.

Verwirklichung der Citizenship von Personen in prekären Lebenslagen, Wohnungslosigkeit und Armut messen könnte.

Ist dieser Grundstein gelegt, wird das Konzept Citizenship eingeführt, um es anschließend auf einige Fallstricke hin zu untersuchen, die mit seiner Verwendung einhergehen könnten. Könnte die Perspektive dieser Arbeit und ihr potenzieller Nutzen für die Beratung der Gruppe wohnungsloser Personen verdeutlicht werden, ist der Begriff der Wohnungslosigkeit zu definieren. Dies ist nicht möglich ohne Begriffe von Armut und sozialer Ausgrenzung, weshalb diese vor der Diskussion des Begriffs der Wohnungslosigkeit geklärt werden, um damit das Phänomen der Wohnungslosigkeit einordnen zu können. Daran anschließend wird ein Schlaglicht auf die Rechtsposition von Personen in Wohnungslosigkeit geworfen, um aufzuzeigen, wie prekär dieser Personenkreis strukturell aufgestellt ist. Abschließend wird dargestellt, welche Möglichkeiten oder Ableitungen sich für das Konzept der Sozialen Beratung anbieten, wenn Citizenship in dieser reflektiert wird.

1 Soziale Teilhabe, soziale Gerechtigkeit und Soziale Arbeit

In diesem Kapitel wird zunächst der Begriff Soziale Teilhabe als Ziel Sozialer Arbeit beschrieben. Diese Überlegungen werden in einen normativen Kontext sozialer Gerechtigkeit eingebunden, was in einem zweiten Schritt erfolgen wird. Dies ist nötig, da es sich bei dem Begriff Soziale Teilhabe unweigerlich um eine normative Überlegung darüber handelt, wie viel Teilhabeoptionen, -chancen und -ressourcen ausreichend sein können. Von dort ausgehend muss dann geklärt werden, inwiefern eine Begrifflichkeit wie Citizenship dafür genutzt werden kann, Soziale Teilhabe aus der Perspektive Sozialer Arbeit zu fördern.

1.1 Soziale Teilhabe als Auftrag Sozialer Arbeit

Für Bartelheimer hängt die Frage nach Sozialer Teilhabe immer mit Phänomenen sozialer Ungleichheit zusammen: „Wenn heute von Teilhabe die Rede ist, so meist beim Versuch, die ‚soziale Frage‘ für eine Zeit gesellschaftlichen Umbruchs in aktueller Form zu stellen“ (Bartelheimer 2007, S. 5). Der Teilhabebegriff, als normativer Gegenbegriff zu Ausschluss oder Exklusion (vgl. Bartelheimer und Kädler 2012, S. 51), markiert für ihn den Punkt, an dem „soziale Ungleichheit nicht mehr hinnehmbar“ (Bartelheimer 2007, S. 5) ist. Teilhabe ist bei Bartelheimer daher „Mi-

nimalziel sozialstaatlicher Politik“, was „kein einfaches, sondern ein anspruchsvolles Ziel“ ist (ebd., S. 27). Soziale Teilhabe ist folglich mit Sozialpolitik eng verbunden.

Rasch (vgl. 2017, S. 905) und auch Bartelheimer (vgl. 2007, S. 5) weisen daher zunächst auf die gesetzessprachliche Verwendung des Begriffs Teilhabe hin. Der Begriff findet im Sozialrecht in zwei verschiedenen Ausprägungen Niederschlag. Das SGB I enthält in § 9 den Anspruch auf Sozialhilfe, die eine „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.“ Im Kontext des SGB II wird unter Teilhabe daher, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, „die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ gefasst (Bundesverfassungsgericht, vom 23.07.2014, Rn. 75). Hinrichs und Öndül schließen daraus, dass es dem Existenzminimum „nicht um die Verhinderung von Armut [geht, S.K.], sondern darum, das Überleben sowie ein Minimum an Teilhabe zu ermöglichen“ (2017, S. 115). Davon zu unterscheiden ist nach Rasch der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderung (vgl. 2017, S. 905). Das Sozialrecht unterscheidet so ein Mindestmaß an Teilhabe (SGB II) und gleichberechtigte Teilhabe (SGB IX).

Dem Begriff der Teilhabe, so resümiert Bartelheimer nach einer ersten Einordnung, fehlt es „an einer klaren Definition“ (Bartelheimer 2007, S. 5). Faist und Ulbricht bemerken: „Es ist modisch geworden, den Begriff ‚Integration‘ abzulehnen und stattdessen von ‚Teilhabe‘ zu sprechen“ (2014, S. 119) und von Kardorff (vgl. 2014, S. 10) ordnet Teilhabe als Bestandteil von Partizipation ein. Rasch (vgl. 2017, S. 905) geht davon aus, dass Teilhabe Überschneidungen mit den Begriffen der Inklusion und der Partizipation pflegt, sich aber auch von diesen abgrenzt. Mit dieser Zusammenstellung wird deutlich, dass der Begriff der Teilhabe und insbesondere der Begriff der Sozialen Teilhabe inhaltlich bisher höchst unscharf formuliert wurde. Auch die Abgrenzung von Sozialer Teilhabe gegenüber Integration und Partizipation bleibt daher schwierig. Einen Versuch leisten Feist und Ulbricht.

Sie versuchen zunächst, die Begriffe der Teilhabe und der Integration voneinander abzugrenzen. Dies gestalten sie über die Begriffe der Vergesellschaftung und der Vergemeinschaftung. Wo Integration durch Gefühle der Zusammengehörigkeit und Abgrenzung nach außen vergemeinschaftet, leistet der Teilhabe-Begriff den Blick auf den „Aspekt der Vergesellschaftung, bei-

spielsweise die instrumentelle Nutzenerwägung durch Verträge auf Märkten, Interessenvertretung durch Organisationen oder die Wahrnehmung von zivilen, politischen, sozialen und kulturellen Rechten und Pflichten“ (Faist und Ulbricht 2014, S. 119). Sie schließen daraus, dass keiner der beiden Begriffe den anderen fassen könnte, sondern sie vielmehr für sich ergänzende Analysen genutzt werden könnten (vgl. ebd., S. 140). Ihr Begriff der Teilhabe bezieht sich daher auf „Aspekte der vertraglichen, rechtsbasierten und interessengeleiteten Beteiligung, die als wünschenswert betrachtet werden, um an der Gesellschaft zu partizipieren“ (ebd., S. 119). Faist und Ulbricht liefern in ihrer Überlegung erste Bezugspunkte zum begrifflichen Inhalt von Teilhabe: Erstens ist Teilhabe ein aktiver Prozess und zweitens ist sie abhängig von den vertraglichen oder rechtlichen Kodifizierungen der Bezugsgesellschaft. Drittens sind wünschenswerte und scheinbar unerwünschte Teilhabeformen zu unterscheiden. Da hier nur ein genereller und nicht der Begriff der Sozialen Teilhabe verwendet wird, ist diese Definition nicht hinreichend.

Eine ähnliche Definition findet sich bei Kaufmann, der Soziale Teilhabe als „symbolische (Status) oder organisatorische (Partizipation) Zurechnung einer Person oder Gruppe zu einem positiv bewerteten sozialen Gebilde und daraus folgende Rechte“ (2011, S. 681) definiert. Diese Definition ist im Vergleich zu der von Faist und Ulbricht etwas abstrakter, liefert aber ergänzend eine Einschätzung dessen, worin Soziale Teilhabe realisiert werden soll. Das soziale Gebilde bei Kaufmann, was der demokratische Sozialstaat oder eine Stadt oder eine Familie sein könnte, ist positiv konnotiert.

Von Kardorff begreift Teilhabe als Bestandteil von Partizipation. Diesen schillernden Begriff versucht er in Teilhabe, Teilnahme, Teil-Gabe und Teil-Sein aufzuspalten, wobei er unter *Teilnahme* die aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen und unter *Teilhabe* die Beteiligung von (im speziellen benachteiligten) Personen(gruppen) an den gesellschaftlichen Ressourcen unter der Prämisse von Gleichheit und Inklusion versteht. *Teil-Sein* bezieht sich auf die Anerkennung der Gesellschaftsmitglieder untereinander und *Teil-Gabe* auf die gesellschaftlichen Reziprozitätsprozesse von Rechten und Pflichten (vgl. Kardorff 2014, S. 10). Im Vergleich dieser Definition mit der von Kaufmann oder Faist und Ulbricht lässt sich erkennen, dass Teilhabe bei von Kardorff eine passive Konnotation hat. Kaufmann integriert dagegen sowohl den Status oder die symbolische Zugehörigkeit als auch die Organisationsebene, also die partizipative Teilnahme an Entscheidungsprozessen, in den Teilhabebegriff. An dieser Stelle wird erneut deutlich, wie stark sich

Soziale Teilhabe und Partizipation inhaltlich überschneiden. Die Begriffe lassen sich daher nicht absolut trennen, sondern sind sich subventionierend anzulegen. Soziale Teilhabe ist verbunden mit aktivem Handeln und der Partizipation an gesellschaftlichen Ressourcen, Prozessen und Systemen. Andersherum lässt sich Partizipation ebensowenig ohne gesellschaftliche Einbindung und Absicherung denken.

Bartelheimer (vgl. 2007, S. 8f.) stellt an den Begriff der Sozialen Teilhabe fünf Anforderungen. Erstens ist Teilhabe historisch relativ zu verstehen. Das bedeutet, dass Teilhabe immer relativ zur Bezugsgesellschaft angelegt werden muss, was auf Unterschiede in beispielsweise sozioökonomischer Ausstattung abzielt. Zweitens ist Teilhabe mehrdimensional. Eine Beschränkung auf materielle Teilhabe wäre für eine differenzierte Betrachtung nicht hinreichend, weshalb unterschiedliche Dimensionen gesellschaftlicher Zugehörigkeit berücksichtigt werden müssen. Allerdings ist anzunehmen: „Als zentrale Teilhabedimension in sozialpolitischen und sozialwissenschaftlichen Diskursen gilt zumeist die Erwerbsteilhabe.“ (Kreimeyer 2017, S. 42) Andere Teilhabeformen sind durch soziale Nahbeziehungen wie Familie oder Sozialraum, bürgerliche sowie politische Rechte innerhalb von demokratischen Institutionen, Vereinen oder Verbänden und durch soziale Rechte sowie die damit verbundenen Systeme sozialer Sicherung realisierbar. Teilhabeformen in den Bereichen Bildung und Kultur werden über Bildungsinstitutionen vermittelt (vgl. Bartelheimer 2007, S. 10). Drittens beschreibt Teilhabe keine Dichotomie zwischen „drinnen“ und „draußen“, also Teilhabe oder keine Teilhabe, sondern „Abstufungen ungleicher Teilhabe“ (ebd., S. 8). Mit Luhmann kann an dieser Stelle betont werden, dass Personen „zu jedem Funktionssystem Zugang erhalten [müssen S.K.], wenn und insoweit seine Lebensführung die Inanspruchnahme gesellschaftlicher Funktionen erfordert“ (Luhmann 1981, S. 19). Durch die unterschiedliche Inklusion in die Teilsysteme realisiert sich für Luhmann Individualität, weshalb Menschen niemals in alle Teilbereiche inkludiert sein, sondern lediglich Zugang zu diesen haben müssen. Gelingt die Inklusion in notwendige Systeme nicht und Personen bleiben exkludiert, wäre Soziale Arbeit gefragt, Zugänge durch die Entwicklung von „Möglichkeitskonstruktionen“ (Lambers 2016, S. 275) mit Klient*innen zu eröffnen. Das von Luhmann bereitgestellte Begriffspaar Inklusion und Exklusion reicht Bartelheimer folgend an dieser Stelle nicht aus, um Abstufungen von Exklusion oder Inklusion in gesellschaftliche Systeme zu erfassen. Daher bezieht sich Bartelheimer auf die Erkenntnisse der Exklusionsdebatte und insbesondere auf das Zonen-Modell

von Castel (vgl. 2000, S. 360f.). Dieser unterscheidet verschiedene Modi der gesellschaftlichen Zugehörigkeit, welche für ihn Integration, Vulnerabilität, Fürsorge und Entkoppelung sind. Diese Überlegungen werden ausgehend von der gesellschaftlichen Mitte angestellt, die durch ihre soziale Positionierung vollständig am gesellschaftlichen Leben teilhat³ und daher „integriert“ ist⁴. Viertens ist Teilhabe als dynamisches Konzept zu verstehen, welches zeitlichen Veränderungen und so biographischen Entwicklungen unterworfen ist. Abschließend wird Teilhabe durch soziales Handeln konstituiert und realisiert. Die aktiven Subjekte werden so in den Mittelpunkt gestellt, da sie Teilhabe aktiv realisieren müssen. Die Definition, die von Kardorff in seinen Überlegungen zum Partizipationsbegriff anstellt, reicht an dieser Stelle daher nicht weit genug, da sie die Einlösung gesellschaftlicher Ressourcen durch Subjekte passiv darstellt. Sein Begriff der Teilnahme müsste mindestens – wenn nicht auch der der Teilgabe – hinzugedacht werden, um dem Begriff Sozialer Teilhabe gerecht zu werden. Bartelheimers Versuch einer Bestimmung des Begriffs integriert die Annahmen von Feist und Ulbricht. Kaufmann wäre in der Lage, den positiven Bezug des sozialen Gebildes, in der Teilhabe realisiert wird, zu ergänzen. Wäre der Bezug nicht positiv, so ließe sich argumentieren, könnten die Ungleichheiten, die den realen sozialen Gebilden wie der Demokratie inhärent sind, sich eventuell nicht legitimieren lassen.

Ist in der Sozialpolitik von Teilhabe die Rede, geht es immer um rechtliche Ansprüche, die mit einer Anerkennung des Individuums durch den Staat als Rechtssubjekt zusammenfallen. Bürgerschaft garantiert so über die damit verbundenen Rechte Inklusion in gesellschaftliche Funktionssysteme und somit Formen der sozialen Teilhabe für Personen, die als Bürger*innen anerkannt werden (vgl. Faist 2013, S. 844). Durch sozialstaatliche Interventionen (Sozialpolitik) werden diese Rechtsansprüche umgesetzt und Teilhabeoptionen eröffnet. Staatliche Sozialpolitik ist dabei immer Intervention in einem doppelten Sinne. Sie interveniert in „pathogene soziale Verhältnisse“ und versucht „individuelle Schädigungen und soziale Probleme zu verhindern“ (Kaufmann 2009, S. 29). Sozialstaatliche Interventionen können mit Kaufmann (vgl. ebd., S. 89) in (1.) Verbesserungen des rechtlichen Status von Personen (rechtlich), (2.) die Vermehrung verfügbarer

³ Nachtwey wendet dagegen ein, dass auch die gesellschaftliche Mitte zunehmend nicht mehr in Sicherheiten eingebunden ist und „in der Gesamtschau ein kollektiver ökonomischer und gesellschaftlicher Abstieg der Arbeitnehmer stattfindet. Sie stehen auf der Rolltreppe, die nach unten fährt“ (2016, S. 161).

⁴ Die Debatte der Exklusionsforschung wird in Kapitel 3.2 wieder aufgenommen und vertieft.

Ressourcen (ökonomisch), (3.) die Verbesserung von Gelegenheitsstrukturen von Personen (ökologisch) sowie (4.) die Erweiterung der Handlungskompetenz von Personen (pädagogisch) typisierend systematisiert werden. Diese Interventionen skizzieren die unterschiedlichen sozialstaatlichen Möglichkeiten, Wege sozialer Teilhabe zu eröffnen (vgl. ebd., S. 123). Sozialpolitik erfüllt damit die Funktion der Dekommodifizierung und ermöglicht so partielle Unabhängigkeit von Erwerbsarbeit am Arbeitsmarkt. Wie aus diesen Interventionsformen abzuleiten ist, realisiert sich Teilhabe und „die Frage nach gesellschaftlicher Zugehörigkeit radikal individuell“ (Bartelheimer 2007, S. 17). Bis auf die ökologischen Formen sozialpolitischer Intervention richten sich alle an das Individuum, was nach Bartelheimer immer die Gefahr der Individualisierung von Teilhabe-problemen zur Folge hat.

Inwiefern kommt Soziale Teilhabe nun im Kontext der Sozialen Arbeit vor? Kreimeyer resümiert, dass der Begriff der Sozialen Teilhabe zwar Bestandteil vieler aktueller Diskurse in der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik ist, in beiden Fällen aber eher semantisch genutzt wird (vgl. Kreimeyer 2017, S. 46f.). Mit dem oben Angebotenen liegt ein Definitionsvorschlag vor, an dem sich im Kontext dieser Arbeit orientiert werden kann. Der Rückgriff auf Soziale Teilhabe erspart allerdings nicht den Diskurs darüber, in welchem Umfang und welcher Form Teilhaberechte garantiert werden. Dies gilt insbesondere für die politische Perspektive dieses Begriffs. Voigtländer beschreibt dies eindrücklich:

„Das Mindestmaß an Teilhabe und die Voraussetzungen, die dafür gewährleistet sein sollen, sind selbst Gegenstand politisch-gesellschaftlicher Auseinandersetzung, aus denen ausgegrenzt ist, wem solche Voraussetzungen verwehrt werden. Über wessen Kopf hinweg aber gesellschaftlich entschieden wird, was Teilhabe für ihn beinhalten soll, dessen Teilhabe kann nicht als gewährleistet angesehen werden. Der Begriff soziokultureller Teilhabe muss deshalb den Begriff politischer Teilhabemöglichkeiten beinhalten, wenn er nicht halbiert und damit wertlos sein soll.“ (Voigtländer 2015, S. 250)

Aufgabe Sozialer Arbeit, das ist Kernanliegen dieser Arbeit, könnte und müsste es sein, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass Personen auf allen gesellschaftlichen Ebenen als Bürger*innen teilnehmen können. Da keine Omnipotenzenerwartungen an die Soziale Arbeit gestellt werden sollen, wird sich daher auf den Bereich Sozialer Teilhabe bezogen, für dessen Realisierung Soziale Arbeit entsprechende Ressourcen und Methoden, so die zu prüfende Annahme, vor-

hält. Unter dem Vorhaben Sozialer Teilhabe kann durch die Profession die Voraussetzung dafür gelegt werden, dass Nutzer*innen Sozialer Arbeit als Bürger*innen in Gesellschaft auftreten können. Das ist, wie Bartelheimer oben einwirft, keine leichte Aufgabe, für deren Umsetzung es eine normative Zielrichtung benötigt, die aus Perspektive der Sozialen Arbeit wohl am geeignetsten aus Überlegungen zu sozialer Gerechtigkeit entwickelt werden kann. Gleichwohl wird der Rückgriff auf soziale Gerechtigkeit die Soziale Arbeit aber nicht aus der Verantwortung entlassen, darüber nachzudenken, in welchem Verhältnis sie zur Demokratie und dem politischen Einfluss ihrer Nutzer*innen in ihrer Rolle als Bürger*innen auf die gesellschaftliche Auseinandersetzung über Teilhabe-Rechte steht.

1.2 Zu den Perspektiven sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit

Soziale Gerechtigkeit ist mit sozialer Teilhabe eng verknüpft, da sie ebenfalls soziale Ungleichheiten thematisiert und sich immer auf Verteilungsfragen von gesellschaftlichen Ressourcen und Rechten bezieht (vgl. Hosemann 2015, S. 42). Soziale Gerechtigkeit ist „ein Unterfall von Gerechtigkeit“ (Ebert 2015, S. 38). Der Zusatz des Sozialen impliziert den Fokus auf die Ordnung des „Sozialen“ in der Gesellschaft. Es geht im Kern um Fragen gerechter Verteilung von Ressourcen, Rechten und Macht. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit ist hoch normativ und daher politisch zu debattieren. Dass soziale Gerechtigkeit für die soziale Kohäsion von Gesellschaften relevant ist, bleibt dabei unumstritten. Wie dieser Begriff aber zu füllen ist, bleibt schließlich Gegenstand der politischen Diskussion (vgl. ebd., S. 16).

Ebert unterscheidet vier grundlegende Prinzipien, die laut seiner Analyse seit der Antike genutzt werden würden, um zu eruieren, was Gerechtigkeit sein könnte. Er benennt zunächst das Prinzip der Unparteilichkeit, was in diesem Kontext bedeutet, dass Positionen, Güter und Machtquellen nicht beliebig, sondern nach bestimmten Maßstäben verteilt werden sollten. Ein Maßstab für ungerechte Verteilung wäre daher Willkür. Dieses Prinzip übersetzt sich beispielsweise in die Justiz. Daneben existiert das Prinzip der Gegenseitigkeit. Gegenseitigkeit ist besonders im Kontext dieser Arbeit relevant und findet sich in der gegenseitigen Anerkennung von Rechten und Pflichten und so im Kontext von Citizenship ganz basal wieder, wie noch gezeigt werden muss. Hiermit eng verbunden sind daher Überlegungen von Teilhabegerechtigkeit, Solidarität und Tauschgerechtigkeit, in politischer Übersetzung also beispielsweise die „Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung“ (ebd., S. 48). Als drittes Prinzip benennt Ebert Gerechtigkeit nach dem

Grundsatz „Jedem das Seine“, das in seinem Ursprung auf Platon zurückgeht und in der römischen Tradition als „Suum-cuique-Prinzip“ bezeichnet wird. Dieses umschließt im Kern Überlegungen zu folgender Idee: „Jeder soll das erhalten bzw. zu dem verpflichtet werden, was seinem eigenen Wesen und seiner Bestimmung entspricht“ (ebd., S. 43). Dieses Prinzip wird politisch häufig in einer neoliberalen Wendung in das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit übersetzt, enthält aber auch Überlegungen zur Bedarfs- bzw. Bedürfnisgerechtigkeit. Abschließend zählt Ebert das auf Aristoteles zurückgehende Prinzip der Gleichbehandlung auf. Dabei geht es nicht um absolute Gleichheit aller in allem, sondern Gleichheit in Bezug auf einen bestimmten Maßstab, wie z.B. Gleichheit im Bürgerstatus (vgl. Marshall 1992, S. 8). Ebert bemüht die Formulierung, dass „Gerechtigkeit [im Prinzip der Gleichbehandlung, S.K.] darin besteht, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln“ (Ebert 2015, S. 44). Besonders in der Betrachtung des „Suum-cuique-Prinzips“ und des Gleichbehandlungs-Prinzips verweist Ebert darauf, dass beide Prinzipien nicht ohne eine Ergänzung auskommen. Dies erklärt er mit dem Verweis auf Schule. Hier könnte einerseits verhandelt werden, dass das „Seine“, welches jedem*r Schüler*in nach dem „Suum-cuique-Prinzip“ zusteht, entweder eine am Intellekt oder an der Ausstattung der Familie orientierte Schullaufbahn ist, die dem*der besser ausgestatteten Schüler*in mehr Bildung zukommen lässt, oder es kann bedeuten, dass ein Kind, gerade weil es nicht so gut ausgestattet ist wie ein anderes, mehr und individuellere Beschulung erhält. Beide Fälle wären auf der Ebene des „Suum-cuique-Prinzips“ zu verhandeln. Selbiges gilt für das Gleichheitsprinzip. Es stellt sich demnach die Frage, worin der Maßstab besteht. Ebert schließt daher mit der Überlegung, dass beide Prinzipien Subventionierungen bedürfen, denn „je nachdem, welches inhaltliche Prinzip gewählt wird, können aus den beiden Gerechtigkeitsprinzipien sowohl egalitäre als auch anti-egalitäre Konsequenzen gezogen werden“ (ebd., S. 47).

Nach Becker und Hauser lässt sich auf der „Handlungsebene“ zwischen einer individual-ethischen und institutionell-ethischen Ebene von Gerechtigkeit unterscheiden. Hier werden einerseits Regeln für das gerechte Handeln Einzelner und „andererseits Regeln für die Gestaltung gerechter staatlicher Institutionen“ (2009, S. 13) unterschieden. Ist von sozialer Gerechtigkeit die Rede, wird sich auf die zweite Ebene bezogen, nämlich auf „Gerechtigkeit als angemessene Verteilung von Gütern und Lasten“ (Ebert 2015, S. 38). Auf Gerechtigkeit kann in modernen Gesell-

schaften Becker und Hauser folgend darüber hinaus aus drei verschiedenen Positionen, nämlich normativ, empirisch und dezisionistisch bzw. positivistisch, geblickt werden.

Normative Perspektiven auf Gerechtigkeit implizieren die Frage, wie Gerechtigkeit individual-ethisch und auch institutionell-ethisch realisiert werden soll. Hier stehen unterschiedliche normative Begründungen für Gerechtigkeitsvorstellungen zur Verfügung, wie z.B. „das gute Leben“, religiöse Begründungen oder auch eine „in einem öffentlichen Diskussionsprozess erzielte Übereinkunft“ (Becker und Hauser 2009, S. 15), was die Bestimmung einer „wahren“ Theorie der Gerechtigkeit natürlich unmöglich macht. All diese Theorien beruhen auf nicht beweisbaren Grundannahmen.

Die empirische Perspektive auf Gerechtigkeit wäre hiervon zu unterscheiden, da sie nur nach den tatsächlich realisierten Gerechtigkeitsvorstellungen einer Gesellschaft fragt und versucht, diese konkret zu beschreiben. Becker und Hauser nutzen in ihrer Studie die positivistische bzw. dezisionistische Perspektive und gehen von der geltenden Verfassung und den geltenden einfachen Rechten aus, in denen Gerechtigkeitsvorstellungen einer Gesellschaft ihrer Meinung nach kodifiziert sind. Positivistisch bedeutet in diesem Fall, dass von den positiv-rechtlichen Normen ausgehend, die durch die demokratisch gewählten Entscheidungsträger aufgestellt wurden, geprüft wird, ob die darin enthaltenen Zielvorgaben und Prinzipien zu den angestrebten Veränderungen geführt haben. So ist mit dieser Analyse ein Soll-Ist-Vergleich möglich (vgl. ebd., S. 22). Diese positivistisch abgeleiteten Gerechtigkeitsvorstellungen können dabei als das Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe um soziale Gerechtigkeit innerhalb der demokratischen Entscheidungsfindung interpretiert werden.

Eine dezisionistische Perspektive auf Gerechtigkeit wäre für die Soziale Arbeit nicht hinreichend, da zum einen der normative Hintergrund sozialer Gerechtigkeit für die Theoriebildung Sozialer Arbeit konstitutiv ist und zum anderen die Identifikation, Kommunikation und Bearbeitung noch nicht realisierter Momente von sozialer Gerechtigkeit nur aus einer normativen Perspektive weiterbefördert werden kann. So betrachten Thiersch und Grunwald im Kontext lebensweltorientierter Sozialer Arbeit diese als „ein Moment in der Realisierung des weiten und allgemeinen Projekts Soziale Gerechtigkeit“ (2016, S. 30). Soziale Gerechtigkeit ist für Thiersch und Grunwald Zielhorizont jeder Sozialen Arbeit, um „bessere und tragfähigere Verhältnisse und Kompetenzen zu ermöglichen“ (ebd., S. 31). Staub-Bernasconi bezieht sich ebenso auf soziale Gerechtigkeit

und im Besonderen auf die Menschenrechte und begründet damit die Überlegungen zu einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 13f.). Auch Böhnisch verweist auf soziale Gerechtigkeit als Bezugspunkt Sozialer Arbeit in seiner Reflexion der Frage nach gesellschaftlicher Gerechtigkeit in Abgrenzung zu ethischen Überlegungen im Umgang mit Adressat*innen Sozialer Arbeit.⁵ So stellt sich im Hinblick auf Gerechtigkeit „die Frage nach den gesellschaftlichen Bedingungen eines guten bzw. besseren Lebens“ (Böhnisch 2017, S. 18). Ebenso ist soziale Gerechtigkeit im Code of Ethics der National Association of Social Workers prominent platziert: „Social workers promote social justice and social change with and on behalf of clients“ (National Association of Social Workers 2008, S. 1), und auch in anderen internationalen Veröffentlichungen wird deutlich: „Social work is a profession whose very purpose is intimately connected to the ideal of social justice.“ (Duffy 2010, S. 253)

Gleichzeitig nimmt Soziale Arbeit im Kontext sozialer Gerechtigkeit eine widersprüchliche Position ein, da sie durch ihre Institutionen einerseits versucht, soziale Gerechtigkeit herzustellen (bspw. über sozialstaatliche Leistungsvermittlung), diese Institutionen gleichzeitig aber auch Adressatinnen von Ohnmacht und Ärger bei (entwürdigenden) Hilfeverweigerungen durch beispielsweise Behörden sind. Dann wirkt Soziale Arbeit als Puffer im Umgang mit Ungerechtigkeiten (vgl. Hosemann 2015, S. 48). Normative Überlegungen sozialer Gerechtigkeit sind so mit theoretischen Grundlegungen Sozialer Arbeit untrennbar verbunden, weshalb sich ein Blick auf mögliche gerechtigkeitstheoretische Verortungen für diese Arbeit lohnt. Daher werden überblicksartig nun die prominenten Gerechtigkeitsbegriffe von Rawls, Sen und Fraser dargestellt.

1.2.1 Zum Gerechtigkeitsbegriff von J. Rawls

Im Zentrum von Rawls paradigmatischen Überlegungen zu sozialer Gerechtigkeit steht die „Sicherung der Freiheit des Individuums“ (Ebert 2015, S. 292). Daher lässt sich diese Konzeption in eine eher liberale Tradition von Gerechtigkeitsbegriffen einordnen. Von den klassischen liberalen Theoretiker*innen grenzt er sich in seiner Betonung der Gleichheit nicht nur auf der Ebene des Rechts, sondern ebenso auf Ebene der Ökonomie und des Sozialen ab, womit er einen egalitären

⁵ Gleichzeitig verweist Böhnisch an dieser Stelle darauf, dass die Menschenrechte keine adäquate Grundlage für eine Berufsethik Sozialer Arbeit darstellen, da alle Professionen „der Menschenwürde und den Menschenrechten verpflichtet“ sind (Böhnisch 2017, S. 18).

Liberalismus begründet. Rawls errichtet seine Überlegungen zu Gerechtigkeit als Fairness auf dem Gedankenexperiment eines „Schleiers des Nichtwissens“. Er fordert damit dazu auf, darüber nachzudenken, welche Vorstellungen von Gerechtigkeit angemessen sind, wenn nicht klar ist, welches Geschlecht, welchen gesellschaftlichen Status oder welche Rolle in einer Gesellschaft bekleidet werden (vgl. Rawls 1979, S. 28f.). Dabei nimmt er an, dass Menschen in erster Linie auf ihren persönlichen Nutzen aus sind⁶, was in Bemühungen um eine möglichst gleichberechtigte Gesellschaftsstruktur mündet. Von dieser Situation ausgehend werden dann gesellschaftliche Regeln und Gesetze verhandelt, welche einen Gesellschaftsvertrag ergeben. Für Rawls ist klar: Dieser Vertrag würde Regelungen zu Verteilungsgerechtigkeit enthalten, damit jede*r die gleichen Grundrechte und -pflichten innehat. Daneben würde Chancengerechtigkeit existieren, damit jede Person die gleichen Ausgangsmöglichkeiten hat, symbolische und materielle Güter zu erwerben. Diese beiden Grundsätze stehen dabei in lexikalischer Ordnung. Das bedeutet, dass der erste Grundsatz Bedingung des zweiten ist (vgl. ebd., S. 81f.). Um diese Gleichheiten zu garantieren, führt Rawls zwei Grundprinzipien ein: erstens das Prinzip der gleichen Freiheit, was allen die gleichen Freiheitsrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, freie Entfaltung der Person usw. garantiert, und zweitens das Prinzip der Differenz, welches besagt, dass „einige mehr haben dürfen, wenn das die Lage derer, die weniger haben, verbessert“ (ebd., S. 114). Darüber hinaus müssen alle gesellschaftlichen Positionen für alle Person verfügbar sein. Beide Komponenten, Verteilungsgerechtigkeit und Chancengerechtigkeit, gehören zum Differenzprinzip und müssen erfüllt sein. Mit diesem Prinzip erweitert Rawls traditionelle liberale Theorien zu Gerechtigkeit, die bis dahin nur auf das erste Prinzip Bezug nahmen (vgl. Ebert 2015, S. 295). „Gerechte Institutionen wie Gerichte und Behörden sind dafür zuständig, diese Gerechtigkeit zu garantieren, und werden auf Grundlage der Gerechtigkeitsprinzipien konstituiert.

⁶ Dieses Menschenbild ist mindestens kritisch zu würdigen. Tomasello belegt beispielsweise in seiner Studie „Warum wir kooperieren“, dass Kleinkinder auch ohne persönlichen Nutzen kooperieren oder Dinge teilen und dieses Verhaltensmuster erst später abgelegt wird (vgl. Tomasello 2016, 17ff.). Sahlins geht weiter und weist nach, dass dieses Menschenbild eine kulturelle Formation westlicher Gesellschaften ist: „Natürliches Eigeninteresse? Für den größeren Teil der Menschheit ist Eigeninteresse, so wie wir es verstehen, im normativen Sinne widernatürlich. Es wird als Wahnsinn oder Hexerei betrachtet, schreit nach Ächtung, Hinrichtung oder wenigstens Therapie. Viel eher [...] wird derlei Selbstsucht [...] als Verlust von Menschlichkeit verstanden.“ (Sahlins 2017, 97f.)

Ob ein „Schleier des Nichtwissens“ tatsächlich handlungsleitend sein kann, um Gerechtigkeit in bereits existierenden Gesellschaften mit ohnehin verteilten Ressourcen und Statuspositionen zu realisieren, wäre zu klären. Sen kritisiert diese Idee eines Urzustands, da sie von allgemeinen, von allen geteilten Interessen ausgeht. Sen argumentiert dagegen, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher allgemeiner Interessen geben kann, die sich zudem widersprechen können, was die Annahme eines übergreifenden Konsenses zumindest in Frage stellt. Eine Fokussierung auf lediglich zwei Grundsätze, wie sie Rawls formuliert, sei nicht haltbar (vgl. Sen 2010, S. 85). Darüber hinaus lasse Rawls in seiner Betrachtung von Grundgütern außer Acht, dass Menschen unterschiedliche Fähigkeiten haben, diese Grundgüter „in gutes Leben zu *konvertieren*“ (ebd., S. 94). Auch legitimiert Rawls Ungleichheit, wenn daraus ein allgemeiner Vorteil entsteht. Es bleibt fraglich, wie dieser Vorteil zu bewerten und ab wann ein Vorteil besser ist als die dabei entstehende Ungleichheit. Auch die Grundannahme, Personen seien immer auf ihren persönlichen Nutzen aus, darf mit einer entsprechenden kritischen Würdigung begegnet werden. An Rawls Überlegungen anknüpfend entwickelt Sen so seine Idee des Capability-Approachs.

1.2.2 Zum Gerechtigkeitsbegriff von A. Sen

Sen geht es hauptsächlich um die Entwicklung von Lebensqualität für jede*n Einzelne*n (vgl. Hosemann 2015, S. 45). Dabei sieht Sen Gerechtigkeit als dynamischen Prozess an, der kollektiven Aushandlungen unterworfen ist (vgl. Sen 2010, S. 114). Sens Idee der Gerechtigkeit geht davon aus, dass es keine abstrakte wahre Regelung davon geben kann, was Gerechtigkeit ist, weshalb gesellschaftliche Aushandlungsprozesse über diese Frage geführt werden müssen. Im Kern seiner Gerechtigkeitskonzeption steht die Befähigung zur Realisierung von Funktionsweisen, also bestimmten Lebensentwürfen (Functionings), durch Verwirklichungschancen (capabilities): „In diesem Ansatz wird der individuelle Vorteil gemessen an der Befähigung einer Person Dinge zu tun, die sie mit gutem Grund hochschätzt.“ (ebd., S. 259) Es geht daher um die Realisierung möglichst „umfassender Chancen“ durch die Bereitstellung von capabilities, um aus einer großen Auswahl an functionings wählen zu können, was Freiheit (in diesem Fall die Freiheit auszuwählen, wie das eigene Leben gestaltet werden könnte) darstellt. Capabilities bestehen dabei aus capacities, also Rahmenbedingungen sowie Ressourcen, und abilities, Fähigkeiten und Kompetenzen. Der Befähigungsansatz Sens leistet so eine sehr individuelle Betrachtung der Realisierung von Freiheit. Welche Verwirklichungschancen vonnöten sind, um Gerechtigkeit zu garantie-

ren, überantwortet Sen einem gesellschaftlichen Reflexionsprozess (vgl. ebd., S. 269). Im Kern von Sens Argumentation finden sich Gedanken zum Suum-cuique-Prinzip oder in etwas aktuellerem Sprachgebrauch Chancengerechtigkeit. Das Vorhalten von Chancen bleibt letztendlich Kern der Aussage Sens.

1.2.3 Zum Gerechtigkeitsbegriff von N. Fraser

Fraser unterscheidet zunächst zwei Formen der Ungerechtigkeit. Einerseits gibt es Ungerechtigkeiten in der Verteilung von Gütern und Ressourcen, woraus Forderungen der Umverteilung entstehen würden. Andererseits gibt es Ungerechtigkeiten durch die Verwehrung von Anerkennung, was in Forderungen nach einer „differenzfreundliche[n] Welt [resultiert, S.K.], in der für Ebenbürtigkeit und Gleichbehandlung nicht mehr der Preis einer Assimilation an die Mehrheit oder herrschende kulturelle Normen“ (Fraser 2003, S. 15) gezahlt werden muss. Die erste Form der Ungerechtigkeit, die der Umverteilung, wird ebenso bei Sen und auch bei Rawls aufgegriffen (vgl. Fraser 2001, S. 27). Was diese beiden außen vorlassen, sind kulturell geprägte Ungerechtigkeiten, die beispielsweise Honneth in Bezug auf Hegel unter dem Begriff der Anerkennung bearbeitet hat (vgl. ebd., S. 28). Honneth geht davon aus, dass alle Fragen der Gerechtigkeit auf die Frage der Anerkennung zurückzuführen sind und dass der Begriff der Anerkennung den der Verteilung daher umschließt bzw. dass Distributionskämpfe immer Anerkennungskämpfe sind (vgl. Honneth 2003, S. 177ff.). Dieser Idee widerspricht Fraser wiederum. Sie argumentiert, dass die Konstruktion eines Gerechtigkeitsbegriffs nur mit dem Begriff der Umverteilung oder der Anerkennung verkürzt wäre, da beide Begriffe „einen *eigenständigen Aspekt sozialer Gerechtigkeit* zur Sprache bringen und somit prinzipiell für *jede* soziale Bewegung in Anschlag zu bringen sind“ (Fraser 2003, S. 22). Diese Aufspaltung des Gerechtigkeitsbegriffs begründet sie mit vier zentralen Argumenten: Zunächst würden mit den beiden Auffassungen, wie schon benannt, unterschiedliche Formen von Ungerechtigkeiten identifiziert – eine sozioökonomische und eine kulturelle Ungerechtigkeit. Zweitens verweisen diese Ungerechtigkeiten auf unterschiedliche Strategien der Überwindung derselben. So fordert zum einen die Identifizierung von ökonomischer Ungerechtigkeit Veränderungen der ökonomischen Verteilungsmodi und zum anderen das Auftreten von Anerkennungsungerechtigkeit kulturelle oder symbolische Neubewertung oder Umgestaltung. Drittens sind unterschiedliche Gruppenkonzeptionen benannt. Fraser unterscheidet im Falle ungerechter Verteilung „Klassen oder klassenähnliche Gruppierungen“ gegenüber Sta-

tusgruppen im Falle verwehrter Anerkennung (vgl. ebd., S. 24f.)⁷. Daraus folgt für sie viertens, dass mit den vorliegenden Gruppendifferenzen unterschiedlich umgegangen werden müsste. Im Fall von Umverteilung, wo Klassenunterschiede aufgrund einer bestimmten politischen Ökonomie identifiziert werden können, sollten sich die Bemühungen auf die Überwindung der Differenz richten - nicht auf deren Verbleib und damit deren Anerkennung. Im Fall der Anerkennung kann es nicht um eine Überwindung der Differenz gehen, sondern einerseits um die Überwindung ungerechter Wertehierarchien und andererseits darum, abwertend konstruierte Gruppendifferenzen zu dekonstruieren, um sie überwinden zu können (vgl. ebd., S. 26), oder mit Fraser:

„Im ersten Fall besteht die Logik der Maßnahme darin, die Gruppe als Gruppe überflüssig zu machen. Im Zweiten geht es dagegen darum, die Gruppe in ihrer Eigenschaft als Gruppe aufzuwerten, indem man ihre Besonderheit anerkennt.“ (Fraser 2001, S. 38f.)

Mit diesen vier Argumenten schlägt Fraser vor, Umverteilung und Anerkennung nicht als Gegensatz und sich einander ausschließende Zugänge zu Gerechtigkeit zu verstehen, sondern vielmehr als sich ergänzende Begriffe zu konzipieren, um soziale Gerechtigkeit zu realisieren, da eigentlich jede Form der Ungerechtigkeit zu unterschiedlichen Teilen durch Zweidimensionalität, also Anerkennungs- und Umverteilungsungerechtigkeit, geprägt ist (vgl. Fraser 2003, S. 36ff.). Die meisten Gruppen haben es daher mit Unterdrückungs- und Unterordnungsmechanismen zu tun, die ihre Wurzeln weder in der politischen Ökonomie noch in kultureller Missachtung haben, „sondern wo beide primär und gleichursprünglich sind“ (Fraser 2001, S. 39)⁸.

⁷ Den Begriff der Klasse versteht Fraser angelehnt an Marx an die Stellung einer Gruppe zu den Produktionsmitteln. Den Begriff der Statusgruppe wiederum nutzt sie angelehnt an Weber, was die Beziehung einer Gruppe im Vergleich zu anderen in Bezug auf Anerkennung, Prestige, Respekt oder Achtung hin analysiert und so eine Statushierarchie unterscheidbar macht. Gruppenmitglieder sind dann nicht vom Zugang zu Produktionsmitteln, sondern von „Anerkennung“ ausgeschlossen (vgl. Fraser 2003, S. 24f.).

⁸ Fraser nennt hier beispielhaft das Gender. Gender ist einerseits Strukturprinzip der politischen Ökonomie, indem es klassisch zwischen „produktiver“ Arbeit und „reproduktiver“ Arbeit unterscheidet und dabei hauptsächlich Frauen schlechter entlohnte Care-Tätigkeiten zuweist. Gleichzeitig ist Gender von kulturellen Ungerechtigkeiten geprägt, da beispielweise der Androzentrismus westlicher Gesellschaften männliche Merkmale privilegiert und von einem kulturellen Sexismus flankiert wird. Beide Ungerechtigkeiten sind dabei nicht aufeinander reduzierbar, sondern bedürfen unterschiedlicher Strategien der Überwindung (vgl. Fraser 2001, S. 40ff.).

Der normative Kern ihres Gerechtigkeitsbegriffs besteht daran anschließend in der Herstellung „partizipatorischer Parität“ (Fraser 2003, S. 54) - von Bedingungen, die es „allen (erwachsenen) Gesellschaftsmitgliedern erlauben, als Ebenbürtige zu verkehren“ (ebd., S. 55). Um diese Form der Auseinandersetzung miteinander zu garantieren, bedarf es Fraser folgend zwei Bedingungen, die an die Momente von Umverteilung und Anerkennung gebunden sind. Einerseits müssen die Ressourcen so verteilt sein, dass das „Stimmrecht“ aller Beteiligten gewährleistet ist, was die Überwindung von ökonomischen Abhängigkeiten und Ungleichheiten verlangt, die einer Parität im Wege stehen. Dies bezeichnet Fraser als objektive Bedingung. Andererseits müssen institutionelle Wertemuster konstituiert werden, die allen Beteiligten „den gleichen Respekt erweisen und Chancengleichheit beim Erwerb gesellschaftlicher Achtung gewährleisten“ (ebd.).

In der Bekämpfung von Ungerechtigkeiten und damit in der Herstellung partizipatorischer Parität lassen sich Fraser folgend zwei Ansätze unterscheiden. Einerseits gibt es Affirmation, also Veränderungen durch Mittel, die „ungerechte Folgewirkungen gesellschaftlicher Verhältnisse ausgleichen ohne den zugrundeliegenden Rahmen anzutasten“ (Fraser 2001, S. 47). Andererseits nennt Fraser den Ansatz der Transformation und meint damit „Mittel, die beabsichtigen, ungerechte Folgewirkungen zu beheben, indem man gerade die zugrundeliegenden Voraussetzungen dieser Verhältnisse neu strukturiert“ (ebd.).

Aus Perspektive der Sozialen Arbeit scheint es elegant, sich auf die Überlegungen von Fraser zu stützen. Ihre prozedurale Konzeption mit dem normativen Kern der Parität ermöglicht eine politische Zielrichtung und durch die Unterscheidung von Verteilung und Anerkennung eine Analyse des zu beeinflussenden Gegenstands. Durch ihre zwei Kategorien ermöglicht sie die Betrachtung verschiedener Gerechtigkeitsbegriffe und zielt nicht bloß auf die Gleichheit an Chancen, sondern auch auf Gleichheit an Voraussetzungen und Gegenseitigkeit in der Anerkennung ab. Leider bleiben Handlungsimplicationen abstrakt, wie auch bei Rawls und Sen.

2 Citizenship und deren Widersprüche im Kontext Sozialer Arbeit

Gegen Ende des ersten Abschnitts des vorhergehenden Kapitels wurde argumentiert, dass Soziale Arbeit weder den Gehalt von Sozialer Teilhabe noch eine dahinterliegende normative Grundüberlegung unreflektiert lassen kann, um mit dem Begriff Sozialer Teilhabe arbeiten zu können. Gleichzeitig wurde die Idee eingeführt, dass die Position Sozialer Arbeit zur Demokratie dann

ebenfalls klärungsbedürftig ist, wenn Personen durch Soziale Arbeit in die Lage versetzt werden sollen, an Gesellschaft und damit am demokratischen Gemeinwesen sozial teilzuhaben. An dieser Stelle wird vorgeschlagen, dass das Konzept des Citizenship/der Staatsbürgerschaft geeignet ist, ein Bindeglied zwischen Sozialer Arbeit und Demokratie darzustellen. Diese Überlegung soll im Folgenden erläutert werden. Dabei wird zunächst grundlegend dargelegt, wie Citizenship an dieser Stelle verstanden wird und welche Widersprüche mit dieser Idee einhergehen. Abschließend muss erläutert werden, wie Soziale Arbeit und Citizenship zusammenpassen können.

2.1 Zum Konzept der Citizenship

„(Staats-)Bürgerschaft ist ein eminent politisches Konzept“ (Faist 2013, S. 846) und das entscheidende Konstitutions- und Integrationsinstrument moderner Gesellschaften (vgl. Mackert 2004, S. 257). Holz beschreibt Staatsangehörigkeit als „die moderne Form der sozialen Positionierung von Menschen durch politische Zugehörigkeit“ (Holz 2000, S. 7). Staatsbürgerschaft basiert auf der Überlegung, dass für demokratische Gesellschaften „Bürger und nicht Untertanen [...] die konstitutiven Agenten sind“ (Faist 2013, S. 846). Über die Zugehörigkeit zu einem Staat werden in Form von Staatsangehörigkeit bzw. Citizenship essentielle Teilhabemöglichkeiten – Inklusion in die Gesellschaft – vermittelt (vgl. Mackert 2006, S. 17). Wie sich das Konstrukt der Bürgerschaft/Citizenship gestaltet, soll im Folgenden ausgeführt werden.

Bürgerschaft hat Faist (vgl. 2013, S. 846) zufolge drei grundlegende Funktionen: Erstens wird demokratische Legitimierung über die Gewährung und Garantie gleicher politischer Freiheiten hergestellt. Zweitens gewährt und garantiert Bürgerschaft seinen Vollmitgliedern einen Komplex aus Rechten und Pflichten, die unter anderem von Marshall (vgl. 1992) systematisiert wurden. Citizenship ist demzufolge ein Bündel gleicher Rechte, nicht von Gleichheit: „Als Staatsbürger sind zwei beliebige Menschen ohne Unterschied, doch diese Differenzlosigkeit bezieht sich auf Rechte, d.h. nicht auf Eigentum oder Handeln.“ (Dahrendorf 2007, S. 100) Damit besteht die „*Chance auf Partizipation*“ (ebd.) und so gewährleistet Citizenship das Recht, sich an der Gestaltung der Bedingungen der Gemeinschaft zu beteiligen. Drittens, so Faist, gibt es eine identitäre Komponente. Diese verweist auf das Gefühl der „Zugehörigkeit zu einem Kollektiv“ (Faist 2013,

S. 846), in diesem Fall eine nationale Identität als Staatsbürger*in⁹, und so auf die Relation der Citizen untereinander.

Bei Aristoteles ist der Citizen Vollmitglied in einem politischen Gemeinwesen, welches er als „Politeia“ bezeichnet. Dabei konstituiert sich Citizenship durch die wechselseitige Ausübung von Macht und die Unterordnung unter Macht (vgl. Faist 2013, S. 845; Balibar 2015, S. 9): “The *politeia* is a system of *relationships* that citizens establish among *themselves*, because it emerges out of the development of their own conflicts of interests and values.” (Balibar 2015, S. 19) Die Citizen konstituieren dadurch nicht nur Citizenship, sondern auch das politische Gemeinwesen, in der die Citizen den Souverän darstellen¹⁰. Die Citizenship ist für Aristoteles klar durch ein reziprokes Verhältnis in der Verteilung und Rotation von Machtpositionen in Form von Ämtern (Archē) zwischen den Citizen bestimmt. Der Wechsel zwischen regieren und regiert werden, befehlen und gehorchen, und damit die Anerkennung der Gleichheit der Beteiligten „places the mechanisms of reciprocity at the heart of Citizenship“ (ebd., S. 15). Die Fähigkeit, an der Herrschaft teilzunehmen, wurde in der Polis allerdings nur „freien, in der Polis geborenen Männern zugesprochen“ (Mackert 2006, S. 19). Dieser Mechanismus, darauf weist Balibar hin, führt zum ersten Problem, welches an späterer Stelle diskutiert werden muss: Wer gilt als gleich?

Ist mit der aristotelischen Tradition die Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen und das aktive Handeln darin als Citizenship benannt, kann mit der römischen Tradition die rechtliche Dimension von Citizenship als Status gekennzeichnet werden. In der römischen Tradition fallen der Mensch (bzw. zu diesem Zeitpunkt Mann) und der (die) Citizen zum ersten Mal als Einheit zusammen (vgl. Balibar 2015, S. 30). So wird hier Citizenship auf weitere Bevölkerungsgruppen

⁹ Der Gedanke einer gemeinsamen nationalen Identität wird aus Bewegungen, die sich auf postmoderne, postkoloniale oder multikulturalistische Wurzeln berufen, mit dem Verweis auf erhöhte Pluralität und Heterogenität innerhalb nationaler Gemeinschaften in Frage gestellt (vgl. Mackert 2006, S. 74). Habermas beschreibt beispielsweise Verfassungspatriotismus als Form „einer gemeinsamen politischen Kultur“ (Habermas 1991, S. 16), die diese Pluralität aufnehmen könnte: „Die Staatsbürgernation findet ihre Identität nicht in ethnisch-kulturalistischen Gemeinsamkeiten, sondern in der Praxis von Bürgern, die ihre Rechte [...] aktiv ausüben.“ (Habermas 1991, S. 9)

¹⁰ Der Citizen ist Souverän bei Aristoteles, da es für ihn widersinnig wäre, wenn die politische Macht nicht denen dienen würde, für deren Wohlfahrt oder Nutzen diese etabliert wurde (vgl. Balibar 2015, S. 14.).

wie Plebejer¹¹ sowie eroberte und damit unterworfenen Volksgruppen ausgeweitet. Damit löst sich auch das Verständnis der Citizenship als aktive Beteiligung an der politischen Gemeinschaft auf und wird in diesem Kontext vielmehr als Status verstanden (vgl. Mackert 2006, S. 20). Darüber hinaus werden die Ziele von Gleichheit und Freiheit (Aequa Libertas) unauflösbar miteinander verwoben, woraus ein Spannungsverhältnis entsteht. Für Balibar begründet sich so ein Konflikt als die strukturgebende Form der Citizenship. Dieser Konflikt besteht in der Auslotung des Verhältnisses von Freiheit und Gleichheit, die in einem reziproken Verhältnis stehen, das Balibar Gleichfreiheit (Equaliberty) nennt (vgl. Balibar 2015, S. 32). Was diese Konflikthaftigkeit an den Wurzeln der Citizenship für diese Institution bedeutet, muss wieder aufgegriffen werden, nachdem das Konzept der social Citizenship vorgestellt wurde.

Marshall (vgl. 1992) hat als Erster den Begriff der social Citizenship geprägt und untersucht in seinem Essay „Citizenship und social Class“ die Auswirkungen zunehmender Citizenship-Rechte auf soziale Ungleichheiten. Marshall geht davon aus, dass erst die social Citizenship eine substantiellere Form der Citizenship ermöglichte, was bedeutet, dass zunehmend mehr Menschen auch auf die ihnen garantierten Rechte zugreifen können:

“People who enjoy 'social citizenship' get social rights, not handouts. This means not only that they enjoy guarantees of help in forms that maintain their status as full members of society entitled to 'equal respect'. It also means that they share a common set of institutions and services designed for all citizens, the use of which constitutes the practice of social citizenship.” (Fraser und Gordon 1994, S. 90)

Marshall betrachtet social Citizenship als „crowning stage“ (ebd., S. 92) moderner Citizenship, die sich über drei Stufen entwickelte. Da diese Stufen nicht einander ablösen, sondern ergänzen, wird von Dimensionen oder Elementen gesprochen. Die social Citizenship besteht bei Marshall daher aus drei Elementen, die sich nacheinander entwickelt haben und die die rechtliche Gleichheit aller Citizen zu garantieren versuchen. Systematisch unterscheidet Marshall zwischen der Entwicklung ziviler, politischer und sozialer Rechte. Diese Systematisierung vollzieht er entlang der britischen Historie, sodass seine Überlegungen nicht eins zu eins auf die Entwicklung der

¹¹ Von Plebs: (im antiken Rom) das gemeine Volk; Plebejer: Angehöriger des gemeinen Volks (vgl. Dudenredaktion o.J., o.S.)

deutschen Staatsbürgerschaft angewendet werden können. In Marshalls Analyse fehlt ebenso die Reflexion von Gender und Race, da er sich bei der Entwicklung der Citizenship auf die Entwicklung von Rechten für weiße männliche Arbeiter bezieht, die nur einen Teil der Bevölkerung ausmachen (vgl. ebd., S. 93).

Die zuerst entstandenen zivilen Rechte gewährleisten die Rechte, die nötig sind, um die Freiheit der Citizen zu wahren: das Recht auf Freiheit, Meinungsfreiheit, den Schutz von Eigentum, das Recht Verträge abzuschließen und das Recht auf Justiz. In dem Recht auf Justiz handelt es sich, anders als bei den anderen Rechten, um die Möglichkeit, die eigenen Rechte in einem gerichtlichen Prozess zu verteidigen und einzufordern. Daher ist das System der Gerichte historisch am engsten mit den zivilen Rechten verbunden (vgl. Marshall 1992, S. 8). Habermas benennt diese Rechte auch als die liberalen Rechte, die für ihn primär Abwehrrechte gegen den Staat sind (vgl. Habermas 1991, S. 20).

Für Marshall garantieren politische Rechte die Möglichkeit, innerhalb eines politischen Gemeinwesens zu wählen, sowie das Recht, politische Mandate auszuüben und Ämter zu bekleiden. Dieses Element wird in den Parlamenten und lokalen Regierungen umgesetzt. Habermas geht in seiner Analyse der politischen Rechte etwas weiter und beschreibt die politischen Teilnahmerechte als die Möglichkeit, „am demokratischen Prozess der Meinungs- und Willensbildung“ (ebd.) mitzuwirken. Diese Perspektive auf die politischen Rechte ist wesentlich offener als die von Marshall aufgeworfene. Dies liegt darin begründet, dass Habermas davon ausgeht, dass in den demokratischen Rechten das eigentliche Herz von Citizenship zu finden ist, da nur diese es den Citizen ermöglichen, die eigene, durch Gesetze strukturierte Lebenslage politisch zu gestalten: „Der Status des Staatsbürgers fixiert insbesondere die demokratischen Rechte, die der Einzelne reflexiv in Anspruch nehmen kann, um seine materiale Rechtstellung zu *verändern*.“ (ebd., S. 13) Diesen Gedanken treibt er so weit, dass er schließen kann, dass zivile und soziale Rechte auch ohne Demokratie fürsorgend-verordnend vergeben werden können: „Rechtsstaat und Sozialstaat sind im Prinzip auch ohne Demokratie möglich.“ (ebd., S. 21)

Soziale Rechte schließlich beinhalten alle Rechte, die ein Leben „of a civilised being according to the standards prevailing in the Society“ (Marshall 1992, S. 8) ermöglichen. Das umschließt das Recht auf Bildung, Grundsicherung, soziale Dienstleistungen und Kultur. Diesen Rechtskomplex verknüpft Marshall stark mit dem Bildungssystem und den Trägern der sozialen Dienste. Für

Marshall ist Social Citizenship die Möglichkeit, die in der Citizenship implizierte Freiheit und Gleichheit durch eine materielle Absicherung in Form von sozialen Rechten zu realisieren: „These social rights are meant to give the formal status of Citizenship a material Foundation.“ (van Steenbergen 1994, S. 3)

Social Citizenship ist so nicht als „einfacher Schutz- und Sicherungsmechanismus“ gegen die Folgen der kapitalistischen Produktion konzipiert worden, um Menschen vor Ausgrenzung und existenzieller Armut zu bewahren, sondern als „ein Mechanismus *universeller Solidarität*“ (Balibar 2012, S. 36), da sie soziale Rechte für alle garantiert. Marshall geht davon aus, dass Social Citizenship in der Lage ist, die durch kapitalistische Marktwirtschaften produzierten Ungleichheiten durch die Gleichheit im Bürgerstatus abzumildern: „the inequality of the social class system may be acceptable provided the equality of citizenship is recognized“ (Marshall 1992, S. 6), sodass Citizenship die sozialen Ungleichheiten legitimieren kann. Es zielt im Kern darauf ab, die bestehende Klassenungleichheit durch einen Rechtsstatus aufzulösen, sodass „auch die Arbeiter volle Mitglieder der Gesellschaft werden können“ (Holz 2000, S. 8). Erst die Etablierung sozialer Rechte versetzt daher Großteile der Bevölkerung in die Lage, auch politische und zivile Rechte zu nutzen, worin diese vorher durch die Vorenthaltung der sozialen Ressourcen massiv eingeschränkt waren (vgl. Wagner 2012, S. 174).

Gleichzeitig ist Citizenship „architect of legitimate social inequality“ (Marshall 1992, S. 36). So sind Personen beispielsweise darauf angewiesen, hohe Bildungsabschlüsse zu erreichen, da Bildung im hohen Maße mit Erwerbstätigkeit verknüpft ist. Scheitern Personen in diesem System, welches Chancengleichheit postuliert, ist die daraus entstehende Ungleichheit durch die rechtlichen Rahmenbedingungen legitimiert. Für Marshall ist die Entwicklung des Citizenship mit der Entstehung der sozialen Rechte auf dem Höhepunkt angekommen. Steenberg schließt daraus: „In the perception of Marshall, social Citizenship marks [...] ‘the end of the history of Citizenship’.“ (van Steenbergen 1994, S. 3)

Parsons entwickelt Marshalls Überlegungen trotzdem weiter und ergänzt diese um das kulturelle Element. Parsons begreift die kulturellen Rechte als zentral für die Realisierung gesellschaftlicher Teilhabe. Er argumentiert, dass „es in der Bevölkerung auf kultureller Ebene eine grundlegende Gleichheit geben sollte“ (Parsons 2007, S. 88), da auch in dieser Dimension, wie in den politischen, zivilen und sozialen bei Marshall, Ungleichheiten bei Statusgleichheit legitimierend insti-

tionalisiert werden. Diese Architektur identifiziert er als den Doppelcharakter moderner Staatsbürgerschaft. Diese liege in der Institutionalisierung von Statusgleichheit durch die gleichzeitige Institutionalisierung legitimer differentieller Ungleichheiten (vgl. Mackert 2006, S. 48ff.; Kaufmann 2003, S. 42). Im Zentrum von Parsons Analyse steht, dass Citizenship ein hoch inklusives Konzept ist, was beinhaltet, „dass sich aufgrund fortschreitender Systemdifferenzierung die Inklusion zuvor aus der gesellschaftlichen Gemeinschaft ausgeschlossener Gruppen entwicklungslogisch zwingend einstellen muss“ (Mackert 2006, S. 52).

Die in den angesprochenen Verständnissen von Citizenship implizite „Dimension der Gegenseitigkeit“ (Balibar 2012, S. 22) ist grundlegend, da Menschen und Citizen nicht außerhalb von Gemeinschaft gedacht werden können. Citizenship, so Balibar, ist daher auch nicht an Nationalstaatlichkeit gebunden, sondern hierin besteht vielmehr eine

„Art Gründungsgleichung des modernen »republikanischen« Staates, was je stärker der Staat selbst wurde und je mehr seine mythischen, imaginären oder kulturellen Rechtfertigungen wucherten, immer unstrittiger und – anscheinend – immer unumstößlicher wurde“ (ebd., S. 21).

Diese „zufällige Verschmelzung“ (Dahrendorf 2007, S. 100) von Demokratie und Citizenship „is only one of the possible historical forms a community of citizens can take“ (Balibar 2015, S. 34).

An dieser Stelle ist zur Spannung von Freiheit und Gleichheit und dem daraus entstehenden Konflikt um deren Auslegung zurückzukehren. Bei Citizenship handelt es sich in diesem Verständnis um das Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe und somit um Rechte, die „gegen den Widerstand derer, die Privilegien, die »Eigeninteressen« und Macht besaßen“ (Balibar 2012, S. 23), durchgesetzt wurden¹². Dabei sind Individuen immer die Träger von Rechten, Rechtsansprüche dagegen werden immer von sozialen Bewegungen errungen (vgl. ebd., S. 31). Gemeinschaft kann daher nicht als homogen und die aktuelle Konzeption von Citizenship keineswegs als konsensuales Produkt gedacht werden. Citizenship muss mit Balibar als dialektischer historischer Prozess ver-

¹² Mann argumentiert, dass Staatsbürgerrechte ebenso durch bestimmte Formen des Regierens der herrschenden Klasse entstehen konnten. Diese Regimes sicherten sich über Grade bürgerlicher Rechte die Loyalität der Bevölkerung. An dieser Stelle ist die Annahme, Citizenship sei immer Produkt gesellschaftlicher Kämpfe, daher zumindest zu relativieren (vgl. Mann 1987). Habermas schließt sich dem an und beschreibt: „Migration und Kriege, haben die Entwicklung zu einem vollen Staatsbürgerstatus vorangetrieben.“ (Habermas 1991, S. 23)

standen werden, „der einem Prinzip der Reproduktion, Unterbrechung und ständigen Transformation folgt“ (ebd., S. 24). Diese Entwicklung von Bürgerschaft geht Balibar zufolge aus dem Grundwiderspruch, der Antinomie von Citizenship hervor, die in einem „Differential von Aufstand und Verfassung“ (ebd.) zum Ausdruck kommt. Durch die Forderungen bislang Ausgeschlossener nach Gleichheit und Freiheit im Sinne vollständiger Bürgerschaft kommt es, so Balibars Annahme, zu Infragestellungen der derzeitigen Definition von Citizenship und somit zum „Aufstand“ (ebd.). Hier zu nennen wären beispielsweise die Bürgerrechtsbewegung in den USA oder die (globale) Frauenrechtsbewegung sowie die „Krüppelbewegung“ in Deutschland. Balibar zieht auch das Beispiel der „organisierten Kämpfe der Arbeiterklasse“ (ebd., S. 31) heran und beschreibt, „dass sie auf ihre Weise eine Verknüpfung von individuellem Engagement und kollektiver Bewegung verwirklicht haben, die das Herzstück jeglicher Idee von Aufstand bildet“ (ebd.). Diese Feststellung verweist erneut auf die kollektive Einforderung von Rechten, deren Träger der Einzelne ist. Balibar ist hier sehr nahe an den Überlegungen Rancières und bezieht sich auch auf diesen. Rancière beschreibt in „Das Unvernehmen“ (vgl. 2002) einen Politikbegriff, den Balibar zur Verdeutlichung seines Arguements aufgreift. Rancière unterscheidet zunächst zwischen Polizei und Politik. Polizei ist bei ihm die Gesamtheit aller

„Vorgänge, durch welche sich die Vereinigung und die Übereinstimmung der Gemeinschaften, die Organisation der Mächte, die Verteilung der Plätze und Funktionen und das System der Legitimierung dieser Verteilung vollziehen“ (Rancière 2002, S. 39).

Etwas weniger „elaboriert“ könnte die Polizei als Gesamtheit aller Formen der gesellschaftlichen Ordnung oder bei Balibar als Verfassung bezeichnet werden. Es geht hier also nicht um die niedere Polizei, die „Bürokraten mit Waffen“ (Graeber 2017, S. 90), die „nur eine bestimmte Form einer allgemeinen Ordnung“ (Rancière 2002, S. 40) darstellt, sondern um die Gesamtheit der Ordnung, die „das Sinnliche, in dem die Körper in der Gemeinschaft verteilt sind“ (ebd.), organisiert. Politik ist der Widerpart hierzu und damit die Gesamtheit der Tätigkeiten,

„die einen Körper von dem Ort entfernt, der ihm zugeordnet war, oder die die Bestimmung eines Ortes ändert; sie lässt sehen, was keinen Ort hatte, gesehen zu werden, lässt eine Rede hören, die nur als Lärm gehört wurde.“ (ebd., S. 41)

Rancière bezeichnet mit Politik alle Vorgänge, die den bisher Anteilslosen oder Ausgeschlossenen eine Stimme geben und diese sichtbar machen. Das können Demonstrationen, Streiks oder

andere Formen öffentlicher Äußerungen und Aktionen sein, wenn diese auf Gleichheit aller Beteiligten abzielen. Ein Handeln ist demnach politisch, wenn es einen Konflikt von Polizei und Politik ermöglicht (vgl. ebd., S. 44). Ist Politik nicht mehr möglich, weil die Polizei nicht mehr in Frage zu stellen ist, weil Demokratie „den Zweifel an sich selbst und damit auch die Möglichkeit ihrer Kritik“ (Wagner 2013c, S. 75) verliert, spricht Rancière von Postdemokratie. Kommt man mit diesem Vokabular zurück zum Citizenship, dann würde eine „Konservierung“ von Citizenship durch Demokratie/Verfassung/Polizei der Weiterentwicklung derselben im Weg stehen und so eine „Entdemokratisierung“ (Balibar 2012, S. 25) oder Postdemokratie nach sich ziehen, weil das Politische nicht mehr möglich ist. Balibar schließt daraus, dass Citizenship „unaufhörlich zwischen Destruktion und Rekonstruktion hin- und herschwankt“ (ebd.) und damit zwischen Aufstand und Verfassung. Marshalls evolutionistische These, Social Citizenship sei die letzte Stufe dieser Entwicklung, muss mit den von Balibar entwickelten Überlegungen von Aufstand und Verfassung negiert werden. Ein Stillstand in der Entwicklung von Citizenship ist undenkbar. Was Marshall ebenso nicht bedenken konnte, war ein „Rückschritt“ in der Ausgestaltung von Citizenship im Zusammenhang mit dem Abbau des Wohlfahrtsstaats (vgl. van Steenberg 1994, S. 3; Kronauer 2010, S. 90ff.).

Die aktuellen Debatten in den Citizenship-Studies schlagen viele erweiterte und progressive Modelle von Citizenship, wie die der „Global Citizenship“, „Ecological Citizenship“ oder der „Urban Citizenship“ vor. Mackert und Müller (vgl. 2007a, S. 16ff.) folgend wird im Kern der Dualismus von Universalisierung und Partikularisierung von Citizenship ausgetragen. Im Angesicht eines angenommenen Souveränitätsverlustes der Nationalstaaten wird der Staatsbezug des Citizenship in Frage gestellt, wie bereits mit Dahrendorf und Balibar aufgezeigt. Diese Auseinandersetzung versucht zu klären, ob mit einer Universalisierung oder einer Partikularisierung von Citizenship, die schwindende Bedeutung von nationalstaatlich verfasster Citizenship bewältigt werden kann. Universalisierende Strategien fußen auf der gemeinsamen Idee der Ausweitung eines allgemeinen Sets an Rechten und Pflichten für möglichst viele. Partikularisierende Strategien betonen Individualität sowie Differenz, die durch universalisierende Zugänge nicht sichtbar werden. Die Vertreter partikularisierender Strategien betonen, dass es einer nationalstaatlichen Verfasstheit von Citizenship und einer damit einhergehenden Universalisierung nicht gelingt Besonderheiten von Gruppen oder Minderheiten anzuerkennen. Diese Strategien fordern daher zum Teil auf Basis

von anerkennungstheoretischen Positionen besondere Rechte für vulnerable Gruppen. Ein Beispiel hierfür wäre die bereits genannte Urban Citizenship.

Urban Citizenship versucht, das Streben nach Teilhabe im Angesicht eines „downscaling von Macht und Herrschaftsverhältnissen“ (Hess und Lebuhn 2014, S. 16) zu formulieren. Scales sind hierbei als unterschiedliche Stufen institutionalisierter politischer Einheiten wie Kommune, Stadt, Land, Staat oder supranationale Zusammenhänge wie die EU zu verstehen. Es wird angenommen, dass politische Entscheidungen und die Gewährung von Rechten durch bürokratische Instanzen vermehrt auf städtischer oder kommunaler Ebene stattfinden und nicht auf nationaler. Dieses Konzept konzentriert sich daher auf die Stadt bzw. das Lokale als Ort politischen Handelns, in dem über die Verteilung von (urbanen) Ressourcen sowie den Zugang für Personen ohne „Nationale Citizenship“ gestritten wird. In diesem Kontext wird Citizenship nicht als bloßer Status, sondern als Prozess verstanden, in dem Rechte eingefordert, gebraucht und verloren werden können.

Eine Idee der Universalisierung von Citizenship sind die Menschenrechte. Die Idee der Positivierung¹³ der Menschenrechte, die zusammen mit der „modernen“ Konzeption von Bürgerschaft aus der französischen Revolution hervorgegangen ist (vgl. Haller 2013, S. 60; Mackert 2006, S. 17), stellt einen Versuch dar, Rechtsansprüche über Staatsgrenzen hinaus zu kodifizieren: „Die Menschenrechtsdoktrin postuliert die Inklusion aller Menschen in die vielfältigen Formen der emergenten Weltvergesellschaftung.“ (Kaufmann 2003, S. 43) Balibar versteht die Menschenrechte als das Ergebnis globaler gesellschaftlicher Kämpfe:

“We should think of the “Charters of fundamental rights” (with, first and foremost, the Declaration of the Rights of Man) as symbolic expressions of the ensemble of powers that the “people” have acquired over the course of history, the sum of their emancipatory movements, serving as footholds for future inventions, rather than buttressing the established order and limiting future struggles for freedom and equality a priori.” (Balibar 2015, S. 18)

¹³ Die Idee von Menschenrechten und Menschenwürde ist selbstverständlich älter als die französische Déclaration des Droits de l’homme et du Citoyen. Ideengeschichtlich lassen sich Überlegungen zur Menschenwürde bis in die Antike sichtbar machen. Dabei dient die spätere Idee der Menschenrechte der Garantie dieser unveräußerlichen Würde (vgl. Haller 2013, S. 10).

In den ständigen Bewegungen, in denen sich die Citizenship in der Demokratie befindet, darf diese Formulierung von Balibar als Zielhorizont wahrgenommen werden. Im Angesicht von Globalisierung, weltweiter Migration und Flucht muss gefragt werden, ob ein partikulares Konstrukt wie Staatsbürgerschaft in nationalstaatlichen Kontexten nicht anachronistisch gegenüber dem Universalismus der Menschenrechte ist (vgl. Mackert und Müller 2007a, S. 10; Mackert 2006, S. 103).

Balibar nutzt unter der Prämisse, dass Citizenship gegenüber im Kontext ihrer historischen Entwicklung reflektiert und verstanden werden muss, in seiner Konklusion den Begriff der „reflexive citizenship“ (Balibar 2015, S. 123), für deren Realisierung in Demokratien er sieben Thesen aufstellt. Erstens kommt Citizenship nicht ohne den Prozess der gesellschaftlichen Kämpfe aus. Das bedeutet zweitens, dass es keinen Stillstand in der Entwicklung der Citizenship geben kann: „either it ‚advances‘ [...] or it ‚regresses,‘ which means that it loses the rights it had acquired“ (ebd., S. 124). Drittens ist Citizenship Mittel zur Erreichung von Teilhabe, Gleichheit und zur Verringerung von Ungerechtigkeit, aber nicht Zweck an sich. Viertens liegt daher die Priorität darin, Citizenship im positiven Sinne weiterzuentwickeln und sich nicht bloß an der Kritik antidemokratischer Regime oder Praktiken abzuarbeiten. Damit zielt er darauf ab zu beschreiben, dass Formen von Demokratie nicht auf Regime aufzuzwingen sind, die nicht demokratisch sind. Fünftens zielt die Weiterentwicklung nicht nur auf die Veränderung von Institutionen ab, sondern auch auf die Veränderung von Individuen, um die subjektiven Hürden in der Realisierung von Citizenship abzubauen. Sechstens findet der Kampf um eine Ausweitung und Erhaltung von Citizenship auf mehreren Ebenen, also kommunal, national und global, durch eine Vielzahl von Prozessen statt. Abschließend bezeichnet Balibar Aufstand als den aktiven Modus von Citizenship.

An dieser Stelle wird noch eine gewinnbringende Unterscheidung von Lister aufgenommen. Lister unterscheidet in Anbetracht der zwei Traditionslinien der Citizenship als Status und als Praxis Citizenship in

„to *be* a citizen and to *act* as a citizen. To be a citizen, in the sociological sense, means to enjoy the rights necessary for agency and social and political participation. To act as a citizen involves fulfilling the full potential of the status. Those who do not fulfil that potential do not cease to be citizens“ (Lister 1998, S. 7).

Mit diesem doch sehr abstrakten Begriff von Citizenship ist es möglich sowohl eine Vielzahl an Personen als Citizen und damit als zugehörig zu markieren als auch die Perspektive auf gesellschaftliche Zugehörigkeit durch die Weiterentwicklung und Ausweitung von Bürgerrechten zu ermöglichen. Damit kommt der Begriff Balibars dem nahe, was Arendt, als das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 1949, S. 759), beschrieben hat.¹⁴ Gleichzeitig ist es möglich, auf Citizenship als Praxis zu blicken und diese beiden Varianten so als sich ergänzend zu verschränken. Listers Ergänzung hilft dabei, die Probleme der Individuen in der Umsetzung der Citizenship ernst zu nehmen und zu unterstützen sowie keinen paternalistischen Impetus aus der Citizenship für deren (zwangsweisen) Umsetzung abzuleiten.

2.2 Zu den Widersprüchen der Citizenship aus Perspektive der Sozialen Arbeit

Nachdem im Vorhergegangenen ein Begriff von Citizenship vorgeschlagen wurde, der in seiner Formulierung möglichst breit und inklusiv gestaltet wurde, muss auch auf die Einschränkungen, die ein solcher Begriff mit sich führt, hingewiesen werden. Bei der Identifizierung von Widersprüchen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sodass in den folgenden vier Abschnitten Hinweise gegeben werden, die aus der Perspektive professioneller Sozialer Arbeit im Kontext von Citizenship nicht unausgesprochen bleiben können. Diese zu formulierenden Widersprüche sind der bereits angesprochene Aspekt von Citizenship und Gleichheit, zweitens der Aspekt der historischen Kopplung substantieller Citizenship an Erwerbsarbeit, drittens die entbürgerlichenden Potentiale Sozialer Arbeit und abschließend die prekäre Stellung sozialer Rechte im Allgemeinen.

2.2.1 Widerspruch I – Gleichheit

Wie bereits im vorherigen Abschnitt ausgeführt, bedarf es nach Aristoteles eines Wechsels zwischen Regieren und Gehorchen zwischen Gleichen, um den Kern von Citizenship, die gleichmäßige Verteilung von Macht, zu garantieren. Daraus folgt eine Limitierung des Konzepts, denn für Aristoteles kann Wechselseitigkeit nur zwischen denen gelingen, die „natürlich“ gleich sind (vgl. Balibar 2015, S. 15), sodass Personen, die aufgrund von materieller Abhängigkeit, Versklavung

¹⁴ Arendt beschreibt hier in einer Kritik an den Menschenrechten im Angesicht der rechtlosen Situation staatenloser Menschen ihr Verständnis eines nötigen Anspruchs darauf, immer Mitglied einer politischen Gemeinschaft sein zu können.

oder ihres Geschlechts ausgeschlossen waren, nicht Citizen werden konnten. Balibar folgert daraus: „At the core of the political there is a mechanism for discrimination on the basis of anthropological difference” (ebd.). Anthropologische Differenzen können unter anderem Geschlecht, Alter sowie körperliche und intellektuelle Möglichkeiten sein. Das Gleichheit postulierende Element der Citizenship schafft so auch gleichzeitig eine Unsumme an Ausschlüssen. Balibar argumentiert, dass die Anteilslosen oder von Citizenship Ausgeschlossenen auf Grundlage von disziplinierenden oder institutionellen Mechanismen als unvollständige, „abnormale“ Menschen oder „monsters on the margins of humanity“ (ebd., S. 16) produziert wurden. Dieser Grundwiderspruch ist bis heute nicht überwunden. Es würde beispielsweise die Umsetzung der Idee Arendts eines „Rechts auf Rechte“ und damit „not just a political Revolution, but also an ethical and philosophical one“ (ebd.), benötigen.

„Insofern können an diesem Widerspruch zwischen formal verliehenen Bürgerrechten und de facto besessener (materieller wie symbolischer) Macht Prozesse der sozialen Schließung ansetzen, die [...] auf der Vorenthaltung der zur Ausübung von Bürgerrechten benötigten Machtmittel basieren“ (Wagner 2013c, S. 68).

Hiermit lässt sich der Unterschied zwischen substantiellem und formalem Zugriff auf Citizenship ausmachen, den Bottomore in Rückgriff auf Brubaker entwickelte (vgl. Bottomore 1992, S. 66f.) Bottomore unterscheidet zwischen formaler und substantieller Citizenship. Damit wirft er die Frage auf: Stehen Bürger*innen Rechte nur formal als Status zu oder können sie diese wirklich einlösen? Mit diesem Wissen ist es nötig, die gesellschaftlichen Bedingungen und Lebenslagen, in denen sich Citizen bewegen, zu betrachten, die es ihnen nicht ermöglichen, auf ihre formalen Rechte zuzugreifen (vgl. Wagner 2013c, S. 67).

Neben diesen Mechanismen interner Schließung zu vollständiger Citizenship müssen Mechanismen externer Schließung betrachtet werden. Der Erwerb einer vollständigen Citizenship erfolgt über Markierung als Citizen durch den Staat (nationalstaatliche Orientierung). Staatsangehörige sind daher die Gesamtheit „der Menschen, die sich die Staatsgewalt per Rechtsakt [...] zu- und untergeordnet hat“ (Hinrichs und Öndül 2017, S. 41). In der Vergabe von Citizenship lassen sich grob das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) und das Territorialprinzip (*ius territorii*) unterscheiden. Das erste verweist auf die Staatsangehörigkeit der Elterngeneration als Kriterium der Zuordnung zu einem Nationalstaat, das zweite zielt auf den Geburtsort als ausschlaggebend für

die Staatsangehörigkeit eines Menschen ab, wobei Staaten diese Prinzipien unterschiedlich gewichten und anwenden (vgl. ebd., S. 41; S. 161f.).

Dieses Element sozialer Schließung hat die Ausgrenzung von beispielsweise Migrant*innen ohne Citizenship zur Folge (vgl. Kronauer 2010, S. 88): „Die politische Segmentierung der Welt in Staaten ordnet Menschen diesem oder jenem Staat zu, so daß Inklusion der einen notwendig Exklusion der anderen bedeutet.“ (Holz 2000, S. 11) Die zentrale Idee der Gleichheit der Citizen untereinander gilt daher nur für die staatlich anerkannten Citizen, wodurch „Bürgerschaft [...] als Mechanismus sozialer Schließung nach ‚außen‘ und als Mechanismus der Integration nach ‚innen‘“ (Faist und Ulbricht 2014, S. 132) wirkt. Bürgerschaft ist dabei einer der wichtigsten Mechanismen, um sowohl Gleichheiten unter Bürger*innen sowie Ungleichheiten gegenüber „anderen“ zu legitimieren (Faist und Ulbricht 2014, S. 143), obwohl er, wie bereits gezeigt, auch Ungleichheit der Bürger*innen über Statusgleichheit untereinander legitimiert.

In Citizenship findet sich also kein widerspruchsfreies Konzept für die Soziale Arbeit, da die faktischen Ausschlüsse von Personen über Citizenship-Regime¹⁵ nicht zu ignorieren sind: „Bürgerrechte sind insofern nicht nur Vehikel von Partizipation, sondern auch Instrumente Sozialer Ausschließung.“ (Wagner 2013c, S. 67) Dieser Widerspruch ist nicht auflösbar und trotzdem muss Citizenship als Kategorie in der Sozialen Arbeit vorkommen. Nicht nur, um die internen Ausschlüsse, sondern auch, um die externen Ausschlüsse zu bearbeiten. Denn

„[d]ie Verweigerung politischer Inklusion und die daran geknüpfte Reduktion sozialpolitisch vermittelter Partizipationschancen führt in Verbindung mit kulturellen Vorstellungen von der Fremdheit der Immigranten zur Stratifikation der Bevölkerung in einem Staat“ (Holz 2000, S. 21)

und so unter Umständen zu sozialen Ungerechtigkeiten, die aus der von Fraser entwickelten Gerechtigkeitsperspektive zu bearbeiten sind.

¹⁵ „Citizenship-Regime regulieren, im Einklang mit jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen, insbesondere die Vergabe von Bürgerrechten und -pflichten sowie Grenzen der Zugehörigkeit des Bürgerstatus.“ (Wagner 2013b, S. 33)

2.2.2 Widerspruch II - Arbeit

In der folgenden Überlegung zum Zusammenhang von sozialen Rechten und Erwerbsarbeit wird auf Überlegungen der Exklusionsforschung zurückgegriffen, die noch weiter zu füllen wären, als es an dieser Stelle möglich ist. Kronauer macht darauf aufmerksam, dass Marshall seine Idee der sozialen Bürgerrechte entlang von Rechten und Pflichten entwirft, zu welchen auch Erwerbsarbeit gehört (vgl. Marshall 1992, S. 45). Aus dem Moment der universellen Solidarität, welches oben schon benannt wurde, lässt sich eine Pflicht zur Arbeit folgern, da die „Sozialen Rechte« [...] an das mehr oder weniger beständige Engagement von »aktiven« Individuen (bzw. »Haus-haltsvorständen«) in einem Beruf gebunden [waren, S.K.], der ihnen in der Gesellschaft einen anerkannten Status zuwies“ (Balibar 2012, S. 37). Erst die Pflicht zur Arbeit und die damit verbundene Zahlung von Steuern und Versicherungsbeiträgen ermöglichen es dem Staat, die anderen Pflichten und Rechte wie die Schulpflicht und das Recht auf Bildung durchzusetzen, da es durch Steuern beispielsweise möglich ist, eine Schule zu finanzieren. Vollbeschäftigung und soziale Rechte gehörten für Marshall daher zusammen wie die „beiden Seiten einer Medaille“ (Kronauer 2010, S. 90), sodass Bürgerrechte und insbesondere soziale Rechte „oftmals sehr eng mit Lohnarbeit verkoppelt wurden“ (Wagner 2012, S. 174). Für Marshall war es selbstverständlich, von einer allgemeinen (männlichen) Vollbeschäftigung auszugehen, und er beschreibt, dass nur in der Vergesellschaftung durch Erwerbsarbeit auch der Schlüssel zur Einlösung der anderen Bürgerrechte besteht. Daher wurden mit der Erwerbsarbeit, so Castel, starke Schutzrechte verknüpft, wie der Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen, aber auch Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen, die „eine Grundlage an Ressourcen und Garantien darstellen, mit denen er [der_die Arbeiternehmer*in, S.K.] die Gegenwart meistern und die Zukunft gestalten kann“ (Castel 2005, S. 41). Über diese Sicherungssysteme wird das fehlende Privateigentum der arbeitenden Bevölkerung, welches ebenfalls Sicherheit garantiert, durch „soziales Eigentum“ (Castel 2005, S. 41) ausgeglichen, welches alle Formen sozialer Sicherungsleistungen, wie oben skizziert, umschließt. Durch die Integration in Erwerbsarbeit und damit in den Anspruch auf soziales Eigentum waren alle Personen mehr oder weniger abgesichert.

Mit der zunehmenden gesellschaftlichen Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses (für männliche Erwachsene)¹⁶ und damit des Versorgermodells, dem Umbau des Sozialstaats hin zum aktivierenden Sozialstaat und der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes (vgl. Lessenich 2013, S. 85ff.) geht diese Verknüpfung nicht mehr auf. Arbeit als Pflicht wird zum Problem, da ihr kein Recht gegenübersteht, dass die Ausübung dieser Pflicht ermöglicht. Hier macht Kronauer auf einen zentralen Konstruktionsfehler aufmerksam. Aus dem fehlenden Recht auf nötige Erwerbsarbeit ergibt sich zugunsten der Unternehmen ein Machtgefälle: Sie sind in der Lage, Personen Existenzmittel zu gewähren oder diese zu entziehen (vgl. Kronauer 2010, S. 91f.). Die Quasi-Vollbeschäftigung nach dem zweiten Weltkrieg war in der Lage, diesen Widerspruch zu verdecken, erst mit dem Auftreten der „Working Poor“ und der „Überflüssigen“ zeigt sich der benannte Konstruktionsfehler und stellt diese Konstruktion von Recht und Pflicht in Frage. Erwerbsarbeit als ein zentraler Zugang zu sozialer Wechselseitigkeit garantiert nicht den Zugang zu einer Arbeit, die ein Einkommen generiert, von dem ein angemessener Lebensstandard erreicht werden kann. Teilhaberechte in Form sozialer Rechte hingegen sichern die soziale Wechselseitigkeit über eine Sicherung des sozialen Status ab, können aber weder Erwerbsarbeit noch soziale Beziehungen garantieren. Hier sind die zwei Integrationsmodi der Exklusionsforschung angesprochen: Soziale Einbindung und über Bürgerrechte vermittelte Partizipationsrechte. Durch das Auseinanderfallen von Erwerbsarbeit und sozialen Rechten entstehen Gruppen von Staatsbürger*innen, die formal mit allen Rechten ausgestattet sind, aufgrund des Ausschlusses aus sozialer Interdependenz aber nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Diese Unterscheidung ist, wie bereits erwähnt, schematisch und verzichtet auf andere Teilnahmemodi als Erwerbsarbeit, wie Familie und andere soziale Nahbeziehungen. Weiter muss ein Austritt aus Erwerbsarbeit nicht mit Statusverlust und sozialer Ausgrenzung einhergehen, z.B. bei Verrentung, und abschließend sind weder Teilhaberechte noch Interdependenzen klar voneinander abzugrenzen. Stattdessen bedingen sie sich wechselseitig (vgl. Kronauer 2010, S. 115f.). Diese Anleihe bei Kronauer zeigt jedoch deutlich, dass Citizenship nicht alleine Teilhabe an Gesellschaft eröffnen kann. Gerade die Abhängigkeit zu Erwerbsarbeit lässt offen, wie Personen Zugang zu gesellschaftlicher Integration erhalten können, wenn Formen der Erwerbsarbeit nicht

¹⁶ Motakef weist darauf hin, dass Frauen schon immer in prekären Beschäftigungen verhaftet waren, also auch, bevor das männliche Ernährer-Modell erodierte (vgl. Motakef 2015, S. 70ff.).

zugänglich sind. Grund dafür ist, dass insbesondere die Verschränkung von Bürgerschaft und Arbeit den Status von Menschen ohne Erwerbsarbeit und in Armut potentiell unterminiert und sie so daran hindert, als Bürger*innen mit substantiellen Rechten in Erscheinung zu treten.

2.2.3 Widerspruch III – Entbürgerlichende Soziale Arbeit

Soziale Arbeit ist zunächst in der Position, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Personen ihre Bürgerrechte auch tatsächlich ausüben können. Dies erfüllt sie, indem sie Leistungen und Dienste anbietet, initiiert oder den Zugang zu gesellschaftlichen Subsystemen ermöglicht oder in diese vermittelt, da ihr selbst nicht die Möglichkeiten zusteht, Personen soziale Transferleistungen zu gewähren. Die Bereitstellung materieller Ressourcen über die Rechtsdurchsetzung erfolgt daher mittelbar durch Soziale Arbeit (vgl. Wagner 2013a, S. 311). Ihr Bemühen ist demzufolge zunächst auf Prozesse der Verbürgerlichung und der Herstellung „universelle[r] Gleichheit im Status des Bürgers“ (Wagner 2012, S. 176) gestützt.

Wagner arbeitet allerdings heraus, dass Soziale Arbeit immer auch „auf die Durchsetzung und Absicherung eines bestimmten Citizenship-Regimes sowie auf die damit verbundenen Zugehörigkeitsgrenzen und Modellbürgervorstellungen ausgerichtet ist“ (Wagner 2013a, S. 312). Dies ist bedingt durch ihre Einbettung in die gesellschaftlichen Verhältnisse, die nicht lediglich auf die Ermöglichung normativ angestrebter Citizenship abzielen (vgl. Wagner 2012, S. 176). So stellt er fest, dass im Zuge neoliberaler Aktivbürgerschafts-Regime auch die Soziale Arbeit vermehrt dazu angehalten ist „aktive Proletarisierung, politische Loyalitätssicherung oder politische Konfliktschärfung“ (Wagner 2013a, S. 312) zu betreiben. Damit einhergehende Entbürgerlichung meint die faktische „Entwertung [von Citizenship, S.K.] infolge fehlender oder vorenthaltener Machtmittel“ (Wagner 2013c, S. 68) und daher fehlende substantielle, sondern lediglich formale Bürgerschaft. Diese Entbürgerlichungen kann sich bereits in der Adressierung von Personengruppen niederschlagen, da mit diesen Formen der Markierung Stigmatisierungen verbunden sein können, durch die die Möglichkeiten der Ausübung bürgerlicher Rechte eingeschränkt werden (vgl. Wagner 2012, S. 176). Wagner nennt hier

„würdigkeitsprüfende Profilings, verschärften Jugendschutz und Risikomonitoring, Brennpunktmarkierung oder beschämende Offenlegung der eigenen Armut bei Tafelnutzung: die Adressierung durch Soziale Arbeit stellt in vielen (wenn wohl auch nicht in allen) Bereichen einen Akt symbolisch-moralischer Entbürgerlichung dar.“ (Wagner 2013a, S. 309)

Wagner benennt beispielhaft auf der Ebene ziviler Rechte von Personen in prekären Lebenslagen das Fehlen von Rückzugsräumen. In Rückgriff auf Sennetts Überlegung, dass das Agieren im öffentlichen Leben eine Grenze zum Privaten voraussetzt, droht bei Personen, die nicht in der Lage sind, diese Grenze zu ziehen, entweder weil sie nicht auf einen privaten Raum zurückgreifen können oder weil sie in einem Beratungssetting viel Persönliches preisgeben müssen, eine „Tyrannei der Intimität“ (Sennet 1992, S. 337ff. zit. n. Wagner 2012, S. 178). Das macht es den Betroffenen unmöglich, als Bürger*innen in Erscheinung zu treten, weil eine Grenze zwischen Privatem und der öffentlichen Bürgerrolle nicht mehr möglich ist (vgl. Wagner 2012, S. 177ff.). Im Beratungssetting besteht ebenfalls die Gefahr der Auflösung dieser Grenze dadurch, dass Sozialarbeiter*innen viel Privates ihrer Adressat*innen erfahren, aber von ihrer Seite aus nichts preisgeben müssen und so Macht gegenüber dem anderen gewinnen. Wagner schließt daraus: „[D]er Adressat erfährt hier Entbürgerlichung, der Sozialarbeiter Verbürgerlichung.“ (ebd.) Darüber hinaus benennt er Formen Sozialer Arbeit, die zwar konzeptionell Partizipation und Dienstleistungsorientierung inkorporieren, aber bei genauerer Betrachtung Kontrolle und Zwang in der Dienstleistung praktizieren. Dies identifiziert er besonders in „Workfare-Programmen“, die den „Zugang zu Mitteln der Existenzsicherung als ein pädagogisches Sanktionsmittel“ (Wagner 2013a, S. 308) nutzen.

Daneben steht für ihn ebenso ein zunehmender aktivbürgerlicher Impetus bürgerschaftlichen Engagements, der mit einem gleichzeitigen Abbau sozialer Rechte einhergeht. Diese Logik reproduziert sich unter Umständen in der Sozialen Arbeit, wenn Mitbestimmungsmöglichkeiten inkorporiert werden, diese aber nicht auf der nötigen materiellen Basis fußen, die Personen benötigen, um sich beteiligen zu können. Hier werden Citizen nicht mittelbar, sondern über den Prozess des Abbaus materieller Grundlagen und damit zusammenhängender Aktivbürgerlichkeitsvorstellungen in eine Position versetzt, in der sie nicht in der Lage sind, bestimmten Pflichten nachzukommen, weil die materiellen Ressourcen fehlen oder die hegemonialen Beteiligungsformen und -erwartungen abgelehnt werden (vgl. Wagner 2013b, S. 35f.). In diesem Sinne kann Verbürgerlichung nur „über die Gewährung tatsächlicher Mitbestimmungsrechte“ (ebd., S. 41) angestrebt werden.

In der Gesamtansicht des Vorgetragenen, so Wagner, stellen die sozialen Dienste und Leistungen nicht nur „Instanzen zur Herstellung bürgerlicher Gleichheit“ dar, sondern sind „auf die Absiche-

„Wagner 2013c, S. 69) ausgerichtet. Aus diesen Überlegungen muss mitgenommen werden, dass Soziale Arbeit eine widersprüchliche Position in Bezug auf ihre verbürgerlichenden Potentiale bekleidet und so immer ihre eigene Position zu den Rechten ihrer Nutzer*innen zu reflektieren hat.

2.2.4 Widerspruch IV – Zur Position von sozialen Rechten in Deutschland

In der Bundesrepublik existiert erst seit 1954 ein rechtlich gesicherter Anspruch auf Unterstützungsleistungen (vgl. Voigtländer 2015, S. 244). Das Bundesverfassungsgericht urteilte in jenem Jahr, dass sich aus dem zugrundeliegenden Prinzip des Schutzes der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Rechtsstaats- sowie Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) ein Rechtsanspruch auf soziale Leistungen ergebe. Denn diese Grundsätze verlangen, „daß die Teilnehmer der Gemeinschaft als Träger eigener Rechte anerkannt werden, die grundsätzlich einander mit gleichen Rechten gegenüberstehen [...] und daß nicht ein wesentlicher Teil des Volkes in dieser Gemeinschaft hinsichtlich seiner Existenz ohne Rechte dasteht“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.06.1954, Rn. 20). An dieser Stelle dreht sich das Verhältnis von Menschen in Armut zum Staat. Vorher war die Unterstützung von Personen in Armut Pflicht des Staates und ‚der Arme‘ trat als Objekt sozialstaatlicher Leistungen auf:

„An mehr als einer Stelle nämlich begegnet uns das Prinzip: auf Seiten des Staates bestehe die Pflicht, den Armen zu unterstützen, aber dem entspreche kein Recht des Armen darauf, unterstützt zu werden“ (Simmel 1908, S. 460).

Dieses Verhältnis änderte sich nicht mit der Konstitution der BRD durch das Grundgesetz, sondern erst mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass aus dem Grundgesetz ableitete, dass der_die Bürger_in, auch wenn er_sie arm ist, nicht Objekt öffentlicher Gewalt sein darf, sondern Rechtssubjekt sein muss. Das Bundesverfassungsgericht sprach in dieser Entscheidung dem Kläger das Recht zu, sich gegen Entscheidungen der Fürsorge mit Rechtsmitteln zur Wehr zu setzen, damit er der öffentlichen Gewalt nicht als bloßes Objekt entgegensteht:

„Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein. Er wird vielmehr als selbständige sittlich verantwortliche Persönlichkeit und deshalb als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt. Dies muß besonders dann gelten, wenn es um seine Daseinsmöglichkeit geht.“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.06.1954, Rn. 17)

Ebenfalls impliziert ist, dass „verfassungs- und sozialrechtliche Grundvoraussetzungen“ (Voigtländer 2015, S. 249) gegeben sein müssen, damit sich Personen als Citizen „behaupten können und nicht zum bloßen Objekt – zum Untertan – degradiert“ (ebd., S. 249f.) werden.

Dass diese Grundsatzentscheidung gerichtlich abgeleitet und nicht vom Gesetzgeber klar vorgegeben wurde, wirft den hier gesuchten Widerspruch auf. Im Gegensatz zu politischen und zivilen Rechten sind die bei Marshall gleichrang wichtigen sozialen Rechte zur Umsetzung der Citizenship nicht auf Ebene des Grundgesetzes verankert und somit keine subjektiv-öffentlichen Rechte (Art. 1. Abs. 3 GG)¹⁷. Soziale Rechte werden in der BRD auf der Ebene einfacher Gesetze von den Parlamenten verabschiedet (vgl. ebd., S. 251). Unmittelbare soziale Rechtsansprüche können aus dem Grundgesetz und dem darin enthaltenen Sozialstaatsprinzip nicht gewonnen werden (vgl. Hinrichs und Öndül 2017, S. 49f.). Zu diesem Ergebnis kommt auch Kaufmann und schreibt:

„Das Sozialstaatsprinzip beinhaltet keine sozialen Grundrechte, sondern es handelt sich um ein hoch abstraktes Staatsziel, dessen Inhalt nicht in der Verfassung konkretisiert wird und dessen Konkretisierung eben deshalb auf Vorgaben außerhalb des Grundgesetzes angewiesen ist.“
(Kaufmann 2003, S. 47)

Voigtländer führt diesen Umstand einerseits auf historische Gründe „im Kräfteverhältnis und gesellschaftspolitischen Kompromiss der politischen Parteien zur Zeit der Gründung“ (Voigtländer 2015, S. 252) zurück. Balibar kann hier ergänzend hinzugezogen werden, da er grundlegender auf die „structural asymmetry between the power of the capital and that of labor“ (Balibar 2015, S. 51) verweist. Balibar argumentiert, dass die sozialen Rechte von diesem Kräfteverhältnis im Besonderen immer abhängig sind und daher in ihrer Ausformung schwanken. Andererseits, so Voigtländer, verfolgen die sozialen Grundrechte gegenüber den politischen und liberalen eine andere Logik. Die politischen und liberalen Rechte als Abwehrrechte gegen den Staat sind durch diesen meist schon darüber zu gewährleisten, dass die öffentliche Gewalt Handlungen unterlässt und daher keine Eingriffe in die persönliche Freiheit von Bürger*innen im Sinne von Folter oder eingeschränkter Presse- und Meinungsfreiheit unternimmt. Soziale Rechte erfordern hingegen

¹⁷ Balibar geht davon aus, dass in keinem westeuropäischen Staat vollständige soziale Rechte jemals in der Verfassung verankert waren (vgl. Balibar 2015, S. 51).

das Eingreifen des Staates, „seine aktive und gestaltende Hinwendung zu den Bürgern als Grundrechtsträgern“ (Voigtländer 2015, S. 252). In der herrschenden Auslegung des Grundgesetzes gibt es diese sozialen Grundrechte nicht. Voigtländer urteilt, dass die sozialen Rechte im Vergleich zu den „klassischen“ Rechten prekär seien, da sie nicht auf der Ebene des Grundgesetzes verankert sind. So wird ein Abbau sozialer Rechte nicht gleichgesetzt mit der Einschränkung anderer Teilhaberechte, da die sozialen Rechte im öffentlichen Diskurs nicht im gleichen Maße wie andere Rechte, z.B. das Wahlrecht oder die von Voigtländer benannte Meinungsfreiheit, als Voraussetzungen politischen Handelns gedeutet werden (vgl. ebd., S. 255).

Das Grundgesetz zielt demnach darauf ab, eine Sozialordnung zu etablieren, die vorhandene soziale Ungleichheiten zwar ausgleicht, aber gleichzeitig als Grundbedingung voraussetzt, da es ihm nicht darum geht, die strukturelle Asymmetrie zwischen Arbeit und Kapital aufzuheben (vgl. Balibar 2015, S. 51; Hinrichs und Öndül 2017, S. 44). Für die Soziale Arbeit bedeutet das, eine kritische und keine idealistische Perspektive auf die Gewalt des Grundgesetzes einnehmen zu müssen, da die verankerten Machtungleichgewichte und die prekäre Stellung der sozialen Rechte in diesem Rahmen kritisch zu reflektieren sind.

Eine Formulierung dieser Aspekte hebt sie nicht auf, macht sie jedoch greifbar und reflektierbar. Gleichzeitig machen diese Widersprüche das angebotene Konzept nicht unbrauchbar, ist die Soziale Arbeit doch immer in Grundwidersprüche, wie dem Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle innerhalb ihrer Mandatsfrage (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 198ff.), eingebunden.

2.3 Zum Verhältnis von Citizenship und Sozialer Arbeit

Citizenship als einen Bezugspunkt Sozialer Arbeit zu nutzen hat im deutschsprachigen Raum weitaus weniger Anklang gefunden als im englischsprachigen Raum. So hat Duffy beispielsweise im internationalen Diskurs eine Theorie zu Citizenship und Sozialer Arbeit auf der Grundlage von Personalisation und sozialer Gerechtigkeit vorgelegt. Personalisation meint bei ihm Konzepte, die dem*der Nutzer*in von Dienstleistungen Sozialer Arbeit möglichst viel Verfügung über die Durchführung der Dienstleistungen zukommen lassen und sich unter „Self-directed Support“ (Duffy 2010, S. 257) zusammenfassen lassen. Diese Unterstützungsleistungen sind dabei besonders virulent in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung und nehmen Formen wie das ebenfalls in Deutschland bekannte persönliche Budget an. Citizenship ist für ihn ein Weg zur

Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Hierbei spannt auch er den Citizenship-Begriff weiter als „people who hold the same passport as we do“ (ebd., S. 261), sondern greift auf Arendt zurück und argumentiert „the most fundamental right is that right to be treated ‚as an equal‘, as a fellow citizen“ (ebd.). Daneben stellt er die Bedingung auf, dass jede*r Mensch Citizenship erreichen können muss und dass jede*r Mensch Unterstützung erhalten muss, um Citizenship verwirklichen zu können. Auf der Grundlage von Citizenship konzipiert Duffy eine Theorie sozialer Gerechtigkeit, da soziale Gerechtigkeit für ihn, wie bereits aufgezeigt, über Citizenship realisierbar ist. Für Duffy ist es eine, wenn nicht die Aufgabe Sozialer Arbeit durch ihre Techniken und Methoden Citizenship zu fördern, in seinem Beispiel durch Personalisation.

Lister hat das Thema Citizenship und Soziale Arbeit aus einer feministischen Perspektive bearbeitet. Sie argumentiert, dass eine abstrakte Vorstellung von Citizenship über lange Zeit den dahinterstehenden eigentlich „very male Citizen [...] and a white, heterosexual, non-disabled one at that“ (Lister 1998, S. 8) versteckt hat. Der Anspruch auf substantielle Citizenship für Frauen, Homosexuelle, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderung und alte sowie kranke Personen ist aufgrund dieser strukturellen Privilegierung weißer Männer immer noch gefährdet. Insbesondere Soziale Arbeit ist durch ihre Methoden und Angebote in der Lage, die Rechte und die Citizenship von Menschen in Armut oder von denen „at the Margins of full Citizenship“ (Lister 1998, S. 7) zu fördern und mit den Nutzer*innen Sozialer Arbeit „anti-poverty work as a tool of preventive social work“ (Lister 1998, S. 16) zu betreiben. Lister schlägt daher vor, Nutzer*innen insbesondere darin zu unterstützen ihren Rechtsstatus wahrnehmen zu können und dafür Ressourcen sowie Räume für politische Organisation bereitzustellen, um so die Beziehung zwischen Sozialer Arbeit und Nutzer*in/Bürger*in „as equal citizen“ (Lister 1998, S. 15) zu gestalten. Weitere Arbeiten mit dem Bezugspunkt Citizenship sind z.B. von Payne zu „Citizenship Social Work with Older People“ (2012) oder auch van Ewijk „European Social Policy and Social Work: citizenship-based Social Work“ (2010). Beresford und Croft diskutieren Citizenship und vor allem Demokratisierung in der Sozialen Arbeit aus der Perspektive von Nutzer*innenbewegungen unter dem Stichwort der Partizipation. Vor allen Dingen sind für sie die daran anschließenden Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Institutionen Sozialer Arbeit von Interesse, auf die Betroffene häufig über lange Zeit angewiesen sind, ohne formal an wichtigen Entscheidungen beteiligt zu werden (vgl. Beresford und Croft 2004, S. 32ff.).

In Deutschland nimmt beispielsweise Schaarschuch den Begriff von Staatsbürgerschaft auf und entwirft eine Soziale Arbeit, die „die Qualifizierung von Bürgern zur vollen Teilnahme am demokratisch-politischen Prozeß zum Ziel hat“ (Schaarschuch 1996, S. 865). Er nimmt damit die Perspektive einer „Repolitisierung der Sozialen Arbeit“ (ebd.) auf. Die politische Aktivität Sozialer Arbeit erfolgt für Schaarschuch auf zwei Ebenen. Einerseits muss auf die gesellschaftlich stattfindenden Ausschlüsse von Citizenship hingewiesen werden, andererseits muss sie schrittweise die auch durch ihre gesellschaftliche Eingebundenheit von ihr selbst hervorgebrachten Widersprüche und Ausschlüsse institutionell abbauen. An diese Überlegungen schließt die schon benannte Studie von Wagner (vgl. 2013a) an, die ebenfalls die normative Zielrichtung der Staatsbürger*innenqualifikation als Aufgabe Sozialer Arbeit ins Visier nimmt. Soziale Arbeit wird in dieser Lesart demokratietheoretisch legitimiert über die Bereitstellung von Ressourcen, Prozessen und Institutionen, die Citizenship ermöglichen (ebd., S. 189ff.). Schaarschuch treibt diese Argumentation noch ein Stück weiter und geht schließlich davon aus, dass Soziale Arbeit den Grad ihrer Legitimation letztendlich daran messen muss, inwiefern ihre Nutzer*innen die Rahmenbedingungen ihrer Lebenslagen durch politisches Handeln beeinflussen können (vgl. Schaarschuch 2008, S. 197). Wagner argumentiert, dass dies auf zwei Wegen geleistet werden kann. Einerseits kann die Ausübung von Bürgerrechten Ziel einer Dienstleistung sein, wenn Personen zu Ämtern oder Gerichten begleitet werden, um dort Ansprüche einzufordern, oder wenn, wie bereits von Lister befürwortet, Nutzer*innenbewegungen aktiv gefördert werden. Andererseits kann die Form des Erbringungsverhältnisses der sozialarbeiterischen Dienstleistung so verändert werden, dass sich Personen als Bürger*innen mit sozialen, politischen und zivilen Rechten erleben und darin Anerkennung erfahren. Soziale Arbeit hat daher das Potential, „Demokratisierung von Gesellschaft vor allem in der Demokratisierung ihrer selbst“ (Wagner 2013b, S. 31) zu fördern. Vergessen werden dürfen dabei nicht die ebenso vorhandenen Formen entbürgerlichender Prozesse, auf die bereits in Abschnitt 2.2.4 hingewiesen wurde. Soziale Arbeit bleibt hier, wie bereits gekennzeichnet, ambivalent.

Citizenship als Bezugspunkt professionellen sozialarbeiterischen Handelns kann mit der Feststellung Wagners in einen Diskurs zur Demokratisierung Sozialer Arbeit eingebettet werden. Die von Schaarschuch maßgeblich vorangetriebene Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit und die daran anschließende Nutzer*innenforschung können exemplarisch als eine Perspek-

tive auf Soziale Arbeit verstanden werden, die ein Tor zu Demokratisierung aufstößt. Schaarschuch versteht die Nutzer*innen der Dienstleistung in dieser Konzeption aus Aneignungstheoretischer Perspektive als die eigentlichen Produzent*innen der Dienstleistung Sozialer Arbeit und nicht etwa als Ko-Produzent*innen. Zu diesem Schluss kommt er, da es „die Nutzerinnen und Nutzer sind, die ihr Leben, ihr Verhalten, ihre Gesundheit, ihre Bildung unhintergebar aktiv produzieren, d. h. aneignen müssen“ (Schaarschuch und Oelerich 2005, S. 11). Daher geht es in der Dienstleistung und der Nutzer*innenforschung um den Nutzen und Nicht-Nutzen oder den „Gebrauchswert“ Sozialer Arbeit“ (Schaarschuch 2008, S. 202) aus Perspektive der Nutzer*innen. Schaarschuch stärkt die Position der Nutzer*innen Sozialer Arbeit, indem er sie nicht nur als Klient*innen der Dienstleistung auftreten lässt, sondern ebenso als Bürger*innen, die gemeinsam mit den Sozialarbeitenden in ein demokratisches Gemeinwesen eingebunden sind.

Unter dem Stichwort der Demokratisierung kann nicht nur in den Überlegungen von Wagner und Schaarschuch, die explizit an Citizenship anknüpfen, Orientierung gefunden werden, sondern beispielsweise ebenso an der Lebensweltorientierung von Thiersch, der zusammen mit Grunwald schreibt:

„Mitbestimmung ist ein konstitutives Element Sozialer Arbeit. Sie allein reicht aber nicht, solange sie nicht einhergeht mit der Institutionalisierung von Einspruchs- und Beschwerderechten, wie sie dem Status des Bürgers in einer Demokratie entsprechen.“ (Thiersch und Grunwald 2005, S. 1144)

Die darin eingeschlossene Idee der Demokratisierung gelingt über die Institution der Citizenship. Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Demokratie vermittelt sich elementar über „den Bürgerstatus und die zur Ausübung von Bürgerrechten notwendigen materiellen, kulturellen wie symbolischen Ressourcen“ (Wagner 2013b, S. 40). Zudem kann ebenfalls an Merten angeknüpft werden. Dieser argumentiert innerhalb des Streits darüber, ob Soziale Arbeit ein politisches Mandat habe, dass sie ebendieses zwar nicht habe, aber einen „professionellen Auftrag“ (Merten 2001, S. 98). Aus seinen Überlegungen zur Funktion Sozialer Arbeit als gesellschaftliches Teilsystem und ihres professionellen Selbstverständnisses leitet er den Auftrag Sozialer Arbeit ab, ihre Nutzer*innen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrnehmen und einlösen zu können. Dabei greift er ebenfalls auf die von Marshall entwickelten Ideen zur Citizenship zurück und argumentiert, Soziale Arbeit habe den Auftrag, zu den Voraussetzungen der Citizenship ihrer Nut-

zer*innen durch die Verwirklichung sozialer Teilhabe beizutragen: „*Soziale Teilhabe wird somit zur materialen Bedingung der Stabilisierung und Gewährleistung von Gleichheit und Freiheit.*“ (Merten 2001, S. 98) Das politische Mandat ist daher aus Mertens Perspektive nicht gegeben, aber, so könnte er interpretiert werden, durchaus das Mandat, Personen in die Lage zu versetzen, politisch zu handeln.

Hiermit ist die aus der vorgelegten Perspektive angestrebte Beziehung Sozialer Arbeit und Demokratie herausgearbeitet. Soziale Arbeit gewinnt ihre Legitimation, ihr politisches Potential, aus der Eingebundenheit ihrer Nutzer*innen als Bürger*innen in ein demokratisch angelegtes Bezugssystem. Die Nutzer*innen dann in die Lage zu versetzen, ihr eigenes Sprachrohr zu sein und so über ihre politischen Teilhaberechte auf ihre eigene Rechtsposition einzuwirken, kann damit als politische Funktion Sozialer Arbeit beschrieben werden.

3 Wohnungslosigkeit im Kontext von Armut und sozialer Ausgrenzung

Bis zu diesem Punkt wurde deutlich, dass die Citizenship von Personen, die Dienstleistungen der Sozialen Arbeit nutzen, wesentlich stärker zu reflektieren ist. Es konnte ein Begriff von Citizenship vorgeschlagen werden, der relativ breit formuliert wurde, um möglichst viele Akteur*innen als Citizen und damit als politisch Handelnde mit entsprechenden Rechten fassen zu können, ohne dabei zu unterschlagen, dass mit der Nutzung dieses Konzepts Widersprüche auftauchen. Fokus dieser Arbeit sind, wie in der Einleitung und im Lauf der ersten Kapitel immer wieder skizziert, von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, die, so die Annahme, Schwierigkeiten haben, ihre Citizenship substantiell nutzen zu können. Um einen Begriff für das Phänomen der Wohnungslosigkeit als Folge von Armut und sozialer Ausgrenzung formulieren zu können, soll im Folgenden versucht werden, einen Begriff von Armut zu finden, mit dem sich die Lebenslage der Wohnungslosigkeit als Armutsphänomen einbetten lässt. Dazu sollen keine altertümlichen oder mittelalterlichen Armutsdiskurse wiederholt werden, da darin Armut als „eine Natur- oder gottgegebene Tatsache“ (Lepeniec 2017, S. 44) betrachtet wird. Das Verständnis von Armut, das für diese Arbeit von Relevanz ist, entstand erst ab der Industrialisierung und der damit einhergehenden Entwicklung des Sozialstaats. Da aus der hier vorgetragenen Perspektive der Begriff der Armut nicht ausreichend ist, um Wohnungslosigkeit zu definieren, wird im Anschluss daran

soziale Ausgrenzung diskutiert, um am Ende des Kapitels eine Definition von Wohnungslosigkeit aufstellen zu können.

3.1 Armutsdiskussionen

Simmel hat sich aus einer soziologischen Perspektive wegweisend mit dem Phänomen der Armut auseinandergesetzt. Simmel definiert Armut bzw. die soziale Position der Armen wie folgt: „Der Arme als soziologische Kategorie entsteht nicht durch ein bestimmtes Maß an Mangel und Entbehrung, sondern dadurch, daß er Unterstützung erhält oder sie nach sozialen Normen erhalten sollte.“ (Simmel 1908, S. 490) Simmel gelingt es, Armut nicht bloß quantitativ als finanziell schlecht ausgestatteten Zustand darzustellen, sondern sie auch als die soziale Reaktion auf einen bestimmten Zustand, in diesem Fall die Armut, einzufangen. Simmel umfasst mit diesem Armutsbegriff Armutspänomene, die als von der Gesellschaft zu bearbeiten bzw. zu lindern markiert sind. An diesem Begriff Simmels wird kritisiert, dass alle anderen Formen von Armut abseits der institutionellen Armut¹⁸ nicht erfasst werden können (vgl. Paugam 2008, S. 55). Dagegen wendet Paugam ein, dass Armut nach Simmel nicht relativ zur Gesellschaft zu verstehen ist, sondern gesellschaftlich konstruiert und produziert ist. Armut ist daher ein normativ-politischer Begriff, dessen Verwendung immer bestimmte Grundpositionen und Blickwinkel auf den Gegenstand voraussetzt (vgl. Hanesch 2015, S. 101). Damit bestimmt Simmel Armut nicht als einen Zustand außerhalb von Gesellschaft, sondern als eine bestimmte Position innerhalb der Gesellschaft, weil bedürftige Personen in Abhängigkeit gegenüber der Gemeinschaft stehen, die diese als bedürftig anerkennt. Eine Person kann so elend leben, dass man annehmen müsste, sie sei arm. Gesellschaftlich wird die verarmte Person nach Simmel erst produziert, wenn diese in eine Form der Wechselseitigkeit (Fürsorge) eintritt und sich damit „marginalisiert und deklassiert“ (Lepénies 2017, S. 11).

Mit Simmel können daher schon einige Punkte in Bezug auf eine an dieser Stelle angestrebte Armutsdefinition festgehalten werden: Armut ist ein normativ-politisches Konzept und kann

¹⁸ Hiermit werden Armutspänomene beschrieben auf die der Staat durch Interventionen reagiert und damit die Adressat*innen dieser Leistungen, wie Simmel argumentiert, als Arme markiert und erschafft. Beispiele hierfür sind Interventionen der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zur Absicherung vor Armut aufgrund von Arbeitslosigkeit und anderen prekarisierenden Lebensverhältnissen.

nicht ohne die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen gedacht werden. Armut ist damit Teil des gesellschaftlichen Systems, in dem der oder die Bedürftige darauf zurückgeworfen ist zu nehmen.

Die aktuellen quantitativen Versuche, Armut zu erfassen, orientieren sich zumeist an der finanziellen Ausstattung. Hauser unterscheidet hier grundlegend absolute und relative Armut. Absolute Armut bezeichnet eine Lebenslage, in der Menschen „das zum Überleben Notwendige an Nahrung, Wasser, Kleidung, Heizung, Obdach und Hilfen gegen leicht heilbare Krankheiten fehlt“ (Hauser 2012, S. 124), und bezieht sich damit auf ein physisches Existenzminimum. Dieser Begriff ist in Relation zu geographischen Bedingungen, wie Wetter und Klima, Wasservorkommen usw. sowie den gesellschaftlichen Bedingungen, wie dem Zugang zu grundlegenden Ressourcen, zu betrachten. Dieses Phänomen der Armut kommt zwar in Industrienationen wie Deutschland kaum vor, aber besonders vulnerable Personengruppen leben auch in Deutschland in Formen absoluter Armut, wie die benannte Gruppe der obdachlosen Personen.

Von relativer Armut dagegen wird gesprochen, wenn der Lebensstandard von Personen im Vergleich zum Durchschnitt des Lebensstandards in der Bezugsgesellschaft abfällt. Diese Personen verfügen nicht über genügend Mittel, das soziokulturelle Existenzminimum der Bezugsgesellschaft zu erreichen (vgl. ebd., S. 122). Dies geht mit dem Ausschluss aus „normalen sozialen, kulturellen und politischen Aktivitäten“ (Butterwegge 2017a, S. 13) einher. Bei der Bestimmung des relativen und des soziokulturellen Existenzminimums muss zwangsläufig wieder Hanesch bemüht werden, um den politisch-normativen Gehalt des Begriffs „relativ“ hervorzuheben. Nach Butterwegge beziehen sich Versuche, Armut über Ressourcenansätze zu definieren, meist lediglich auf das finanzielle Element (vgl. ebd., S. 14). Gängig ist seit 2001 durch Festlegung des Europäischen Rats relative Armut bzw. ein Armutsrisiko ab einem Einkommen von 60% des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens anzusetzen (vgl. Lepenies 2017, S. 117). Mit diesem Begriff, das ist hervorzuheben, ist nicht bezeichnet, wie viele arme Haushalte existieren, sondern das Risiko von Haushalten von Armut betroffen zu sein. Eine rein ökonomische Betrachtung erscheint auf Folie der gesellschaftlichen Einbettung des Problems bei Simmel aber unzureichend, um Armut zu verstehen. In diesen Betrachtungen fehlen Dimensionen der Existenzsicherung, wie soziale Kontakte und die Möglichkeiten der Entspannung und Entfaltung. So wichtig ein über die finanzielle Ausstattung hinaus definierter Armutsbegriff sein mag, um die Armutsbetroffenheit

bestimmter Zielgruppen Sozialer Arbeit zu ermitteln, so bietet er doch keinen Blick auf die einhergehenden Folgen von Verarmung für das Individuum, wie Isolation, Überschuldung oder Gesundheit (vgl. Gerull 2011, S. 40).

Ein ebenfalls ressourcenbasiertes Konzept relativer Armut, das allerdings über die Erfassung monetärer Ressourcen hinausgeht, ist das von Townsend entwickelte Konzept der relativen Deprivation:

“People can be said to be deprived if they lack the material standards of diet, clothing, housing, household facilities, working, environmental and locational conditions and facilities which are ordinarily available in their society, and do not participate in or have access to the forms of employment, occupation, education, recreation and family and social activities and relationships which are commonly experienced or accepted.” (Townsend 1979, S. 413)

Fehlen die Ressourcen oder werden sie verwehrt, um Zugehörigkeit zur Bezugsgesellschaft zu erreichen, dann leben diese Personen für Townsend in Armut. Townsend unterscheidet dabei Formen sozialer Deprivation, wozu Unterstützung und Bildung gehören, und materieller Deprivation, der Nahrung und Wohnen zugeordnet werden.

Townsend gelingt es damit, Armut von den erfahrenen Lebensbedingungen der Personen ausgehend zu definieren. Ressourcen haben dabei die Funktion, bessere Lebensbedingungen zu erreichen oder zu erhalten. Dabei wird nicht nur darauf abgehoben zu identifizieren, welche Ressourcen Personen zur Verfügung stehen, sondern auch, wie diese eingesetzt werden. Es wird aus Perspektive der Sozialen Arbeit daher möglich, nicht nur zu betrachten, in welchen Bereichen Personen depriviert sind, sondern auch, wie sie diese Armutslagen kompensieren (vgl. Gerull 2011, S. 20). Dietz (vgl. 1997, S. 101f.) kritisiert an Townsends Begriff, dass es nicht gelingt, wesentliche Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft darzustellen. Die soziale Einbindung, auch als Citizen und der damit verbundene Rechte, die politischen Beteiligungsmöglichkeiten und auch kulturelle Formen der Partizipation werden von Townsend nicht mitgedacht.

Ähnlich wie Townsends Konzept der relativen Deprivation versteht sich das Konzept der Lebenslage, welches auf Otto Neurath zurückgeht. Die Lebenslage bei Neurath ist zu verstehen als

„der Inbegriff all der Umstände, die verhältnismäßig unmittelbar die Verhaltensweise eines Menschen, seinen Schmerz, seine Freude bedingen. Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheits-

pflge, Bücher, Theater, freundliche menschliche Umgebung, all das gehört zur Lebenslage“ (Neurath 1931, S. 125 zit. n. Leßmann 2007, S. 66).

Bei Neurath geht es daher um die tatsächlich gelebten Bedingungen. Weisser entwickelt den Lebenslagebegriff später unter einer sozialpolitischen Perspektive weiter. Bei Weisser ist die Lebenslage

„der Spielraum, den die äußeren Umstände dem Menschen für die Erfüllung der Grundanliegen bieten, die ihn bei der Gestaltung seines Lebens leiten oder bei möglichst freier und tiefer Selbstbesinnung und zu konsequentem Verhalten hinreichender Willensstärke leiten würden.“ (Weisser 1972, S. 275 zit. n. Leßmann 2007, S. 95f.).

Weisser führt so den Begriff des Spielraums ein, der durch die äußeren Bedingungen eröffnet und begrenzt wird. Konkret werden hier zwei unterschiedliche Lagebegriffe präsentiert. Der Lagebegriff von Neurath benennt die tatsächlich realisierte Lebenslage. Weisser benennt als Lebenslage den zur Verfügung stehenden Spielraum und ist somit viel stärker subjektbezogen und verweist auf Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Spielräume¹⁹.

Für die Soziale Arbeit hat Wendt das Konzept der Lebenslage prominent aufgegriffen. Wendt greift beide oben abgebildeten Lebenslagebegriffe wieder auf und unterscheidet sie in Sozillage und Individuallage. Dabei stellt die Sozillage die Gesamtheit aller möglichen Spielräume dar und die Individuallage die letztendlich realisierte Lage und damit das Ergebnis der individuellen Gestaltung und Lebensführung (vgl. Wendt 1988, S. 81). Gerull stellt fest, dass es schwierig sei, Armut alleine über einen Lebenslagebegriff zu formulieren, „da sich danach jeder Mensch unabhängig von objektiven Ressourcen als arm oder reich bezeichnen könnte“ (Gerull 2011, S. 22). Diesem Statement könnte mit Engels widersprochen werden, der argumentiert, dass der Ansatz der Lebenslage „gerade auch die sozialen Voraussetzungen des Handelns in den Blick [nimmt, S.K.], die nach Weisser Handlungsspielräume begrenzen“ (Engels 2013, S. 617). Aus dem Konzept der Lebenslage muss die Multidimensionalität und damit die Definition von Armut über eine

¹⁹ Nahnsen entwickelte als Schülerin von Weisser dessen Ansatz der Lebenslage weiter und unterscheidet fünf Spielräume, aus denen heraus sie die Frage entwickelte, wie Menschen Grundbedürfnisse entwickeln können. Damit wendet sie sich von Weissers Idee einer für alle geltenden Zusammenstellung an Grundbedürfnissen ab (Nahnsen 1975, S. 150).

Vielzahl an Dimensionen mitgenommen werden, sowie die Erkenntnis, dass Individuen ihr Leben in gesellschaftlich eröffneten Handlungsspielräumen gestalten müssen.

Der im ersten Kapitel bereits benannte Capabilities Approach von Sen wird ebenfalls zur Definition von Armut herangezogen. So nehmen zum Beispiel der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017, S. 28) ebenso wie die Berichte aus 2005 und 2008 Bezug auf den Ansatz von Sen. Die Grundüberlegungen der Theorie sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Armut wird in Sens Überlegungen als ein Mangel an Verwirklichungschancen betrachtet. Ein Blick zurück in das Kapitel zu Gerechtigkeit ermöglicht es, den Kern dieses Arguments zu verstehen. Verwirklichungschancen sind Garant für die Einlösung individueller Freiheit durch die Umwandlung dieser Chancen in Befähigung. Für Sen ist Armut ein Mangel an Freiheit (vgl. Sen 2010, S. 282). Hauser kritisiert die liberale Konzeption des Ansatzes, die davon ausgeht, dass die*der Einzelne, werden ihm*ihr Chancen zur Verfügung gestellt, diese im Sinne seiner Freiheitsbestrebungen umwandelt. Dabei drohen Personen, die nicht in der Lage sind, diese Chancen zu nutzen, aus dem Fokus zu geraten (vgl. Hauser 2012, S. 126).

Paugam wählt einen anderen Zugang zum Verständnis von Armut und entwickelt aus vergleichenden Forschungen auf Grundlage von vier internationalen Forschungsvorhaben drei elementare Formen der Armut. Armut ist in Paugams Verständnis Teil eines gesellschaftlichen Ganzen. Er bezieht sich damit ausdrücklich auf die Überlegungen Simmels und unterscheidet integrierte Armut, marginale Armut und disqualifizierende Armut.

Unter integrierter Armut lassen sich Paugam folgend Armutsphänomene verstehen, die so „normal“ und flächendeckend sind, dass sie nicht als gesellschaftliches Problem, sondern als residuales Problem verhandelt werden. Diese Form der Armut hat keine besonderen Formen der Stigmatisierung zur Folge, da die Gruppe der Betroffenen so groß ist, dass eine Eingrenzung über Stigma kaum möglich scheint. Daher geht es hier auch nicht um Ausgrenzung, sondern um „die soziale Frage der Armut im traditionellen Sinne“ (Paugam 2008, S. 113). Die geringen finanziellen Ausstattungen werden dabei über familiäre Netzwerke kompensiert. Diese Armut tritt in Regionen auf, in denen viele Personen von Armut betroffen sind, wie beispielsweise im europäischen Süden (vgl. ebd., S. 123ff.; S. 163; S. 275).

Marginale Armut verweist auf Gruppen, die Randgruppen darstellen. Hierunter werden von Paugam Betroffene subsumiert, die „als unangepasst verurteilt [werden, S.K.], häufig spricht man von ihnen als »Sozialfälle«“ (ebd., S. 278). Diese Armut ist hoch sichtbar und wird von den zuständigen Systemen der sozialen Sicherung „bekämpft“. Der soziale Status dieser Gruppe gilt als niedrig. Es sind Personengruppen markiert, die aus gesellschaftlichen Systemen ausgeschlossen sind (vgl. ebd., S.164ff.; S. 278f.).

Der Begriff der disqualifizierenden Armut wird von Paugam auf Personengruppen angewendet, die aus den Bereichen der Produktion gedrängt werden und in Abhängigkeit zu sozialen Transferleistungen stehen. Diese Personengruppe ist dabei nicht dauerhaft bedürftig, sondern vielmehr in Prozessen von Sozialleistungsbezug, prekärer Beschäftigung und daraus folgender Erosion sozialer Beziehungen und der materiellen sowie gesundheitlichen Situation verhaftet²⁰. Die disqualifizierende Armut umfasst immer mehr Personen und ruft kollektive Ängste vom Abstieg - nicht nur bei den Betroffenen, sondern gesamtgesellschaftlich - hervor (vgl. ebd., S. 117; S. 280). Deklassierung und die fehlenden Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Produktionsprozess mitzuwirken, ergießen sich in einen „Prozess zunehmender gesellschaftlicher Disqualifizierung“ (ebd., S. 213), der die sozialen Integrationsmöglichkeiten moderner Gesellschaften zunehmend in Frage stellt.

Paugam gelingt es damit, Armut als hoch heterogenes Phänomen zu entwerfen, das nicht mit einem Universalbegriff beschrieben werden kann. Seine Konzeption von Armut in der Tradition Simmels als Teil des gesellschaftlichen Ganzen schützt vor Individualisierungstendenzen. Gleichzeitig bleiben die Begriffe abstrakt und sind aus Perspektive der Sozialen Arbeit nicht handlungsleitend nutzbar.

Armut wird in dieser Arbeit unter dem Eindruck der oben aufgezeigten Ansätze als Produkt gesellschaftlicher Prozesse verstanden, das sich durch eine Kumulation an Unterversorgungen in verschiedenen Lebensbereichen ausdrückt, was wiederum die Handlungsspielräume der Betroffenen stark einengt. Personen kann in dieser Lage nicht die Handlungsfähigkeit abgesprochen werden, da sie diese Lagen vielmehr kreativ bewältigen müssen. Armut ist daher sowohl hetero-

²⁰ Hieran sind zum Beispiel Ergebnisse der dynamischen Armutsforschung anzuknüpfen (vgl. Leisering und Buhr 2012).

gen als auch multidimensional, wird individuell erlebt sowie bewältigt und ist relativ zur Bezugsgesellschaft zu verstehen.

Um dieses Bild zu ergänzen, soll im nächsten Kapitel ein Blick auf soziale Ausgrenzung/Exklusion geworfen werden. Dieser Begriff blickt nicht auf die Armut an sich, sondern vielmehr auf die gesellschaftlichen Prozesse, die Armutsphänomene hervorbringen.

3.2 Zum Begriff und Konzept sozialer Ausgrenzung

Der Begriff der sozialen Ausgrenzung lässt sich auf zwei unterschiedliche Wurzeln zurückführen: einerseits die französische Debatte zu Exklusion und andererseits die US-amerikanische Debatte zu Underclass. Mit dem Begriff der Exklusion wird nicht nur die Spaltung der Gesellschaft in arm und reich vorausgesetzt, sondern eine „Spaltung des Sozialen an sich konstatiert“ (Motakef 2015, S. 14). Es wird nicht nur ein gesellschaftliches oben und unten debattiert, sondern auch das Verhältnis von „drinnen“ und „draußen“. Von dieser These ausgehend wurden, wie Motakef ausführt, prominent von Bude und Willisch Personengruppen konstruiert, die zu den „Ausgegrenzten, Entbehrlichen und Überflüssigen“²¹ gehören sollten. Zu dieser Gruppe würden nach diesem zum Beispiel obdachlose oder langzeitarbeitslose Personen sowie „entkoppelte“ Jugendliche gehören. Diese Überlegungen sind ideenverwandt mit der benannten Underclass-Debatte, die in einer moralisierenden Variante mit ihren Ideen einer Kultur der Armut kulturalistische Erklärungsmuster sozialer Ausgrenzung zu konstruieren versucht. Gleichwohl existierte auch in den USA bis in die 80er Jahre eine eher von struktureller Benachteiligung inspirierte Definition, die dem moralisch-konservativen Begriff gegenüberstand. Seit den 1990er Jahren allerdings wird mit dem Begriff der Underclass primär eine kulturalistische entpolitisierte Erklärung von sozialer Ausgrenzung verbunden (vgl. Gans 1995, S. 48).

Eine konsequente Kritik dieses Erklärungsmusters für armutsbetroffene Gruppen führt Belina (vgl. 2008) am Beispiel von Ghettobewohner*innen²² in den USA durch. Das Vorgehen klassischer kulturalistischer Argumentationen beschreibt er dabei wie folgt: Zunächst wird ein be-

²¹ Untertitel des Buchs „Das Problem der Exklusion“ von Bude und Willisch (vgl. 2006).

²² Belina definiert Ghettos als soziale Form, die durch erzwungene Segregation einer ethnisch definierten stigmatisierten Minderheit im urbanen Raum entsteht.

stimmtes Phänomen zur Kultur der betroffenen Gruppe erklärt. Der Begriff der Kultur wird dabei durch bestimmte Merkmale flankiert; bei Armut bspw. durch Arbeitslosigkeit, Alkoholkonsum, Verschuldung und Glückspiel. Im nächsten Schritt werden strukturelle Prozesse, die dazu führen, dass Personen sich in diesen Lagen befinden, übergangen und es wird geschlossen: Der Arme ist arm, weil es die Kultur des Armen ist, arm zu sein. Diese Argumentation ist tautologisch: „*Erklärt* wird also *nichts*“ (ebd., S. 17). Die vorliegenden realen Probleme und strukturellen Ungleichheiten werden so entpolitisiert und die Individuen, weil sie auf Basis ihrer Kultur handeln, entsubjektiviert und ihrer „Kultur“ unterworfen:

„Sobald soziale Praxen zu ‚Kultur‘ werden, ist von dem Willen der Subjekte zumindest implizit abgesehen. Damit werden nicht nur die sozialen Prozesse, die zur Entstehung und Perpetuierung des Ghettos führen, entpolitisiert; zusätzlich wird den Ghattobewohnern die Fähigkeit zu politisch bewusster Praxis abgesprochen.“ (ebd., S. 23)

Mit dieser Erkenntnis kann sich von Exklusionsbegriffen, die der Underclass-Debatte entspringen, eigentlich abgewendet werden, würde er nicht vor Augen führen, wie die Reproduktion sozialen Ausschlusses und damit die „Verfestigung zur eigenständigen sozialen Lage“ (Kronauer 2010, S. 70) vonstattengeht. Ein Stehenbleiben an der Identifizierung der Situation kann nicht genügen, wie die französischen Wurzeln des Begriffs aufzeigen.

Der Exklusionsbegriff aus der französischen Debatte lässt sich anhand von drei Bestimmungen definieren. Exklusion wird hier erstens als Ausschluss vom Arbeitsmarkt und damit einhergehend mit der Auflösung sozialer Einbindung charakterisiert. Diese beiden Phänomene, Ausschluss vom Arbeitsmarkt und Ausschluss aus sozialen Beziehungen, sind dabei aufeinander bezogen. Erwerbsarbeit ist für Formen der Vergesellschaftung von besonderer Bedeutung und so „eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Bedingung für Exklusion“ (ebd., S. 45). In dieser Blickrichtung realisiert sich gesellschaftliche Zugehörigkeit über die Einbindung in reziproke soziale Beziehungen. Diese Beziehungen sind gesellschaftlich durch Formen der Arbeitsteilung, der Organisation von Familie und normative Diskurse vorgeformt, sodass Exklusion „nicht nur ein Problem für die betroffenen Individuen, sondern gleichermaßen für die Gesellschaft“ (ebd., S. 45) ist.

Ein weiterer Zugang zu Exklusion besteht in der Annahme, dass Exklusion als der Verlust sozialer Teilhabe verstanden werden muss. Die hier aufgestellten Überlegungen schließen sich an das

Eingangskapitel an. Der Verlust sozialer Teilhabe in gesellschaftlich anerkannten Formen in einem für die Bezugsgesellschaft als unzureichend definierten Maß bedeutet Exklusion. Wo die erste Perspektive Exklusion als das Fehlen sozialer Einbindung charakterisiert, ist auf Grundlage dieser zweiten Sichtweise das Fehlen von Partizipationsmöglichkeiten Ausdruck gesellschaftlicher Exklusion (vgl. ebd., s. 45ff.).

Abschließend kann Exklusion als Prozess verstanden werden. Die bisherigen Zugänge sehen Exklusion als Ausschluss von Beziehungen oder von Partizipationsmöglichkeiten und so als Zustand an. Castel (vgl. 2000, S. 360f.) empfiehlt, Exklusion ebenso als stufenhaften Prozess des Verlusts sozialer Einbindung und von Teilhabe zu beschreiben, und schlägt dafür die in Kapitel 1.1 bereits benannten Modi der Integration, Vulnerabilität, Fürsorge und Entkopplung vor. Die Fokussierung auf die Prozesshaftigkeit der Exklusion „lenkt den Blick allerdings nicht nur auf die Betroffenen, sondern ebenso auf die Akteure und Agenturen der Ausschließung“ (Kronauer 2010, S. 48) und so auf die Vorgänge und Formen der Ausgrenzung. Dies wirft wieder ein Licht auf Simmels Gedanken, dass die Armen ein Teil des Ganzen sind und eine Analyse der Gesellschaft zum Verständnis von Armut und Ausschluss daher nötig ist.

Der Exklusionsdebatte wurde kritisierend entgegengestellt, dass sie nur Formen extremen Ausschlusses abbilden könne, aber nicht Probleme der sozialen Mitte aufgreife (vgl. Motakef 2015, S. 15). Castel kritisiert diese Verwendung des Exklusionsbegriffs als „Allzweckwort [...] mit dem sich alle Varianten des Elends der Welt durchdeklinieren lassen“ (Castel 2008, S. 69), und verweist darauf, dass Exklusion ein Prozess ist, der im gesellschaftlichen Zentrum entspringt. Daher ist auch die Analyse von Exklusion auf die Betrachtung gesellschaftlicher Prozesse zurückgeworfen, um Ausschlüsse verstehen zu können. Er belegt an dieser Stelle noch einmal ausführlich, dass es in der Analyse von Exklusion nicht bloß darum geht, den Zustand der Betroffenen als „Überflüssige“ zu identifizieren, sondern die „Faktoren« zu analysieren, die dem Ausschluss vorausgehen“ (ebd., S. 72). Dies wäre seiner Ansicht nach Aufgabe der Soziologie. Nur bei dem Phänomen des Ausschlusses und des Kampfes gegen die sichtbaren Phänomene stehen-zubleiben, entspricht für Castel „letztlich einem klassischen Typ der Zielbestimmung der Sozialarbeit“ (ebd., S. 75). Da „Sozialarbeit“ nach Castel von Defiziten ausgehend Zielgruppen definiert und diese dann spezialisiert unterstützt, sei sie nicht in der Lage und habe nicht die nötigen Instrumente, um strukturellen Problemen, den genannten Prozessen des Ausschlusses, zu begeg-

nen. Inwieweit dieser Gedanke Castels haltbar ist, müsste überprüft werden. Schematisch könnte schon an dieser Stelle gesagt werden, dass politisierende Formen der Gemeinwesenarbeit, des Empowerment und des Community Organizing gerade nicht auf die Behebung persönlicher Defizite, sondern auf die Veränderung von Lebenslagen und damit die Bedingungen von Ausschluss abstellen. Exklusion ist mit Castels Zugang, um zum Beginn des Absatzes zurückzukehren, daher sehr wohl für die Analyse der sozialen Mitte brauchbar.

Es bleibt zu ergänzen, dass es, wie Kronauer an diese Überlegungen Castels anschließend skizziert, nicht auf einen dichotomen Begriff der Exklusion, eines „drinnen und draußen“, sondern vielmehr auf die Gleichzeitigkeit von Ein- und Ausschlüssen abgezielt wird. Erst dieser Begriff ist auch für die vorliegende Arbeit logisch, da sonst beispielweise ein Ausschluss von Sozialleistungsansprüchen im Falle obdachloser Menschen trotz einer rechtlichen Einbindung als Citizen nicht denkbar wäre. Erst dadurch, dass „Ausgrenzung selbst als gesellschaftliches Verhältnis“ (Kronauer 2008, S. 146) gedacht wird, ist es möglich, Ausgrenzung trotz Einbindung zu denken.

Werden die oben stehenden Überlegungen zusammengeführt, lässt sich folgender Schluss ziehen: Der Begriff der Armut kann genutzt werden, um entsprechende Lebenslagen zu identifizieren, wohingegen sich der Begriff der Exklusion dann empfiehlt, wenn es um die Prozesse geht, die Armut und Ausschluss hervorbringen. Hiermit ist wiederum an den Gerechtigkeitsbegriff von Fraser anzuknüpfen. Wenn es möglich ist, diejenigen Prozesse, die Umverteilungsprobleme und Anerkennungsprobleme hervorbringen, mithilfe des Exklusionsbegriffs zu identifizieren, dann ist hierin möglicherweise eine Operationalisierungsmöglichkeit für Frasers Gerechtigkeitskonzeption angezeigt.

3.3 Zu einer Definition von Wohnungslosigkeit

Durch die Nutzung der im vorigen Kapitel gewonnenen Einsichten kann Wohnungslosigkeit als prozessuales Ergebnis von Exklusion und als Armutsphänomen beschrieben werden. Wie sich dies in den Bestimmungen des Begriffs niederschlägt, soll in diesem Kapitel aufgezeigt werden.

Wohnungslose Menschen und insbesondere Personen, die obdachlos auf der Straße leben, also „Platte machen“, gehören zu den vulnerabelsten und ärmsten Gruppen in Deutschland. Die Gruppe ist als hoch heterogen zu beschreiben. Eine Reduktion der Gruppe auf den Personenkreis, der in der Öffentlichkeit mit Wohnungslosigkeit assoziiert wird, ist ungenügend: „meißt ältere, unge-

pflegt wirkende Männer mit Schnapsflasche auf einer Parkbank“ (Gerull 2014, S. 30; vgl. auch Ludwig-Mayerhofer 2008, S. 504; Lutz und Simon 2012, S. 101ff.). Der Teil der von Wohnungslosigkeit Betroffenen, die tatsächlich auf der Straße leben, ist im Vergleich zur Anzahl der insgesamt in Deutschland Betroffenen eher gering. Daten zur Anzahl der betroffenen Personen beruhen auf Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG-W), da die Bundesregierung es seit geraumer Zeit mit Verweis auf fehlende Machbarkeit oder die Zuständigkeit der Länder und Kommunen ablehnt, eine bundesweite Wohnungsnotfallstatistik zu initiieren (Gerull 2014, 30f.; BAG-W e.V. 2016, S. 24).²³ Im Jahr 2016 waren schätzungsweise 860.000 Menschen in Deutschland ohne eigene Wohnung bzw. ohne mietvertraglich abgesicherten Wohnraum. Das ist ein Anstieg um 150% seit dem Jahr 2015, der nicht nur durch die hohe Zahl wohnberechtigter Zuwanderer zu erklären ist. Der Anteil dieses Personenkreises an der Gesamtzahl der Betroffenen wird auf 440.000 geschätzt. Die folgenden Zahlen zur Struktur der von Wohnungslosigkeit Betroffenen beinhalten nicht die wohnberechtigten Zuwanderer: Der Großteil des Personenkreises, nämlich 290.000 Personen (70%), ist alleinstehend. Die anderen 130.000 Personen leben entweder mit Kindern und/oder Partner*innen zusammen. Dabei ist der Großteil der Betroffenen in Höhe von 290.000 Personen männlich (73%). Die Zahl wohnungsloser Frauen wird auf ca. 100.000 (27%) geschätzt. 8% der Betroffenen, also etwa 32.000 wohnungslose Personen, war noch nicht volljährig. In etwa 50.000 Menschen (12%) sind betroffene EU_Bürger*innen. Weitere 172.000 Haushalte waren akut von Wohnungsverlust durch Zwangsräumung bedroht. Bei ca. 50% dieser Haushalte konnte der Wohnraum durch präventive Maßnahmen erhalten werden. 39.000 Menschen lebten auf der Straße (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2017, 1f.).

Zur Einordnung dieser Zahlen ist ein Begriff von Wohnungslosigkeit nötig. Klassisch ist in den Hilfesystemen sowohl der Begriff der Wohnungslosigkeit als auch der Begriff der Obdachlosigkeit anzutreffen. Dabei muss vor allem eine rechtliche Herangehensweise von einer sozialwissenschaftlichen unterschieden werden, die beide im Folgenden skizziert werden sollen. Zunächst zur rechtlichen: Es existiert keine legale und daher rechtlich abgesicherte Definition von Wohnungs-

²³ Das Land Nordrhein-Westfalen führt als einziges Bundesland seit 2011 eine Wohnungsnotfall-Berichterstattung und beweist damit die Realisierbarkeit einer solchen Statistik (vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2016, S. 1).

losigkeit (vgl. Gerull 2014, S. 31). Trotzdem lassen sich im Bereich des Rechts zwei unterschiedliche Begriffe, die auf Personen ohne eigene Wohnung angewendet werden, unterscheiden: Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit (vgl. Lutz und Simon 2012, S. 92ff.).

Mit dem Begriff der Obdachlosigkeit werden alle Personen markiert, die aktuell keinen Zugriff auf einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum haben und aufgrund der damit eintretenden Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach den Polizeigesetzen der Länder ordnungsrechtlich untergebracht werden müssen, um die aus der unfreiwilligen Obdachlosigkeit resultierende Gefährdung zentraler Grundrechte zu unterbinden (vgl. Ruder 2015, S. 13ff.; Lutz und Simon 2012, S. 92f.; Paegelow 2012, S. 25). So ist Obdachlosigkeit letztendlich eine „administrative Kategorie“ (Ludwig-Mayerhofer 2008, S. 502) und wird auf Personen angewendet, die aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Katastrophen, Sanierungen, persönlichen Krisen oder auch Räumung) keine Wohnung haben. Hierunter können daher zum Beispiel Familien fallen, die in einer öffentlichen Unterbringung leben (vgl. Lutz und Simon 2012, S. 93). Der Zustand der Obdachlosigkeit gilt als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die beseitigt werden muss, da durch diese zentrale Individualrechtsgüter gefährdet sind (vgl. Ruder 2015, S. 14). Hieraus ergibt sich, wie schon angedeutet, für die Kommunen die Pflicht, Betroffene in eine Notunterkunft einzuweisen. Ruder leitet darüber hinaus einen Anspruch auf Einweisung ab, weil das Ermessen der (Polizei-)Behörden durch die Gefährdung der Individualrechtsgüter, wie der Menschenwürde, der körperlichen Unversehrtheit et cetera, „auf null reduziert“ (Ruder 2015, S. 20) wird. Da es keine andere legale Ermessensentscheidung gibt, so Ruder, verdichtet sich für die betroffene Person ein Anspruch auf Unterbringung.

Dieser defizitäre, kriminalisierende und stigmatisierende Zugang kann nicht geeignet sein, um sich dem Problem von Armut und Ausschluss am Beispiel von Wohnungslosigkeit zu nähern. Die Zustandsbeschreibung aus Perspektive des Ordnungsrechts ist unbrauchbar, um dem Armutsphänomen zu begegnen, denn: „Die Mittel des Ordnungsrechts sind die denkbar ungünstigsten Mittel, um die Versäumnisse der Sozialpolitik zu heilen.“ (Gillich und Keicher 2012, S. 12)

Mit dem Begriff der Wohnungslosigkeit werden dagegen Personen benannt, die aktuell keine Wohnung haben und zusätzlich durch soziale Schwierigkeiten belastet sind (vgl. Lutz und Simon 2012, S. 93; Paegelow 2012, S. 34). Diese Definition ist analog zu der Definition des Personenkreises, der einen Anspruch auf Unterstützung nach §§ 67ff. SGB XII geltend machen kann, ge-

staltet. Die Unterstützungsleistung richtet sich an Personen in besonderen Lebensverhältnissen (Mangel an Wohnraum, an Beziehungen zu Angehörigen, an Möglichkeiten zur Wahrnehmung politischer und bürgerlicher Rechte), die darüber hinaus mit sozialen Schwierigkeiten belastet sind (Schwierigkeiten in der Kommunikation mit Ämtern, Vermieter*innen etc., Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung) und diese Situation nicht aus eigener Kraft bewältigen können (vgl. Roscher 2012, Rn. 6–22). Wolf kritisiert diese Definition, da „die Ausgrenzungsproblematik in ihren vielfältigen individuellen Erscheinungsweisen auf eine singuläre Form reduziert“ (2015, S. 1878) wird, nämlich auf das Problem des Wohnraummangels. Die Wohnungslosenhilfe auf diese Dimension zu verengen, könnte „die nachhaltige Beseitigung gesellschaftlicher Ausgrenzung“ (ebd.) vernachlässigen oder erschweren, da Wohnungslosigkeit eben „*nicht* einfach auf [den, S.K.] Verlust der Wohnung [...] zurückgeführt werden kann“ (Ludwig-Mayerhofer 2008, S. 505). Zudem wird in dieser Gesetzesnorm lediglich auf die Bearbeitung „individueller Dysfunktion“ (Hinrichs und Öndül 2017, S. 151) abgestellt und nicht auf die Bearbeitung struktureller Probleme wie Mietwucher oder Armut: „Man sieht daran, dass die Beseitigung dieser Übel nicht bezweckt ist, sondern nur die Verwaltung ihrer sozialen Folgen“ (ebd.) beabsichtigt ist.

Wie bereits deutlich wird, implizieren diese Definitionen unterschiedliche rechtliche und auch behördliche Zuständigkeiten: Die Frage der Obdachlosigkeit und die damit verbundene Unterbringung ist im Ordnungsrecht angesiedelt, während die Bearbeitung der Wohnungslosigkeit im Sozialrecht angesiedelt ist (vgl. Ratzka 2012, S. 1225; Paegelow 2012, S. 26). Diese Trennung geht auf die Entwicklung der frei-verbandlichen Wohnungslosenhilfe (früher Nichtseßhaftenhilfe²⁴) und der kommunalen Obdachlosenhilfe zurück. Ratzka weist auf die Notwendigkeit der Überwindung dieser Trennung hin, um ein einheitliches Hilfesystem für alle betroffenen Personen gestalten zu können, weil die bisherigen Begriffe den Lebenslagen der Nutzer*innen sowohl strukturell als auch begrifflich nicht gerecht werden (vgl. 2012, S. 1243f.).

Da es keine rechtliche Definition gibt und die bisher in den Hilfesystemen verwendeten Begrifflichkeiten eher eine rechtliche Auseinandersetzung über die Zuständigkeiten der jeweiligen Un-

²⁴ Der Begriff der Nichtsesshaftigkeit wurde für Wohnungslose bis in die 1990er Jahre genutzt und „macht ein Merkmal der Lebensumstände einer Person zu einer Eigenschaft, die dieser Person selbst innewohnt“ (Ludwig-Mayerhofer 2008, S. 502; vgl. Ayaß 2013, S. 96). Diese stark pathologisierende Markierung wurde durch eine vermehrte sozialwissenschaftliche Einordnung des Phänomens überwunden (vgl. Paegelow 2012, S. 34).

terstützungssysteme ausdrücken, der es nicht gelingt, die genaue Lage oder Unterstützungsbedarfe der Personen und alle Formen der Wohnungsnot, wie beispielsweise „Couch-Surfing“ bei Bekannten, abzubilden (vgl. ebd., S. 1227), soll über diese rechtlichen Rahmungen hinausgeblickt werden. Die BAG-W schlägt den Begriff des Wohnungsnotfalls vor, um diese Lücken zu schließen:

„Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.“ (BAG-W e.V. 2010, S. 1)

Hierunter fallen daher Haushalte, die (a) ohne eigene mietvertraglich abgesicherte Wohnung leben, (b) unmittelbar von einem Wohnungsverlust bedroht sind, (c) in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, (d) zugewandert sind und in gesonderten Unterkünften leben und (e) ehemals von Wohnungslosigkeit betroffene waren und Unterstützungsbedarf haben, um den erneuten Verlust von Wohnraum zu verhindern (BAG-W e.V. 2010, S. 1–2).²⁵

Es kann festgehalten werden, dass Wohnungslosigkeit bzw. ein Wohnungsnotfall durch die BAG-W anhand von drei Kriterien gekennzeichnet wird. Erstens geht es bei Wohnungsnotfällen um Personen mit einem Bedarf von hoher Dringlichkeit. Es steht entweder kein (ausreichender/genügender) Wohnraum zur Verfügung oder der Verlust desselben droht. Zweitens haben die Betroffenen als Ergebnis dieser Krisensituation besondere Zugangsprobleme zu Institutionen und Behörden wie Ressourcenmangel oder reduzierte Handlungsfähigkeit. Drittens ist dieser Personenkreis auf Unterstützung angewiesen, um die bestehende Situation zu überwinden, Wohnraum zu erlangen und zu erhalten.

Diese Definition eignet sich theoretisch, um handlungsorientiert am Einzelfall das Problem der Wohnungslosigkeit zu bearbeiten. Das kann an dieser Stelle allerdings nicht genügen (und sollte für die Praxis ebenso gelten), um das Phänomen der Wohnungslosigkeit in einen gesellschaftlichen Kontext einzuordnen. Auch wenn die BAG-W Wohnungslosigkeit als ein Phänomen sozialer Ausgrenzung begreift (BAG-W e.V. 2010, S. 1), so kommt diese Erkenntnis in ihrer Wohnungsnotfalldefinition nicht explizit vor. Es droht eine Individualisierung des Phänomens, ohne

²⁵ Diese Unterteilungen haben jeweils Unterpunkte, die hier nicht im Einzelnen abgebildet werden sollen.

die dahinterliegenden Exklusionsmechanismen zu reflektieren. Die Einengung erfolgt – ob berechtigt oder nicht, muss hier nicht geklärt werden²⁶ –, um Abgrenzung gegenüber anderen Hilfesystemen zu leisten und eine eigene Zielgruppe defizitorientiert zu markieren. Blicke die Definition hier stehen, könnten der Sozialen Arbeit zu Recht die von Castel genannten Vorwürfe gemacht werden (vgl. Kapitel 3.2).

Die European Federation of National Organisations Working with the Homeless (FEANTSA) gestaltet die Definition von Wohnungslosigkeit in ihrer „European Typology on Homelessness and Housing Exclusion“ (ETHOS) erheblich deskriptiver und verzichtet im Gegensatz zur BAG-W auf die Kopplung an die Unterstützungsbedürftigkeit, um Wohnungslosigkeit zu definieren. Die FEANTSA argumentiert zunächst, dass das Wohnen drei Dimensionen habe. Eine Wohnung kann erstens als Raum, über den eine Person oder Familie verfügen kann (physische Dimension), verstanden werden. Zweitens hat dieser Raum Potential, Privatsphäre und soziale Beziehungen zu ermöglichen (soziale Dimension). Drittens ist der Wohnraum dadurch definiert, dass eine oder mehrere Person(en) ein Recht darauf haben, dort zu wohnen, beispielsweise durch einen Mietvertrag (rechtliche Dimension) (FEANTSA 2006, S. 1).

Daraus entwickelt die FEANTSA dreizehn unterschiedliche operationale Kategorien, die in vier konzeptionelle Kategorien geclustert werden: Rooflessness, Homelessness, Insecure Housing und Inadequate Housing. Die Kategorie Rooflessness (Obdachlosigkeit) umfasst Personen in Lebenssituationen auf der Straße oder in Notübernachtungsstellen. Die Kategorie Homelessness (Wohnungslosigkeit) beinhaltet die Unterkunft in öffentlich-rechtlicher Unterbringung, Frauen in Frauenhäusern und Personen, die aus Institutionen wie Haftanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder Psychiatrien entlassen werden. Unter Insecure Housing (unsicheres Wohnen) fallen Personen, die ohne (Unter-)Mietvertrag bei Vermieter*innen oder Bekannten und Freund*innen wohnen, sowie Personen, die illegal Grundstücke besetzen. Darüber hinaus sind Personen eingeschlossen, die von Räumungen oder häuslicher Gewalt bedroht sind. Abschließend umfasst Inadequate Housing (ungenügendes Wohnen) Personengruppen, die unfreiwillig in

²⁶ Die Wohnungslosenhilfe kann in vielen Fällen als letztes Sicherungsnetz angesehen werden. Würde hier hinterfragt, ob Personen, die Unterstützung nachfragen, explizit Adressat*innen sind oder nicht, drohen m. E. weitere Gefährdungen für vulnerable Personen. Eine strikte Abgrenzung der Zielgruppe scheint aus dieser Perspektive zunächst nicht hilfreich.

Unterkünften wie Wohnmobilen, Gartenhäuschen oder anderen unkonventionellen Unterbringungen leben, sowie Personen, die in faktisch unbewohnbarem Wohnraum wohnen, der beispielsweise von Schimmel befallen ist. Abschließend fallen in diese Kategorie auch Personen, die in, relativ zur Norm der Bezugsgesellschaft, überfüllten Behausungen leben (FEANTSA 2006).

Dieser Definitionsversuch bleibt, wie bereits benannt, eher deskriptiv und führt die Schwierigkeiten im Zugang zum Wohnungsmarkt nicht im selben Atemzug auf fehlende Ressourcen oder Kompetenzen des Individuums zurück. Die Stärke dieses Zugangs liegt darin, eine Reihe an Lebenssituationen als Wohnungslosigkeit oder Wohnraumexklusion zu beschreiben und so analysierbar zu machen. Unter Wohnungslosigkeit werden daher jene Lebenssituationen verstanden, die durch die Typologie Ethos der FEANTSA abgebildet werden, mit dem zugrundeliegenden Verständnis, dass es sich hierbei um das Ergebnis von Exklusionsprozessen handelt, denen Personen ausgeliefert sind. Ein individualisierender Zugang ist an dieser Stelle nicht weiterführend, da er die strukturellen Bedingungen, die in individuellen Problemlagen sichtbar werden, verdeckt²⁷.

4 Die (sozialen) Rechte von Personen in Wohnungslosigkeit

Im Folgenden soll angelehnt an das Verständnis von Wohnungslosigkeit im Kontext von Armut der Zugang zu Rechten durch wohnungslose Bürger*innen dargestellt werden. Aus Perspektive der Sozialen Arbeit müsste der Fokus auf den sozialen Rechten liegen, aber sowohl die zivilen, als auch die politischen Rechte sind bei diesem Personenkreis so prekär, dass zu diesen zumindest Hinweise gegeben werden sollen. Gleichwohl können alle hier beschriebenen Beispiele nur Auszüge von Zugangsbarrieren und entrechtenden Praxen sein, denen nicht nur Personen mit Wohnungsproblemen, sondern ebenso andere von Armut betroffene Personen ausgesetzt sind. Wenn Beispiele für entrechtende Praxen dargestellt werden, sind diese häufig in Hamburg angesiedelt.

²⁷ Auf die Lebenslagen der von Wohnungslosigkeit Betroffenen soll innerhalb dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Gute Hinweise dazu finden sich bei Ludwig-Mayerhofer 2008, 505ff.; Lutz und Simon 2012; Paegelow 2012, 58ff.; Ratzka 2012, 1227ff.; Sellach 2013.

4.1 Zu den zivilen Rechten

Seit 1974 ist Betteln und der Zustand der Wohnungslosigkeit (§ 361 StGB) zwar kein Straftatbestand mehr, Betroffene sind aber häufig trotzdem darauf angewiesen, sich strafbar zu machen, um zu überleben. Sie nächtigen beispielsweise in Neubauten oder abbruchreifen Häusern (vgl. Büschken 2017, S. 226) oder nutzen den öffentlichen Personennahverkehr ohne Fahrschein, um sich fortzubewegen und nicht frieren zu müssen. Geltende kommunale (gesetzeswidrige (vgl. Thurn 2012, S. 139ff.)) Bettel-, Aufenthalts- oder Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum verdrängen gezielt Personengruppen, die auf diesen Raum angewiesen sind, da ihnen, wie bereits benannt, kein privater Raum zur Verfügung steht. Diese Verbote sind häufig aufgrund des „erlaubnisfreien Gemeingebrauchs“ (Hecker 2016, S. 39) nicht haltbar und damit rechtswidrig. Das damit infrage gestellte Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) ist von diesen ordnungsrechtlichen Zugriffen gefährdet. Diese Formen der Entbürgerlichung drücken sich aus, wenn in Hamburg beispielsweise um den Hauptbahnhof Personen durch Umbaumaßnahmen vertrieben werden sollen, „denen wir keine Aufenthaltsqualität bieten wollen“ (Drossmann²⁸ zit. n. Deckner und Laufer 2016, o.S.). Diese städtischen Kontrollpolitiken haben eine „faktische Prekarität ziviler Rechte im Fall von Wohnungslosen“ (Wagner 2012, S. 177) zur Folge.

Insbesondere die Freizügigkeit wohnungsloser EU-Bürger*innen, die sich aus dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) ergibt, ist gefährdet. Die vielbeschworene „Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme“ (Jordan 2015, S. 29) seit dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien in 2007 hat einen anhaltenden Trend der Rechtsverschärfung für EU-Bürger*innen zur Folge, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbstständig abzusichern. Diese Verschärfungen bestehen unter anderem in befristeten Wiedereinreiseverboten bei Gesetzesverstößen wie beispielsweise Schwarzarbeit sowie Inanspruchnahme von Kindergeldleistungen durch EU-Bürger*innen ohne Berechtigung „oder wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt“ (Art. 1 Nr. 5a Gesetz zur Änderung des FreizügG/EU und weitere Vorschriften). Obwohl diese Tatbestände in der Praxis kaum eine Rolle spielen, wurden sie in das Gesetz aufgenommen und bestätigen so lediglich „bestehende Ressentiments in der Bevölkerung“ (Jordan 2015, S. 30), oh-

²⁸ Zu diesem Zeitpunkt Bezirksamtsleiter in Hamburg-Mitte.

ne die bekannten sozialpolitischen Realitäten zu würdigen. Dieses Narrativ setzt sich beispielsweise in dem „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ fort, welches im dritten Abschnitt dieses Kapitels noch einmal aufgenommen wird.

Wagner weist daneben auf eine Einschränkung von zivilen Rechten bei der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen hin. So kommt es im Zuge von Bedürftigkeitsprüfungen zur Kontrolle persönlicher Lebens- und Einkommensverhältnisse. Diese Kontrollen werden dabei nicht nur durch Vertreter*innen öffentlicher Stellen durchgeführt, sondern in Zeiten erhöhten bürgerschaftlichen Engagements auch innerhalb der Armutsökonomien (Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern u.ä.). Hier finden Bedürftigkeitsprüfungen statt, die Bürger*innen gegenüber anderen deklassierten Bürger*innen durchführen. Diese „Würdigkeitsprüfungen“ (Wagner 2012, S. 177) beinhalten immer das Risiko der Beschämung und Abwertung des Anderen (vgl. Selke 2016, S. 227). An dieser Stelle ist zu der in Abschnitt 2.2.3 angeführten Argumentation von Sennet zurückzukehren. Personen, die diesen Prüfungen ausgesetzt sind, ist es potentiell nicht länger möglich, als öffentliche Personen aufzutreten. Die Grenze zwischen Öffentlichkeit und Privatem verschwimmt, was es den Personen erschwert, als Bürger*innen in Erscheinung zu treten.

Die Übernahme der Gebühren für Personalausweise bei mittellosen oder bedürftigen Personen ist seit November 2010 nicht mehr vorgesehen. Ausweise bzw. die Möglichkeit des Identitätsnachweises sind aber gleichzeitig nötig, um beispielsweise soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen (vgl. Keicher et al. 2012, S. 187ff.). Sich nicht ausweisen zu können, kann unter Umständen eine Barriere in der Durchsetzung anderer sozialer (Antrag auf Leistungen nach dem SGB II) und auch politischer Rechte (Wahlrecht) darstellen. Hier tut sich eine Lücke auf zwischen der Mittellosigkeit der Betroffenen und eines fehlenden Anspruchs auf die Kompensation der Verwaltungskosten zum Erhalt eines Dokuments, welches es in vielen Fällen erst ermöglicht, Sicherungsleistungen zu erhalten.

Auch die Unterbringung wohnungsloser Personen stellt ein Feld dar, in dem Personen nicht zu ihrem, wie bereits in Abschnitt 3.3 zu Wohnungslosigkeit gezeigt, faktischen Anspruch kommen. In Hamburg lebende EU-Bürger*innen sind besonders durch Verweise auf ausländerrechtliche Regelungen nicht nur von den Systemen öffentlich-rechtlicher Unterbringung (vgl. Ruder 2015, S. 27), sondern zum Teil ebenfalls aus dem städtischen Winternotprogramm ausgeschlossen. Die

Hamburger Sozialbehörde rechtfertigt diese Verfahrensweise mit dem Verweis darauf, dass den Betroffenen in ihren Heimatländern zum Teil Wohnraum zur Verfügung stehe und daher die Selbsthilfe vorgehe. Der Eintrag einer Meldeadresse in einem Ausweis kann aber nicht als Beleg dafür gewonnen werden, dass dort tatsächlich ein für die Betroffenen zugänglicher Wohnraum existiert. Die Behörde erklärt die Betroffenen dennoch zu „freiwillig“ Obdachlosen, um diese nicht unterbringen zu müssen. (vgl. Charisius 2016, o. S.). Diese Praxis kennzeichnet eine Vertreibung Betroffener mit Mitteln des Ordnungsrechts. Sie zwingt Personen im Endergebnis dazu, entweder im Winter draußen zu übernachten (und Erfrierungen und Gefährungen der Gesundheit der Betroffenen noch stärker in Kauf zu nehmen) oder auszureisen (siehe Fußnote 32). Damit wird ein Zwang zur Ausreise aufgebaut (dem die Betroffenen vielfach nicht nachkommen wollen oder können), der nicht in der Kompetenz der Ordnungsbehörden (oder Sozialbehörden), sondern bei den Ausländerbehörden liegt (vgl. Ruder 2015, S. 29).

4.2 Zu den politischen Rechten

Der politische Teil des Bürgerstatus kann als Herzstück desselben betrachtet werden. Ist eine Person nicht mehr in der Lage, ihre politischen Rechte wahrzunehmen, sind sie verstellt oder wird die Wahrnehmung dieser Rechte durch Einsatz von Machtmitteln verhindert, „kann somit nicht mehr von einem Bürger im Sinne eines politischen Subjekts (Citoyen) gesprochen werden“ (Wagner 2012, S. 178f.). Wagner nimmt an dieser Stelle ebenfalls Bezug auf Habermas und argumentiert aus einer demokratietheoretischen Perspektive, dass sich Citizenship primär dadurch konstituiert, dass Menschen auf politischem Wege auf ihre eigene Rechtsposition einwirken können (vgl. Habermas 1991, S. 13).

Die Möglichkeiten von Menschen in Armut, im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Gruppen politisch Einfluss zu nehmen, sind um ein Vielfaches eingeschränkter (vgl. Böhnke 2011, S. 21). So kann belegt werden, dass Gruppen mit ressourcenschwacher Ausstattung eher nicht an Wahlen teilnehmen und so nicht politisch vertreten werden. Personengruppen mit guter Ressourcenausstattung hingegen beteiligen sich vermehrt an Wahlen (vgl. Vetter und Remer-Bollow 2017, S. 215ff.). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch der aktuelle fünfte Armuts- und Reichtumsbericht, wonach die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich eine Politikänderung einstellt, wesentlich höher ist, wenn diese von Personen mit hohem Einkommen unterstützt wird. Dieses Ergebnis wurde allerdings in der Ressortabstimmung gestrichen und taucht daher nicht im finalen

Bericht auf (vgl. Butterwegge 2017b, o. S.). Wie relevant die Ressourcenausstattung für die Möglichkeit ist, sich politisch zu beteiligen, zeigt erneut, dass substantielle soziale Rechte als Voraussetzung für politische Aktivität unverzichtbar sind.

Wohnungslose Menschen haben erhebliche Hürden zu meistern, um ihr Wahlrecht (Art. 20 Abs. II) in Anspruch zu nehmen, da sie sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen müssen und dies rechtswidriger Weise nicht immer geschieht (vgl. Gillich und Keicher 2012, S. 11). Liegt kein Personalausweis vor, besteht Angst vor Behörden oder fehlt eine materielle oder soziale Absicherung, sind Personen ohne Wohnsitz häufig nicht in der Lage, ihr politisches Recht wahrzunehmen, und erleben so weitere Einschränkungen ihrer Grundrechte. Dieser Personenkreis muss in seiner vulnerablen sozialen Situation höhere bürokratische Hürden überwinden als weniger ausgeschlossene Personen (vgl. Gillich und Keicher 2012, S. 11). In Hamburg müssen sich Personen ohne festen Wohnsitz bei den zuständigen Bezirksamtern ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Hierzu muss ein Antrag bis zum 21. Tag vor der Wahl ausgefüllt und eingereicht werden. Die Hochschwelligkeit dieses Prozesses spiegelt sich exemplarisch in der Bundestagswahl 2017 wider, bei der sich laut Angaben der Zeitung „Die Zeit“ 50 wohnsitzlose Personen in Hamburg ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen - bei geschätzten 2000 Betroffenen (Reuter, o. S.)²⁹.

4.3 Zu den sozialen Rechten

Die sozialen Rechte sind, wie bereits in Kapitel 2.2.4 angesprochen, nicht auf der Ebene des Grundgesetzes geregelt, sondern auf der Ebene einfacher Gesetze, was deren Ausformungen erheblichen Schwankungen aussetzt. Die im Folgenden skizzierten Einschränkungen müssen als Ausschnitt möglicher entrechtender Praxen verstanden werden und beanspruchen selbstverständlich keine Vollständigkeit.

Dem Statistikbericht der BAG-W lässt sich beispielsweise entnehmen, dass wohnungslose Personen zu Beginn von Hilfen gemäß § 67 in 27,8% der Fälle – unter 25-Jährige sogar in 40,5% der Fälle – keinerlei Einkommen haben (BAG-W e.V. 2013, S. 4). Ein Drittel dieser Gruppe überlebt daher ohne den Zugang zu Sozialleistungen. Castel (vgl. 2000, S. 403ff.) argumentiert, dass in

²⁹ Hier ist anzumerken, dass nicht alle Personen, die sich in Hamburg obdachlos aufhalten, auch bei der Bundestagswahl wahlberechtigt waren. Ebenso ist zu bemerken, dass die Dunkelziffer der Betroffenen deutlich höher liegen dürfte.

den hochgradig individualisierten gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen strukturierende Rahmenbedingungen zunehmend fehlen, nur die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv Sicherheit garantiert. Fällt die Integration in Kollektive aus, bezeichnet er dies als negativen Individualismus. Besonders Wohnungslosen – häufig nicht in ressourcenreiche Kollektive eingebunden (vgl. Wege 2012, S. 411) – fehlt es an Sicherheiten durch die Einbindung in soziale Netze.

Im Zuge des Umbaus der sozialen Rechte unter der Agenda 2010 und den Hartz-Gesetzen (vgl. Lessenich 2012, S. 117) kam es zu einem massiven Ausbau der Tafelinfrastruktur. So haben sich die Lebensmittelausgabestellen von 2005 bis 2014 fast verdoppelt. Eine besondere Steigerung um rund 28% lässt sich insbesondere von 2005 auf 2006 feststellen (vgl. Bundesverband deutsche Tafeln e.V. o. J., o. S.). Eine Kausalität soll und kann hier nicht nachgewiesen werden, die Korrelation ist aber auffällig. Festgehalten werden darf: Die Leistungen der Tafeln können von deren Nutzer*innen nicht rechtlich eingefordert werden, bilden aber zunehmend den Status einer Regelversorgung ab:

„Die Tafelbewegung ist Ausdruck bürgerlicher Barmherzigkeit und privater Mildtätigkeit und ersetzt schleichend lang erkämpfte Bürgerrechte. Das ‚System Tafel‘ zeigt beispielhaft, wie es zur Übernahme von (Teil-)Verantwortlichkeiten für Leistungen der Existenzsicherung durch Privatpersonen kommen kann.“ (Selke 2016, S. 222; vgl. auch Büschken 2017, S. 232)³⁰

Grundsätzlich ist das Existenzminimum im SGB II antragsbedürftig (§ 37 SGB II). Das unterscheidet diese Leistung der Sozialfürsorge vom Fürsorgerecht des SGB XII. Im SGB XII gilt der Kenntnisgrundsatz, was bedeutet, dass „die Pflicht zum Tätigwerden nicht beim Bürger liegt, sondern bei der Verwaltung“ (Hinrichs und Öndül 2017, S. 109). Dies stellt die Ausnahme dar, da ansonsten, wie im SGB II, die Antragsforderung gilt. Der Kenntnisgrundsatz begründet sich über die vermutete prekäre Situation der Bürger*innen, in der Personen mit ihrer alltäglichen Lebensführung so stark belastet sind, dass vermutet werden muss, dass sie keinen Antrag auf Leistungen stellen können (vgl. ebd.). Bei der hier bearbeiteten Gruppe wird dieser Umstand allem Anschein nach nicht durchgängig vermutet, da „die wenigsten Anspruch auf Sozialhilfe,

³⁰ So kommt es vor, dass beispielsweise Hamburg Leistungsträger verfassungswidrig auf die Tafeln verweisen, anstatt sanktionierten Personen Lebensmittelgutscheine auszuhändigen. Hierauf weist unter anderem die Diakonie in ihrer Broschüre zu den Tafeln hin (vgl. Völker 2013, o. S.).

sondern auf Arbeitslosengeld II“ (Büschken 2017, S. 227) haben. Wie aus der großen Zahl an Personen, die zu Beginn einer Hilfe kein Einkommen haben, zu entnehmen ist, muss diese Praxis zumindest kritisch beäugt werden.

Wenn ein ALG-II-Bezug realisiert ist, besteht weiterhin die Gefahr, beim Verfehlen von Mitwirkungspflichten durch den Leistungsträger sanktioniert zu werden. Bis Januar bis April 2017 wurden 315.000 Sanktionen ausgesprochen, was einer Steigerung um knapp 11.000 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspricht (vgl. Thomé 2017, S. 3). Grundsätzlich können gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel wie Widerspruch, Klage und einstweiliger Rechtsschutz³¹ eingelegt werden. Im Juli 2017 beispielsweise wurden bundesweit über 55.059³² Widersprüche gegen Entscheidungen der Jobcenter eingereicht, von denen 19.710³³ (ca. 36%) entweder vollständig oder teilweise stattgegeben wurden (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017, S. 3). Wird einem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben, können Leistungsberechtigte beim zuständigen Sozialgericht Klage erheben. Im Juli 2017 wurden über 10.192 Klagen eingereicht, von denen 4.111 (ca. 40 %) teilweise oder vollständig stattgegeben wurden (vgl. ebd.). Gegen wie viele fehlerhafte Entscheidungen, Sanktionen oder sonstige Amtsentscheidungen keine Rechtsmittel eingelegt wurden, ist nicht zu klären, aber besonders bei dem hier fokussierten Personenkreis muss davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Teil fehlerhafter Entscheidungen von den Betroffenen hingenommen wurde. Auch wenn an dieser Stelle nur nachweisbar falsche Bescheide einbezogen wurden: Bei einem so hohen Fehleraufkommen kann nicht von Einzelfallphänomenen gesprochen werden. In diesem Rechtsbereich ist ein möglicherweise nicht beabsichtigtes, aber in jedem Fall gebilligtes strukturelles Problem der Rechtsauslegung anzutreffen, welches

³¹ Der einstweilige Rechtsschutz oder auch Anordnung ist kein Klageverfahren und ist Mittel der Wahl, wenn nicht auf den Ausgang einer Klage gewartet werden kann: „D.h. das Gericht prüft summarisch, ob auf die begehrte Leistung **ein Anspruch besteht** [...] und ob eine **besondere Dringlichkeit** [...] vorliegt. Wenn die Richter zu dem Ergebnis kommen, dass sie in einem normalen Klageverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu dem gleichen Ergebnis kommen würden, wird der EA stattgegeben.“ (Jäger und Thomé 2016, S. 575)

³² Wobei insgesamt 374.595 Rechtsbehelfe im Rechtskreis SGB II vorlagen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017, S. 1).

³³ Mehr als einem Drittel dieser Widersprüche wurde aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung stattgegeben (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017, S. 4)

Personen in schwierigen armutsbelasteten Lebenslagen zugemutet wird, die nicht immer entsprechende Ressourcen oder Rechtskenntnisse zur Verfügung haben, um sich gegen diese Praxen zu wehren oder sie zu erkennen.

Die Wohnungssuche für Menschen ohne Wohnung gestaltet sich extrem schwierig. Die Kosten für Unterkunft und Heizung variieren kommunal und stellen für den Personenkreis eine besondere Hürde für den Zugang zu einer eigenen Wohnung dar, da in den Großstädten im Niedrigpreissegment kaum verfügbarer Wohnraum zu finden ist (vgl. Holm 2014, S. 25). Die Höhe dieser für den Leistungsträger angemessenen Kosten zur Unterkunft ist meist so niedrig angesetzt, dass eine Anmietung von entsprechendem Wohnraum nicht in ausreichendem Maß gelingen kann. Diese Werte werden meist als feste Grenzen verstanden, sodass Hürden in der Anmietung von Wohnraum zementiert werden, anstatt einzelfallbezogene Entscheidungen zu den angemessenen Kosten einer Wohnung zu ermöglichen (vgl. Nagel 2013, S. 72).

Aufgrund von Schnittstellenproblematiken mit der Jugendhilfe tauchen vermehrt junge Menschen in den Hilfesystemen der Wohnungslosenhilfe auf (vgl. Ratzka 2012, S. 1232). Besonders wohnungslose Jugendliche haben häufig Probleme im Umgang und in Kommunikation mit Leistungsträgern der Grundsicherung, aber auch mit der Jugendhilfe, da sie die an sie herangetragenen Normalitätsvorstellungen nicht bedienen (vgl. Büschken 2017, S. 221). Diese Gruppe findet sich zum Teil auf der Straße wieder, weil es ihr nicht möglich ist, vor dem 25. Lebensjahr eine eigene Wohnung zu beziehen, da das SGB II dies für unter 25-Jährige ohne eigenes Einkommen nicht vorsieht (vgl. § 22 Abs. 5 SGB II). Bestehende Probleme in der Herkunftsfamilie oder mit Einrichtungen der Jugendhilfe (vgl. Ratzka 2012, S. 1233) ohne Perspektive auf eigenen Wohnraum treiben diese Personen auf die Straße. Das Gesetz hält zwar Ausnahmen vor, zum Beispiel bei „schwerwiegenden sozialen Gründen“ (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 SGB II) im Haushalt der Herkunftsfamilie, diese Bestimmungen sind allerdings für die Zielgruppe häufig nicht erreichbar, da Wissen oder die Ressourcen zur Durchsetzung fehlen (vgl. Büschken 2017, S. 221f.). Im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebungen mit dem Resultat des SGB II wird die Gruppe der unter 25-Jährigen stark mit „Aktivierungsmaßnahmen“ umsorgt. An diesen Angeboten und Systemen sind Jugendliche, die auf der Straße leben, vielfach gescheitert, was Resignation zur Folge haben kann. Sie sind häufig Sanktionen ausgesetzt, die bei unter 25-Jährigen wesentlich strenger ausfallen als bei älteren ALG-II-Bezieher*innen. So können bei einmaliger Pflichtverletzung (§ 31 SGB II) alle

Leistungen bis auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) – und bei wiederholter Pflichtverletzung auch diese – gestrichen werden (§32 Abs. 2 S. 2 SGB II). Dies macht sich statistisch bemerkbar. Hier ist beispielsweise für den Monat April 2017 festzustellen, dass der Personenkreis der unter 25-Jährigen nach Sanktionen 9,2% weniger Leistungen erhält als Personen über 25, was einer durchschnittlichen Sanktionierung von 28,3% entspricht. Unter den Lebensbedingungen der Wohnungslosigkeit ist die Erfüllung von Pflichten, wie beispielsweise einen Weiterbildungskurs erfolgreich zu belegen, eine Arbeitsstelle anzunehmen oder Termine wahrzunehmen, aber nicht immer möglich, sodass hier Existenzen, die ohnehin schon ausgegrenzt sind, weiter stigmatisiert und entkoppelt werden.

Wohnungslose EU-Bürger*innen finden insbesondere in den niedrigschwelligen Angeboten Unterstützungleistungen (vgl. Hniopek 2014, S. 109). Dies hängt vor allem damit zusammen, dass der Zugang zu Sozialleistungen, Krankenversicherung und Unterbringung für diesen Personenkreis erschwert ist. Die Betroffenen sind daher auf die niedrigschwelligen Angebote verwiesen, um ihre Grundbedürfnisse nach Nahrung, Ruhe, Schutz, Hygiene und Kleidung zu sichern, was den humanitären Hilfen eine hohe Bedeutung zukommen lässt (vgl. ebd., S. 111). Es droht eine „Hierarchie des Elends“ (ebd.), sollte die unterschiedliche Bewertung der rechtlichen Position dieser stark prekarierten Gruppe nicht aufgehoben werden, sodass alle Personen Zugang zu rechtlichen Leistungen bekommen. Angesichts weiterer Verschärfungen des ALG II im Rahmen des „Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ für EU-Migrant*innen wäre das weiter zu befürchten. So hat dieser Personenkreis seit Dezember 2016 zwar für die Dauer von vier Wochen ein Recht auf Überbrückungsleistungen, die in der Höhe und Ausformung niedriger sind als die Regelleistungen des SGB II³⁴, allerdings nur unter der Bedingung, die Ausreise einzuleiten beziehungsweise anzutreten (vgl. § 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII). Dieser Anspruch ist zudem nur einmal alle zwei Jahre einlösbar. Ansonsten haben nur arbeitslose Personen, die einen fünfjährigen Aufenthalt nachweisen können, einen Rechtsanspruch auf Leistungen. Zudem sind Personen ausgeschlossen, die in

³⁴ So sind zum Beispiel nur Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege vorgesehen, was nicht dem soziokulturellen Existenzminimum entspricht. Ebenso ist nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen vorgesehen.

Deutschland beschäftigt sind oder waren und die ihr Aufenthaltsrecht aus dem Umstand beziehen, dass ihre Kinder in Deutschland die Schule besuchen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2c SGB II). Diese Form des Leistungsausschlusses ist nach Ansicht des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein zu großer Wahrscheinlichkeit europarechtswidrig, da es den Gleichbehandlungsgrundsatz aushebelt (Landessozialgericht Schleswig-Holstein, vom 17.02.2017, S. 295). Berlit beanstandet darüber hinaus, dass der Ausschluss von EU-Bürger*innen mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (auch für Ausländer*innen) unvereinbar ist (vgl. Berlit 2017, S. 72). Somit steht diese Gesetzesänderung auf „verfassungsrechtlich wackeligen Beinen“ (Ertl und Schütte 2017, S. 270). Auch das Sozialgericht Speyer pflichtet dem bei und hält die genannten Ausschlussstatbestände für rechtswidrig, da diese „gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 GG“ (Sozialgericht Speyer, 16. Kammer, Beschluss vom 17.08.2017, o. S.) verstoßen würden.

Auch die öffentlich-rechtliche Unterbringung dieses Personenkreises wird durch die Kommunen unter Verweis auf fehlenden Anspruch auf Sozialleistungen zum Teil abgewiesen, obwohl ein Anspruch auf Sozialleistungen nicht mit der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Polizeirecht in Verbindung steht. Ebenfalls kann die Ordnungsbehörde Personen nicht unter der Androhung von Ausschluss aus Unterbringung zwingen, in ihr Herkunftsland zurückzureisen (vgl. Ruder 2015, S. 29). Dies ist in Hamburg allerdings im Winter 2016/17 geschehen³⁵.

Mit Nancy Fraser konnte gezeigt werden, dass Ungerechtigkeiten immer um zwei Achsen kreisen: Umverteilung und Anerkennung. Mit dem Bezug von Transferleistungen als Maßnahme gesellschaftlicher Umverteilung gehen im aktuellen Diskurs immer eine Abwertung des Status und damit eine Vorenthaltung von Anerkennung einher. Diese drückt sich in kollektiven Stigmatisierungen wie „Hartzern“ (Selke 2016, S. 217) oder „Pennern“ und damit einhergehenden

³⁵ „Erstmals hatte die Sozialbehörde im vergangenen Winter vorwiegend rumänischen Obdachlosen den Zugang zum Winternotprogramm verwehrt und zur Rückreise ins Heimatland gedrängt, wenn sie dort ‚Selbsthilfemöglichkeiten‘ oder ein (sic) Wohnung hatten“ (Laufer 2017, o. S.). Dies wurde bereits angenommen, wenn in angeforderten Ausweispapieren eine Anschrift im Herkunftsland gefunden werden konnte. Dieser Fakt allein kann aber unmöglich genügen, um auf Möglichkeiten der Selbsthilfe im Herkunftsland zu spekulieren (vgl. Ertl und Schütte 2017, S. 270).

Selbststigmatisierungen aus³⁶. Es treten daher nicht nur Probleme der Verteilung, sondern auch Ungerechtigkeiten in der Anerkennung der Gruppe zu Tage, da der Bezug sozialer Leistungen Statusungleichheit auf Ebene der Anerkennung institutionalisiert (vgl. Fraser 2003, S. 37ff.).

Die Gruppe der Wohnungslosen noch einmal in besonderer Weise betreffend wird immer wieder diskutiert, die Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII abzuschaffen und die Hilfen für Personen mit sozialen Schwierigkeiten in das System der Eingliederungshilfe zu überführen. Die damit verbundenen Pathologisierungen der Betroffenen und die Androhungen einer Schwächung des Rechts auf Unterstützung dieser Menschen stellt eine Bedrohung für den Rechtstatus und die Versorgung dieses Personenkreises (vgl. Roscher 2013, S. 2ff.) sowie eine weitere Stigmatisierung und Entpolitisierung der Wohnungslosigkeit dar.

In diesem Kapitel konnten überblicksartig verschiedene Beispiele illustriert werden, an denen sichtbar wird, wie schwierig sich die Rechtsposition armer und vor allem wohnungsloser Bürger*innen besonders im System der Grundsicherung darstellt. Auf die sich im Einzelfall ergebenden Schwierigkeiten bei Schnittstellenproblematiken, rechtlich nicht vorgesehenen oder akzeptierten Lebensentwürfen und Situationen kann in diesem allgemeinen Abriss nicht eingegangen werden. Die Bearbeitung dieser Phänomene ist nicht nur Teil juristischer Praxis, sondern auch Teil der Sozialen Arbeit, die besonders dort, wo sie mit Personen in armutsgeprägten Lebenslagen zu tun hat, auf diese Probleme der Rechtsverwirklichung stößt. Dies findet häufig im Rahmen der sozialen Beratung statt, um die es im nächsten Kapitel abschließend gehen soll.

³⁶ Gowan identifiziert im Rahmen einer diskursanalytischen Arbeit zu Wohnungslosigkeit in San Francisco drei maßgebliche Diskurse zur Ursache von Wohnungslosigkeit: „*Sin-Talk*, *Sick-Talk* und *System-Talk*“ (Gowan 2010, S. 27). Begriffe wie „Penner“ oder „Hartzer“ entstammen dabei Diskursen, die den Betroffenen die Schuld an ihrer Situation zuschreiben. Diese Art des Sprechens über soziale Probleme bezeichnet Gowan als Sin-Talk. Als Sick-Talk werden von ihr pathologisierende Erklärungsmuster von Wohnungslosigkeit bezeichnet, die davon ausgehen, dass Betroffene psychisch krank und deshalb wohnungslos sind. System-Talk setzt abschließend auf einen systemischen Zugang und identifiziert strukturelle Ursachen zur Erklärung von Wohnungslosigkeit.

5 Soziale Beratung in der Wohnungslosenhilfe unter der Reflexion der Citizenship

Wird die Zeitschrift der BAG-W konsultiert, so lässt sich feststellen, dass hier wenige Überlegungen zur methodischen Beratung von wohnungslosen Personen vorliegen. Als grundlegende Rechtsnorm vieler Angebote der Wohnungslosenhilfe lassen sich Umfang und Ziele der Beratung in diesem Handlungsfeld wohl aus §§ 67 ff. SGB XII³⁷, der Hilfe in besonderen Lebensverhältnissen, gewinnen. Ziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist es, dem „Einzelnen die **Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen“ (Roscher 2012, Rn. 4). Damit verbunden ist die Wertvorstellung eines „normalen“ Lebens, zu dem hin Teilnahme ermöglicht werden soll. Die besonderen Lebensverhältnisse lassen sich insofern als eine Abweichung von normalem Leben betrachten (vgl. ebd., Rn. 8). Inhalte dieser Hilfe müssen daher von dem Punkt aus bestimmt sein, an dem die Normalstandards eines Lebens in der bürgerlichen Gesellschaft unterschritten werden: „Besondere Lebensverhältnisse [...] sind in Abgrenzung zu normalen Lebensverhältnissen durch eine Mangelsituation [...] gekennzeichnet“ (Bieback 2014, Rn. 6). Roscher stellt eine Liste an Minimalstandards zusammen, die erfüllt sein müssen, damit kein Mangel und somit keine besonderen Lebensverhältnisse vorliegen (vgl. 2012, Rn. 9–18)³⁸:

Individuelle Selbsthilfe durch Arbeit: Für die Mehrheit der Bevölkerung ist die Erwerbsarbeit als abhängige Lohnbeschäftigung Normalität, da diese für materielle Absicherung nötig und zudem als Ort der Selbstentfaltung und Vermittlung von gesellschaftlicher Anerkennung gesehen wird. Erwerbsarbeit und damit einhergehende Sozialbeziehungen zu Kolleg*innen gehören daher zu einem normalen Leben.

Wohnraum: Roscher identifiziert drei Funktionen, die ein angemessener Wohnraum bieten muss. Dieser muss Raum bieten, physiologische Grundbedürfnisse zu befriedigen, einen Rück-

³⁷ Diese Hilfenorm (und ihre Voraussetzungen) wurde bereits kurz in Kapitel 3.3 aufgegriffen.

³⁸ Lutz und Simon beziehen sich ebenfalls auf diese Kategorien als Basis des methodischen Handelns und erweitern diese durch zu würdigende Rahmenbedingungen wie Transparenz, Prozessorientierung, Verbindlichkeit, Dokumentation, Evaluation sowie Flexibilität. Ziel der Hilfe ist bei ihnen ebenfalls Normalität, worunter sie einen gelingenden Alltag verstehen und keine Wiederaanpassung. Gleichzeitig bleiben bei ihnen alle Hilfeformen auf einer individuellen Ebene verhaftet (vgl. Lutz und Simon 2012, S. 104ff.).

zugsraum für Privatheit darstellen und damit ein Zusammenleben mit engen Bezugspersonen ermöglichen. Darüber hinaus darf er ein Leben in sozialen Bezügen (Nachbarschaft, Arbeit) nicht verhindern. Dieser Ansatz nähert sich den Vorstellungen der FEANTSA in Bezug auf die Funktion von Wohnraum (Abschnitt 3.3) wobei Roscher die rechtliche Absicherung desselben ausspart.

Individuelle Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen: Dieser Punkt bezieht sich darauf, dass es Personen möglich sein muss, Beziehungen nach ihren Wünschen und Vorzügen gestalten zu können. Beziehungsgestaltung durch „von Dritten vorgegebene Regeln“ (Roscher 2012, Rn. 11) im Kontext von Heimen oder Gefängnissen erfüllen diese Bedingung beispielsweise nicht³⁹.

Chance zur Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten: Hier sind die zivilen Bürgerrechte angesprochen und mit ihnen insbesondere die Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen in die eigene Lebensführung.

Chance zur Verwirklichung politischer Rechte: Roscher benennt hier vor allem die Ausübung des Wahlrechts. Im Kontext dieser Arbeit wäre dieser Bezug nicht genügend. An dieser Stelle könnte das Recht und dessen Auslegung exemplarisch durch die Soziale Arbeit subventioniert werden.

Anschluss an das „übliche“ Sozialleistungssystem: Hier sind die Grundsicherungsformen der sozialen Rechte benannt. Die Vermittlung von existenzsichernden Leistungen über den zuständigen Leistungsträger stellt hier ein Zielelement zur Überwindung besonderer Lebensverhältnisse dar.

Chance zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise: Hiermit wird angenommen, dass mehrheitlich das Verhalten des Individuums für dessen Gesundheit ausschlaggebend ist. Eine gesundheitsbewusste Lebensweise gehört damit zu einem normalen Leben. Menschen in Wohnungslo-

³⁹ An diesem Punkt muss gefragt werden, ob Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in sehr ländlichen Gebieten, die aus ehemaligen Arbeiterkolonien entstanden sind und eine große Anzahl stationärer Hilfen und gleichzeitiger Arbeitsangebote innerhalb eines Institutionensystems, das sehr stark durch Sozialarbeiter*innen und andere professionelle Akteur*innen geprägt ist, überhaupt noch legitimierbar sind. Der Autor bezieht diese Überlegungen beispielsweise auf Freistatt. Freistatt ist eine von Friedrich von Bodelschwingh 1899 gegründete Arbeiterkolonie in Niedersachsen, die heute Hilfen für von Wohnungslosigkeit betroffene Personen anbietet.

sigkeit fehlen häufig die Voraussetzungen dafür, gesundheitsbewusst leben zu können, weil ein Leben auf der Straße und damit die Auslieferung gegenüber Kälte, Hitze, Nässe und anderen Umwelteinflüssen sowie die Gefahr, die von der Gewalt durch andere ausgeht⁴⁰, gesundheitsgefährdend ist.

Bedürfnisbefriedigung über den Markt mit dem Tauschmittel Geld: Es gehört nicht zum normalen Leben, auf Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen durch Jobcenter, Lebensmittelausgabestellen oder andere Formen bürgerlicher Wohltätigkeit (Tafeln, Kleiderkammern etc.) angewiesen zu sein. Die normale Bedürfnisbefriedigung findet über die Teilnahme am Markt mit Hilfe von Geld als Tauschmittel für Waren statt, insofern Personen sich nicht durch Subsistenz selbst versorgen.

Teilnahme an der Grundbildung: Hier ist ein weiteres von Marshall bei den sozialen Rechten verortetes Recht aufgehoben, nämlich das Recht auf Bildung. Roscher definiert die Grundbildung dem Gesetzgeber folgend sehr basal als die Fähigkeiten, lesen, schreiben und rechnen zu können. Hier sind damit sehr formale Formen der Bildung angesprochen, die unter Umständen noch nicht die Voraussetzungen dafür darstellen, in einer Gesellschaft als Citizen auftreten zu können.

Leben nicht nur als Existenzkampf: Das Leben ist nicht bloß auf Arbeit und die Reproduktion von Arbeitskraft gerichtet. Das Leben in Gemeinschaft als ein geselliges Subjekt, welches spielt, sich mit anderen unterhält und mit anderen unterschiedliche Aktivitäten vornimmt, ist ebenso Teil eines normalen Lebens.

Der normative Charakter der §§ 67 ff. SGB XII und die damit einhergehende Auslegung seien dahingestellt und müssen an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden. Es soll an dieser Stelle keine Normalitätskritik erfolgen, sondern um die Identifikation möglicher Bereiche gehen, in denen der Rechtsanspruch auf Beratung von wohnungslosen Personen realisiert werden kann. Für

⁴⁰ Die BAG-W schätzt nach einer Auswertung von Presseartikeln im Zeitraum von 1989-2016, dass 502 wohnungslose Personen auf der Straße durch Gewaltausübung von anderen Wohnungslosen und nicht-Wohnungslosen verstorben sind und 1176 Personen durch Gewalt verletzt wurden. Dabei wurden 704 Personen Körperverletzungen durch nicht-wohnungslose Personen zugefügt. Diese Zahlen sind als Minimalgröße zu verstehen. Die Dunkelziffer liegt vermutlich um ein Vielfaches höher (vgl. BAG-W e.V. 2017, S. 1). Wie erwähnt sind wohnungslose Menschen hier nicht nur Opfer, sondern auch Täter (Paegelow 2012, S. 78).

einen professionellen Zugang aus Perspektive der Sozialen Arbeit kann dieser rechtsbasierte Zugriff dennoch nicht genügen. Er enthält die Gefahr der in Abschnitt 1.1 gekennzeichneten Individualisierung von Teilhabeproblemen. Daher wird im Folgenden zunächst ein Beratungsbegriff vorgeschlagen und daran anschließend die Spezifika Sozialer Beratung als lebenslagebezogene Form der Beratung von Personen in Armut in ihren Eckpunkten beschrieben. Sind diese Verständnisse skizziert, können nicht nur mögliche Inhalte und Ziele der Beratung besser gefasst werden, sondern auch und im Hinblick auf diesen Text vor allem Ansatzpunkte für die angestellten Überlegungen zu Citizenship an dem vorliegenden Konzept reflektiert werden.

5.1 Zum Beratungsbegriff aus Perspektive der Sozialen Arbeit

Grundsätzlich findet Beratung alltäglich in verwandtschaftlichen, familiären, beruflichen oder anderen alltagsnahen Beziehungen statt. Beraten wird dabei aus dem Kontext individueller Erfahrungen, Kompetenzen und Alltagstheorien heraus, die den Beteiligten in diesen Situationen zur Verfügung stehen (vgl. Belardi et al. 2007, S. 36f.). Halbformalisierte Formen der Beratung sind in Settings anzutreffen, in denen Personen in einem beruflichen Rahmen professionell beratend tätig werden, ohne diese Tätigkeit als Beratung kenntlich zu machen. So wird Beratung zur „Querschnittsmethode“ (Nestmann und Sickendiek 2015, S. 153) in unterstützenden Berufen und deren Angeboten. Professionell-institutionalisierte Beratung findet dagegen in Settings statt, in denen Personen als beratende Fachkräfte auf der Basis von Beratungstheorie und -wissenschaft tätig sind. Diese Form der Beratung findet in Organisationen wie Beratungsstellen mit geklärten Rahmenbedingungen innerhalb eines professionellen Settings statt. Daher ist Beratung einerseits alltägliche Handlung und andererseits eine professionalisierte Intervention (vgl. Engel et al. 2004, S. 34; Dewe und Schwarz 2013, S. 27f.). Ist im Folgenden von Beratung die Rede, wird diese als professionelles Handlungskonzept und nicht als Laienberatung oder Alltagsberatung verstanden.

Beratung ist damit Nestmann und Sickendiek folgend „eine spezifische Form der zwischenmenschlichen Kommunikation“ (Nestmann und Sickendiek 2015, S. 153; vgl. Dewe und Schwarz 2013, S. 23). Dewe und Schwarz verstehen den Gegenstand der Beratung dabei insbesondere als „einen rasonierenden, handlungs- und entscheidungsentlasteten Aufschub (Moratorium) des Handelns“ (ebd., S. 25), der einen Reflexionsprozess ermöglicht, das Handeln auf oder um ein Problem herum in die Zukunft verlegt und in diesem Prozess versucht, die Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Problembewältigung zu erweitern. Die Spezifik dieser Kommunikations-

form liegt daher in ihrem unterstützenden Charakter, da sie die Funktion hat, Bewältigungshandeln zu unterstützen, um Krisen oder Probleme zu bearbeiten und Personen in die Lage zu versetzen, diese Probleme, Konflikte oder Krisen selbstständig zu bewältigen oder „doch in ihren Auswirkungen mildern“ (Stimmer und Ansen 2016, S. 40) zu können. Bereits dies ist eine Verengung des Begriffs, da hiermit Beratung nicht als therapienahe Intervention oder pädagogische Bildungschance, sondern aus Perspektive Sozialer Arbeit als „alltags- und lebensweltorientierte Bewältigungshilfe“ (Engel et al. 2004, S. 38) verstanden wird. Mit dieser vorgenommenen disziplinspezifischen Einordnung wird dem Begriff der Beratung an dieser Stelle bereits etwas von seiner begrifflichen Breite genommen, um den Beratungsbegriff für den Kontext dieser Arbeit spezifischer verwenden zu können.

Bei der Verortung von Beratung hilft die Abgrenzung gegenüber der Psychotherapie. Zwar haben Beratung und Psychotherapie große Schnittmengen; denn beide „agieren im Medium des strukturierten Gesprächs, der Freiwilligkeit und im Risiko einer offenen Verhandlung“ (Thiersch 2004, S. 119) und haben das Ziel, Personen dazu „anzuregen, [...] ihr Leben in ihrem Sinne wieder gelingender selbst zu gestalten“ (Stimmer und Ansen 2016, S. 43). Sie fußen allerdings auf unterschiedlichen Annahmen und Diskursen. So bewegt sich Psychotherapie primär in einem Heilungsdiskurs und geht damit davon aus, dass sie ihre Patient*innen mittels ihrer therapeutischen Methodik von einer Erkrankung oder Störung heilen kann. Die Beratung hingegen setzt im Alltag von Individuen beim Auftreten von Problemen oder Krisen an und fokussiert daher nicht auf Heilung, sondern auf Unterstützung von Bewältigungshandeln in der Lebenswelt (vgl. Engel et al. 2004, S. 36f.; Dewe und Schwarz 2013, S. 71). In der Beratung geht es darum, die „unübersichtliche Problem-, Handlungs- und Entscheidungssituation zu entflechten und dadurch Auswege erkennbar werden zu lassen“ (ebd., S. 73), welche mit den Nutzer*innen gemeinsam entwickelt werden und nicht vorher in der Imagination des Beratenden bestehen können. Diese beiden Pfeiler, Hilfe oder Unterstützung und Heilung, können als Orientierungshorizonte in der Abgrenzung von Therapie und Beratung verstanden werden. Dies schließt natürlich nicht aus, dass in der Psychotherapie Unterstützung in der Alltagsbewältigung auch ein Thema ist und dass Beratung und damit das Verstehen und Bearbeiten von Problemen auch Heilungspotentiale hat. Eine ideale Abgrenzung ist daher nicht möglich (vgl. Belardi et al. 2007, S. 46f.).

Professionelle Beratung folgt handlungsleitenden Prinzipien. Von Dewe und Schwartz werden beispielsweise Problemlösungsorientierung, Freiwilligkeit, Nutzer*innenorientierung, Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Fallbezogenheit benannt (vgl. Dewe und Schwarz 2013, 74ff.). Ansen und Stimmer identifizieren neun Prinzipien beraterischen Handelns, die sie aus Wirkfaktoren, also jenen Faktoren rekonstruieren, die sich wissenschaftlich bestätigt auf das beraterische Handeln auswirken (Stimmer und Ansen 2016, S. 55). Diese sind: verständigungsorientiert handeln, Sinn verstehen, bestätigen, Ressourcen fördern, Kontext stabilisieren, mehrperspektivisch denken und handeln, motivieren, moralisch handeln, netzwerkorientiert denken und handeln. Ohne auf die einzelnen Elemente vertieft einzugehen, muss deutlich sein, dass es sich hierbei um anspruchsvolle Prinzipienhandelt, die auf die jeweiligen Beratungskonstellationen sinnhaft angewendet werden müssen und von denen einige nicht nur auf der konkreten Beratungsebene relevant sind, sondern ebenso auf der Ebene der Institution und so für die Voraussetzungen beraterischen Handelns. Diese werden insbesondere bei Dewe und Schwartz mit den Prinzipien der Niedrigschwelligkeit und Unabhängigkeit benannt. Dabei muss die Ebene der Institution als für den Beratungsprozess relevant diskutiert werden, wenn „die wettbewerbsmäßige Organisation der Trägerinstitutionen und die Implementation betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente [...] der Beratung ein neues Korsett anlegen“ (Michels 2013, S. 1688).

Soziale Beratung ist in diesem Verständnis keine für sich stehende Methode, „sondern ein spezielles Beratungsformat“ (Stimmer und Ansen 2016, S. 310), welches an den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebenslagen ihrer Nutzer*innen ausgerichtet ist und sich fokussiert mit Personen auseinandersetzt, die ihr Leben in armutsgeprägten Lebenslagen gestalten müssen. Es geht daher insbesondere um die Förderung sozialer Teilhabe bei der Kumulierung sozialer Probleme. Dies geschieht durch psychosoziale Unterstützung und materielle Sicherung mittels der Integration in die Systeme der sozialen Sicherung, da, wie bereits an einer anderen Stelle hervorgehoben, die Soziale Arbeit nicht selbstständig materielle Sicherungsleistungen zur Verfügung stellen kann. Die von Armut, sozialer Ausgrenzung, Krankheit, Wohnungslosigkeit, Überschuldung, (Suchtmittel-)Abhängigkeit und anderen (gesellschaftlich produzierten) sozialen Problemen betroffenen Nutzer*innen müssen daher lebensweltorientiert beraten werden, um die meist multidimensionalen Armutsphänomene bearbeiten zu können. Der Begriff der Lebensweltorientierung ist dabei dem Theoriegebäude Thierschs entnommen und impliziert die damit verbundenen

Annahmen, wie unter anderem die Orientierung am Alltag der Nutzer*innen (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, S. 30ff.), den erweiterten Expert*innenbegriff, eine Ressourcenorientierung sowie die Struktur- und Handlungsmaxime der Prävention, Alltagsnähe, Dezentralisierung, Integration, Partizipation und Einmischung. Insbesondere die Maxime der Einmischung verweist auf die im Kontext dieser Arbeit wichtige politische Positionierung, da die Verhältnisse, in denen sich die Nutzer*innen Sozialer Arbeit bewegen, politisch vorbestimmt sind (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, S. 42ff.). Diese Überlegungen werden an späterer Stelle wiederaufgenommen.

Soziale Probleme sind Ansen und Stimmer folgend im Kontext der Sozialen Beratung mit den Problemdimensionen Staub-Bernasconis fassbar: Sie geht grundlegend davon aus, dass soziale Probleme „sowohl Probleme von Individuen als auch Probleme einer Sozialstruktur und Kultur in ihrer Beziehung zueinander“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 182) bezeichnen. Soziale Probleme treten daher dann auf, wenn Personen nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse und Wünsche mithilfe ihrer Einbindung in ihre Umwelt zu befriedigen. Soziale Probleme manifestieren sich dann in Ausstattungsproblemen oder -defiziten. Dies können basale Versorgungsprobleme wie Hunger, unzureichende hygienische Versorgung, kein Zugang zu Gesundheitshilfen oder Wohnraum sein, aber auch fehlende sozioökonomische Ressourcen wie Bildung und Erwerbsarbeit. Auf der Ausstattungsebene wären auch fehlende positive Selbst-, Fremd- und Gesellschaftsbilder sowie fehlende Handlungskompetenzen oder soziale Mitgliedschaften infolge von sozialem Ausschluss anzusiedeln (Staub-Bernasconi 2007, S. 183f.). Kurzum sind soziale Probleme der Mangel an möglichen Tauschmedien, die in Austauschbeziehungen nutzbar gemacht werden können. Dies ist die zweite Ebene von Staub-Bernasconis Problemdimensionen. Sie geht davon aus, dass die Beziehungsgestaltung mit anderen um so symmetrischer erfolgen kann, je besser die Ausstattung von Personen ist. Daher unterscheidet sie in der Folge symmetrische und asymmetrische Austauschbeziehungen. Durch fehlende Ausstattung können sich daher potentiell asymmetrische Beziehungen etablieren und gleichzeitig Abhängigkeiten gegenüber diesen mächtigeren Beziehungspartner*innen. Auftretende Probleme auf dieser Ebene sind daher beispielsweise der ungleiche Tausch von Ressourcen, Stigmatisierung oder nicht gelingende Kooperationsprozesse und damit einhergehendes Fehlen von Anerkennung (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 184). Aufgrund mangelhafter Ausstattung und fehlenden symmetrischen Austauschbeziehungen sind Personen darüber hinaus häufig nicht in der Lage, wie bereits im Verlauf der Arbeit immer wieder

nachgewiesen, Rechte in Anspruch zu nehmen oder an sie herangetragene Rollenerwartungen zu erfüllen. Diese beiden Problemebenen sind wiederum zentral für die Machtposition einer Person. Hierbei ist zwischen der Ebene des Individuums und der Ebene sozialer Systeme zu unterscheiden. Auf Ebene des Individuums finden sich Probleme von Ohnmacht und Hilflosigkeit in Bezug auf Abhängigkeiten und damit einhergehend die fehlenden Machtquellen, sich von diesen zu emanzipieren. Auf der Ebene der Systeme regelt sich die Verteilung von Macht, welche begrenzend oder behindernd sein kann. Die Frage ist, ob sich hier Regeln finden, die bestimmte Unterdrückungs- und Machtverhältnisse reproduzieren oder legitimieren (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 379ff.).

Mit dieser Folie ist es möglich, die Soziale Beratung sozialpolitisch einzubetten, da die vorliegenden Probleme nicht bloß, wie bereits im Kapitel zu Armut deutlich gemacht, auf individueller Ebene, sondern in vorliegenden Strukturen zu finden sind. Daher kann es mit Ansen und Stimmer „nicht mehr nur darum [gehen, S.K.], Notlagen zu überwinden, sondern Lebenslagen durch die Teilhabe an den Errungenschaften der Gesellschaft zu verbessern“ (Stimmer und Ansen 2016, S. 312). Ansen und Stimmer greifen hier auf die Typologie von Kaufmann zurück, die bereits in Kapitel 1.1 erläutert wurde, um mögliche Strategien zur Realisierung sozialer Teilhabe nachzuzeichnen. Die Reflexion dieser basal sozialpolitischen Perspektive fehlt Michels folgend im Kontext der Beratungsliteratur großflächig, da sie entweder überhaupt nicht oder nur partiell reflektiert wird (Michels 2013, S. 1680). An dieser fehlenden Perspektive ist das folgende Vorgehen orientiert. Weitere methodischen Implikationen der Sozialen Beratung, wie die Anamnese, Diagnostik und Hilfeplanung sowie die damit verbundenen Interventionen, sind im Angesicht des begrenzten Umfangs der Arbeit auszusparen.

5.2 Implikationen der Citizenship für die Soziale Beratung in der Wohnungshilfe

Zu Beginn dieses Abschnitts ist auf einen bereits skizzierten Gedanken von Wagner zurückzugreifen. Wagner eröffnet zwei Strategien zur Realisierung von Citizenship durch die Soziale Arbeit: einerseits über die Durchsetzung von Rechten gegenüber Ämtern und die Möglichkeit, so in der Öffentlichkeit als Citizen, also als Rechtssubjekt, aufzutreten, andererseits durch die Veränderung der Dienstleistungsproduktion mit der Perspektive einer Demokratisierung der Einrich-

tungen. Schaarschuch öffnet diese Annahme noch etwas weiter, wenn an Kapitel 2.3 zurückgedacht wird, und formuliert, dass Soziale Arbeit einerseits auf die gesellschaftlich produzierten Ausschlüsse hinweisen und andererseits diese Ausschlüsse im Kontext ihrer eigenen Organisationen schrittweise abbauen muss. Mit der Folie der Citizenship kann daher Partizipation in Einrichtungen, Dienstleistungen und Trägern der Wohnungslosenhilfe aktiv befördert und gleichzeitig auf die gesellschaftlichen Ursachen dieser Ausschlüsse hingewiesen werden. Zunächst werden die Möglichkeiten dieser Folie auf der Ebene der Beratung und der Institution behandelt, um daran anschließend die Ebene der politischen Einmischung sozialer Beratung an sich zu betrachten. Zur Bearbeitung dieser Elemente ist ein Exkurs zu Partizipation und Empowerment nötig. Diese beiden in der Sozialen Beratung bekannten Begrifflichkeiten werden skizziert, um deren Reflexionskategorien nutzen zu können.

Exkurs zu Partizipation und Empowerment

Partizipation kann mit Schnurr als „konstitutives Merkmal demokratischer Gesellschafts-, Staats- und Herrschaftsformen“ (Schnurr 2015, S. 1171) verstanden werden. Partizipation ist in demokratischen Gemeinwesen daher nicht ohne die Idee von Citizenship zu denken und eng mit dieser verknüpft. Schnurr schlägt vor, Partizipation aus drei Perspektiven zu fassen und für die Soziale Arbeit zu begründen: demokratietheoretisch, dienstleistungstheoretisch und bildungstheoretisch.

Demokratietheoretisch muss deutlich sein, dass Soziale Arbeit immer innerhalb einer Demokratie und deren Grundannahmen stattfindet und innerhalb dieser Struktur die Personen, mit denen sie arbeitet, auch als Mitglieder und Akteur*innen dieser Demokratie zu begreifen hat. Für den Begriff der Partizipation ist aus demokratietheoretischer Perspektive nun problematisch, dass sich Umfang, Reichweite und Gestalt von Partizipation ändern, je nachdem, welches demokratietheoretische Verständnis unterlegt ist. Dies reicht von Partizipation als Instrument zur Legitimierung demokratischer Herrschaft im Streit um Positionen in den repräsentativen Parlamenten, also auf die Wahl als Modus von Partizipation fokussierten Modellen (Weber, Schumpeter), bis zu einem Verständnis von Partizipation, welches davon ausgeht, dass Demokratie ein dauerhafter Antagonismus verschiedenster Interessen ist, die durch partizipative Teilnahme ausgetragen werden und so der Konflikt Kern und Grundbedingung jeder Demokratie ist (Mouffe, Rancière) (vgl. ebd., S. 1172).

Die dienstleistungstheoretische Perspektive wurde bereits in Kapitel 2.3 im Zusammenhang mit der Nutzer*innenorientierung Schaarschuchs aufgeworfen. Die hier für diese Betrachtung nötigen Grundideen sind, dass die Einflechtung partizipativer Gestaltungsformen in die Settings der Dienstleistungsproduktion, also auf Fall- und Einrichtungsebene, erstens die Gestaltung der Dienstleistung und so die Produktion des Nutzens⁴¹ der Dienstleistung durch die Nutzer*innen fördert. Oder einfacher: Ohne die erfolgreiche Partizipation durch Nutzer*innen am Unterstützungsprozess kann keine Hilfe gelingen. Zweitens können durch die Implementation partizipativer Prozesse die durch die Soziale Arbeit vorgehaltenen Angebote responsiver sowie nutzer*innenadäquater und -orientierter gestaltet werden, da die hierfür nötigen Informationen durch die Beteiligung der Nutzer*innen in die Konzeption der Angebote integriert werden können (vgl. ebd., S. 1173f.; Thiersch 2007, S. 702). Daher geht es auch auf der Ebene der Dienstleistung um den Ausgleich von Machtasymmetrien.

Aus einer bildungstheoretischen Perspektive ist Schnurr folgend aufzunehmen, dass Kompetenzen und Kenntnisse für Partizipation an demokratischen Prozessen nicht von vornherein gegeben sind. Diese müssen gelernt und erworben werden. Daraus wird die Notwendigkeit abgeleitet, im Kontext Sozialer Arbeit Gelegenheiten und Orte zu schaffen, an denen diese Kompetenzen nicht nur erworben, sondern auch erprobt werden können. Dies führt zu einem „doppelten Dilemma“ (vgl. ebd., S. 1175). Einerseits wird ein Raum eröffnet, in dem partizipiert werden soll, die Kompetenzen und Kenntnisse dafür sind aber nicht vorauszusetzen. Daher wird hier in der Tätigkeit gelernt. Andererseits werden die getroffenen professionellen Entscheidungen darüber, wie Einrichtungen organisiert oder die Beratung und andere Dienstleistungen angeboten werden, zur Verhandlung gestellt. Der Verweis auf die Demokratie als Bezugssystem „raubt“ den Professionellen potentiell das Begründungssystem der Fachlichkeit zur Legitimation bestimmter Regeln, Verfahren und Organisationselemente. So werden hier nicht nur ganz akut Machtasymmetrien Gegenstand von Reflexion, sondern auch die Verquickung von fachlicher Sozialer Arbeit und Demokratie. Die Soziale Arbeit darf sich aus dieser Perspektive fragen, wie beteiligungsorientiert Einrichtungen, Verbände und die Ausbildung Sozialer Arbeit ist und wie sie dadurch Räume für

⁴¹ Schaarschuch argumentiert, wie in Kapitel 2.3 skizziert, dass Nutzer*innen von sozialarbeiterischen Dienstleistungen sich den Nutzen und Nicht-Nutzen dieser immer aktiv aneignen müssen, und versteht diese daher auch als Produzent*innen der Dienstleistung.

partizipatives Handeln und das Üben politischer Aktivität ermöglichen. Diese Ausrichtung bedarf in den Einrichtungen der Bereitschaft und des Willens auf Seiten der Professionellen, potentiell Macht abzugeben und diese Prozesse zuzulassen, da keinem System oder Regime – denkt man an Balibars sieben Thesen zurück (Abschnitt 2.1) – Demokratie oder demokratische Prozesse aufgezungen werden können.

Die Grundannahme des Empowerments ist, dass Armut und andere gesellschaftliche Probleme letztlich auf die asymmetrischen gesellschaftlichen Machtverteilungen⁴² zurückzuführen sind. Die logische Konsequenz daraus ist, sollten die bestehenden Probleme überwunden werden, dass die existierenden Machtverhältnisse im Kontext psychosozialer Arbeit zu reflektieren und zu bearbeiten sind (vgl. Seckinger 2015, S. 357). Diese Perspektive impliziert die Verwobenheit des Individuums mit sozialen Gruppen und der Gesellschaft und verlangt daher die Bearbeitung aller drei Ebenen, um Lebenslagen zu verbessern. Diese Präsentation des Konzepts hat eine normative Richtung, die Überwindung von problemproduzierenden Machtasymmetrien, ist aber nicht der einzige Diskurs, der sich um den Begriff des Empowerment spannt. Herriger weist darauf hin, dass es sich bei Empowerment zunächst einmal um ein „Begriffsregal“ handelt, welches „mit unterschiedlichen Grundüberzeugungen, Werthaltungen und moralischen Positionen aufgefüllt werden kann“ (Herriger 2014, S. 13). Das führt zu einer relativ inflationären Verwendung des Begriffs, ohne sich im Diskurs darüber einig sein zu müssen, was Empowerment bedeutet und was es impliziert. Ohne eine klare Positionierung bleibt die Verwendung dieses Konzepts aber beliebig und kann weder theoretisch zufriedenstellend noch praktisch handlungsanleitend sein.

Herriger identifiziert vier Zugänge, über die sich dem Empowerment genähert werden kann:

1. Politisch: Politisch betrachtet kann Empowerment „*einen konflikthaften Prozeß der Umverteilung von politischer Macht*“ (ebd., S. 14) bedeuten. Hier wäre aus dem bis hierhin

⁴² Macht wird hier Foucault folgend als ein relationales Gebilde verstanden, das sich zwischen Personen, Gruppen und Institutionen entspannt und kein stabiles System, sondern dezentrale Machtnetzwerke bildet (vgl. Ruoff 2009, S. 157). Dabei hat Macht nicht per se einen destruktiven oder unterdrückenden Charakter, sondern ist eine produktive Kraft, die Dinge hervorbringt und zu Wirklichkeit werden lässt (vgl. Foucault 1983, S. 132). Mit diesem Machtbegriff ist es möglich, Personen nicht nur als Adressat*innen von Macht und Unterdrückung und Spielball der Verhältnisse wahrzunehmen, sondern ebenso als Akteur*innen in Machtnetzwerken, die Gegenmacht formieren können (vgl. Sagebiel und Pankofer 2015, S. 87).

Vorgetragenen beispielsweise Rancières Begriff von Politik anzuschließen, denn Herriger beschreibt den Prozess der Umverteilung als einen „Verlauf [, in dem S.K.] Menschen oder Gruppen von Menschen aus einer Position relativer Machtunterlegenheit austreten und sich ein Mehr an demokratischem Partizipationsvermögen und politischer Entscheidungsmacht aneignen“ (ebd.). Es geht hier also um „eine Bemächtigung der Ohnmächtigen“ (ebd.) oder um den „Anteil der Anteilslosen“ (Rancière 2002, S. 41).

2. Lebensweltlich: Lebensweltlich gewendet geht es im Empowerment um „das Vermögen von Menschen, die Unüberschaubarkeiten, Komplikationen und Belastungen ihres Alltags in eigener Kraft bewältigen zu können“ (Herriger 2014, S. 15). Damit ist es möglich, auf die Ebene des Individuums und dessen Gestaltungshandeln im Alltag zu blicken. Daher lässt sich auf dieser Ebene auch die Brücke zu wichtigen sozialen Gruppen und Netzwerken schlagen, mit denen sich autonomeres, selbstbestimmteres Handeln realisieren lässt.
3. Reflexiv: Reflexiv versteht sich Empowerment als „aktive Aneignung von Macht, Kraft und Gestaltungsvermögen durch die von Machtlosigkeit und Ohnmacht Betroffenen selbst“ (ebd., S. 16). Dieser Prozess des Aufbruchs bezieht sich dabei sowohl auf die alltäglichen Lebensbeziehungen als auch auf die Dimension politischer Teilhabe als Citizen in einer Gruppe anderer Citizen in Formen der Selbstorganisation, beispielsweise Betroffeneninitiativen und Bürgerrechtsbewegungen.
4. Transitiv: Wo der reflexive Zugang sich auf Selbsthilfe und Selbstorganisation bezieht, ermöglicht ein transitiver Zugang den Blick auf Formen „der Unterstützung und Förderung von Selbstbestimmung durch andere“ (ebd., S. 17). In den Fokus der Aufmerksamkeit rücken dann professionelle Helfende, die Nutzer*innen ihrer Angebote darin unterstützen Machtmittel anzusammeln und Möglichkeiten der Selbstbestimmung im Kontext der Lebenslagen zu fördern. Dazu gehört auch die Bereitstellung oder Organisation von (materiellen) Ressourcen zur Förderung individueller und gemeinschaftlich kollektiver Empowermentprozesse.

Empowerment ist unter der Zusammenführung dieser Annäherungsversuche als prozessuales Handeln von Individuen und Gruppen in Mangellagen und Ohnmacht zu verstehen, um Gegenmacht aufzubauen und die eigene Handlungsfähigkeit zu erhalten und zu erweitern, um damit wiederum die eigene Lebenslage und Bewältigungsmöglichkeiten des Alltags positiv zu verän-

dern. Dafür fließen Elemente von Selbstorganisation mit professionellen Unterstützungsangeboten zusammen. Empowerment-Konzepte bleiben unterkomplex, wenn sie diese verschiedenen Ebenen nicht berücksichtigen und die individuelle, kollektive und strukturelle Ebene nicht mit bearbeiten.

5.2.1 Beratungsebene

Wenn die Soziale Arbeit mit der Methodik der Sozialen Beratung das Ziel hat, Personen in die Lage zu versetzen, selbstständig politisch tätig zu werden, sich zu vernetzen und so an der Verbesserung ihrer eigenen Lebenslage zu arbeiten, dann darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich auch hierin ein potentiell paternalistischer Anspruch der Sozialen Arbeit gegenüber ihren Nutzer*innen versteckt. Es kann im Setting der Sozialen Beratung daher nicht um die Einforderung des politischen Tätigseins von den Betroffenen gehen, sondern vielmehr darum, den Weg offenzuhalten, Ressourcen bereitzustellen und mit dem Gegenüber verschüttete Ressourcen freizulegen sowie Räume zur Vernetzung mit anderen bereitzustellen und aufzuzeigen, damit die Nutzung politischer Rechte möglich sein kann, wenn die Betroffenen dies möchten. Niemand kann und darf dazu gezwungen werden, auf Grundlage seiner Citizenship auch aktiv zu sein; gleichzeitig sind der Status und die damit verbundenen Rechte nicht abschreibbar. Dies kann in der bereits zitierten Formel von Lister kondensiert werden:

“To be a citizen, in the sociological sense, means to enjoy the rights necessary for agency and social and political participation. To act as a citizen involves fulfilling the full potential of the status. Those who do not fulfil that potential do not cease to be citizens” (Lister 1998, S. 7).

Das bedeutet, dass die Anbindung an eine sich selbst organisierende Gruppe Betroffener eine mögliche Hilfe sein kann. Ein Ergebnis der Beratung könnte dann sein, dass politische Aktivität eine Bewältigungsmöglichkeit oder Lösung für die individuelle Situation ist, um diese mit anderen Betroffenen zu verändern (vgl. Michels 2013, S. 1692). Für diese Erkenntnisse benötigt es aber einen offenen Beratungsverlauf, der nicht nur die individuellen Probleme bearbeitet, sondern diese möglichst auch gesellschaftlich einordnet und als Teil eines größeren Problems begreifbar macht. Gelingt der Sozialen Beratung diese Balance, dann sind Anknüpfungspunkte an die Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit oder auch die Selbstorganisation Betroffener zu pflegen, wie dies bereits Seibert vorgeschlagen hat: „Die Trennung [der Methoden] ist eine institutionell-organisatorische Regelung, die der Zersplitterung der sozialen Hilfe Vorschub leistet und den

Betroffenen Nachteile bringt“ (Seibert 1978, S. 194). Seibert hebt insbesondere die Selbstorganisation Betroffener hervor. Die Selbstorganisation dient ihren Mitgliedern als gegenseitige Hilfe, Peer-Beratung und Schutzraum vor gesellschaftlicher Diskriminierung sowie als Interessenvertretung. Professionell Arbeitende in der Sozialen Beratung haben mit den unterschiedlichsten Betroffenen zu tun, kennen deren Probleme und haben damit die Möglichkeit, Betroffene untereinander zu vernetzen oder zumindest das Angebot dafür bereitzustellen. Würde Soziale Beratung sich in dieser Form ausrichten, wäre sie in der Lage, Personen und Gruppen auf unterschiedlichen Ebenen zu „empowern“, was gleichzeitig den Beratungsbegriff, der aus dem §§ 67ff. SGB XII gewonnen werden kann, fachlich erweitert und dem Anspruch des Empowerment-Konzepts näherkommt. Es geht hier nicht mehr nur darum, Einzelnen die Teilhabe an einem normalen Leben zu ermöglichen, sondern auch darum, gemeinsam mit Betroffenen auf stattfindende Ausschlüsse hinzuweisen, die soziale Teilhabe unmöglich machen. Das befreit den sehr individualisierenden Beratungsbegriff, der aus §§ 67ff. SGB XII hergeleitet wurde, aus seinem engen Korsett und erweitert ihn, um die Citizenship der Betroffenen durch eine politische Öffnung betonen zu können.

Die Parallelität vom Lernen politischer Praxis und dem politischen Tätigsein wurde bereits im bildungstheoretischen Teil zu Partizipation kurz angerissen. Wagner nimmt dieses Thema ebenfalls auf und kommt zu dem Schluss, dass die beiden Prozesse im Sinne der Dienstleistungstheorie *uno actu* geschehen, so immer verschmolzen sind und sich die Befähigung zum politischen Handeln während des Handelns immer selbst herstellt. Daher muss auch nicht die Frage der „Anleitung“ (Wagner 2016, S. 67) der Betroffenen zum politischen Handeln im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr die Frage, an welchen alltäglichen Orten und Räumen abseits der institutionalisierten Orte repräsentativer Demokratien nach „Spielräumen für politische Praxis“ (Wagner 2016, S. 67) gesucht werden kann. Für Wagner bieten sich daher auch Einrichtungen Sozialer Arbeit an, da diese vielfach konkret im Alltag Betroffener angesiedelt sind. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Betroffenen immer noch in einem von Machtverhältnissen strukturierten sozialen Gebilde bewegen, welches sie zwar formal gleichstellt, ihnen aber nicht dieselben Ressourcen zur Verfügung stellt, über die andere Bürger*innen verfügen können. Damit ist angesprochen, dass noch so viel Willen und Kompetenzen zu politischer Handlungsfähigkeit vorliegen können, wenn bestimmte materielle Voraussetzungen nicht erreicht sind. Die Ebene der Macht und damit auch die Verteilung gesellschaftlicher Ressourcen, die das Kon-

zept des Empowerment erfassbar macht, sind daher immer mit zu reflektieren. Es geht bei der weiteren Öffnung der Citizenship nicht nur um die Partizipation an zugestandenen Rechten, sondern auch um die Teilhabe und die Ausweitung über die Verfügung an gesellschaftlichen Ressourcen im Sinne des bei Balibar benannten Aufstands von Personen mit unzureichender Citizenship.

Im Kontext der Rechtsdurchsetzung ist meist die Absicherung der Existenzen von Personen berührt und damit die materielle Voraussetzung dafür, als Bürger*in Teilhabe verwirklichen zu können. Die Subventionierung des Rechts durch die Soziale Arbeit erfolgt mit dem Ziel, Personen Zugänge zu ihrem Recht zu verschaffen und diese in die Lage zu versetzen, dies so weit wie möglich verstehen und einfordern zu können. Gleichzeitig ist Soziale Beratung keine Rechtsdienstleistung. Diese dürfen Sozialarbeitende ohne Kooperation mit einem*r Volljuristen*in gesetzlich nicht durchführen, es sei denn, die Rechtsberatung stellt eine Nebenleistung dar, „die ihrem Berufsbild entspricht, was regelmäßig zu bejahen sein dürfte“ (Hinrichs und Öndül 2017, S. 183). Ansen und Stimmer ermöglichen die Reflektion dieser Ebene in der Sozialen Beratung durch die Nutzung von Honneths anerkennungstheoretischen Überlegungen (vgl. Stimmer und Ansen 2016, S. 316).

Honneth geht im Rückbezug auf Hegel davon aus, dass die Anerkennung des Einzelnen im Rechtsverhältnis als Träger*in von Rechten - neben der Anerkennung in Primärbeziehungen wie Liebe und Freundschaft und der Anerkennung von individuellen Leistungen - es Personen ermöglicht, „positive Selbstbeziehungen zu entwickeln, sich quasi im Lichte gewonnener Anerkennung zu betrachten“ (Honneth 2011, S. 38). Die Anerkennung im Rechtsverhältnis erfolgt abstrakter im Vergleich zu der Anerkennung in der Sphäre der Liebe, welche sich in intimen Zweierbeziehungen realisiert. Honneth geht davon aus, dass

„wir zu einem Verständnis unserer Selbst als eines Trägers von Rechten nur dann gelangen können, wenn wir umgekehrt ein Wissen darüber besitzen, welche normativen Verpflichtungen wir dem Anderen gegenüber jeweils einzuhalten haben“ (Honneth 2014, S. 174).

So ist es dem Individuum (theoretisch) garantiert, seine eigenen Ansprüche, die es gegenüber anderen hat, auch realisieren zu können. Das dem Recht inhärente normative Gleichheitsversprechen ermöglicht so eine symmetrische Anerkennung als Gleiche*r. Dass die Realität des Rechtsbekommens für Menschen in Wohnungslosigkeit eine andere ist, kann an dieser Stelle nicht mehr

erschüttern. Die normative Forderung nach rechtlicher Gleichheit bleibt aber stehen und wird, so Honneth,

„von den Beteiligten immer wieder mobilisiert, um eine weitere Verallgemeinerung und Konkretisierung des Staatsbürgerstatus einzuklagen. Ist eine bislang ausgeschlossene Gruppe einmal in das positive, staatlich verbürgte Rechtsverhältnis einbezogen, so können in dieser Sphäre mit glaubwürdigem Legitimitätsanspruch wechselseitige Beziehungen gleicher Achtung gedeihen, die überdies in der Zuerkennung subjektiver Rechte über ein markantes symbolisches Ausdrucksmittel verfügen“ (Honneth 2011, S. 39f.).

Die Durchsetzung von Rechten hat in der Sozialen Beratung somit zu Ansen und Stimmer zurückkehrend zwei Funktionen: Einerseits fördert sie durch die Unterstützung in der Einlösung von Rechten die Grundlagen dazu, dass Individuen sich als Rechtsträger*innen verstehen können, und andererseits realisiert sie gleichzeitig diese Rechtsperspektive im Setting der Beratung durch ein Recht auf Beratung, die Realisierung des Datenschutzes usw., was in beiden Fällen die Ausbildung von Selbstachtung ermöglicht (vgl. Stimmer und Ansen 2016, S. 317).

Die Soziale Beratung hat auf der Ebene der Beratung im Wesentlichen zwei Modi, die Citizenship aktiv zu reflektieren und zu transportieren. Erstens die Reflektion des anderen als Bürger*in in einem demokratischen Setting, was eine starke Nutzer*innenorientierung, erhöhte Partizipation und im Endeffekt auch die Anbindung an soziale Gruppen zur Selbstorganisation oder zum Austausch einfordert, und zweitens die Ebene der Rechtsdurchsetzung zur Stärkung der materiellen Situation und Selbstbeziehung des Gegenübers. Im Endeffekt kann es in der vorliegenden Arbeit nicht um die Setzung methodischer Rahmenbedingungen in der Beratungspraxis gehen, sondern um die Idee einer Haltung gegenüber den Betroffenen als Bürger*innen. Ob mithilfe des Empowerment-Konzepts, lösungsorientierter Beratungsformen oder motivierender Gesprächsführung gearbeitet wird, ist für diese Perspektive weniger entscheidend, solange die aus der Citizenship gewonnenen Erkenntnisse handlungsleitend sind. Dazu gehören unter anderem die Ermöglichung politischen Sprechens als betroffene Gruppe oder betroffener Einzelner und die Durchsetzung von Rechten sowie die Demokratisierung von Einrichtungen Sozialer Arbeit für die konzeptionelle Rahmung des Beratungssettings.

5.2.2 Institutionelle Ebene

Es muss deutlich sein, dass jede Form Sozialer Beratung in bestimmten Einrichtungen stattfindet, die Settings bereitstellen und Beratungspraxis institutionalisieren. Die Reflexion von Citizenship kann daher nicht nur auf Ebene der einzelnen Hilfe, sondern muss auch auf Ebene der Einrichtungen thematisiert werden, da eine bestimmte Beratungspraxis ebenfalls Anforderungen an die Organisation und Institution stellt, in der diese stattfindet.

Im vorangegangenen Abschnitt wurde die Vernetzung der Betroffenen untereinander als mögliche Bewältigungsoption für ihre prekären Situationen benannt. Hierfür sind Räume nötig, um sich treffen und austauschen zu können. Wollen Einrichtungen das Thema der Selbstorganisation und Partizipation, im Endeffekt der Citizenship, ihrer Nutzer*innen ermöglichen, so müssen für die Gruppen Räume bereitgestellt werden, da „politische Praxis in der Regel eine kollektive Praxis darstellt“ (Wagner 2016, S. 69). Mit dem Thema des Raumes ist dann auch das Thema der finanziellen Ressourcen verbunden. Workshops zu Fundraising, Antragstellung bei Fonds, Stiftungen und von EU-Mitteln sowie das Akquirieren von Geldern aus den Mitteln von Spitzenverbänden scheinen nötig, nimmt man Bestrebungen von Selbstorganisation ernst. Dazu gehört auch die Unterstützung von Arbeitsgruppen und Workshops. Diese Themen könnten die Sozialarbeitenden mit Betroffenen angehen, um Kompetenzen zu erarbeiten, aber auch Selbstwirksamkeitserfahrungen der Gruppe zu fördern und Expert*innenwissen zugänglich zu machen.

Für Schaarschuch ist wie bereits ausgeführt eine Möglichkeit, Citizenship in der Sozialen Arbeit zu ermöglichen, eine Demokratisierung ihrer selbst. Die Verankerung von Beteiligungsrechten auf Ebene der Einrichtungen kann allerdings nicht genügen, um dem Anspruch gerecht zu werden, soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dazu muss der Begriff der Partizipation breiter und anders angelegt werden als von der BAG Wohnungslosenhilfe, die Partizipation „in erster Linie [als, S.K.] ein institutionelles Arrangement“ (BAG-W e.V. 2015, S. 1) bezeichnet. Partizipation muss begrifflich wesentlich offener, wie bereits oben skizziert, verstanden werden. Dann ist die Beteiligung in Institutionen eine Folge des Partizipationsgedankens, aber mit Sicherheit nicht sein alleiniger Inhalt. In der Verkürzung des Begriffs besteht die Gefahr, zu falschen Ergebnissen zu kommen und die Teilhabeperspektiven Betroffener zu schmälern (zur Kritik vgl. auch Schneider 2017, o. S.).

Hier muss noch eine weitere Perspektive angeboten werden. Im Verlauf des Abschnitts zu zivilen Rechten wurde das Problem benannt, als Bürger*in im öffentlichen Raum aufzutreten, wenn keine privaten Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wagner formuliert aus dieser Erkenntnis einen zentralen Auftrag:

„Somit besitzt die Sicherstellung ziviler Rechte insbesondere in der Form der Gewährung und dem Respektieren von Schutz- und Rückzugsorten eine wichtige Aufgabe, zu der Soziale Arbeit gerade auch in der Arbeit mit Menschen in prekären Lebenslagen einen Beitrag leisten kann, um auf diese Weise dafür zu sorgen, dass ihre Adressaten als öffentliche Personen, d. h. als Bürger in Erscheinung treten können.“ (Wagner 2012, S. 178)

Diese Überlegungen Wagners sind anzuknüpfen an Ansens Überlegungen zur Wohnungslosenhilfe als pädagogischem Ort, die er auf Winkler aufbauend anstrengt (vgl. Ansen 2009, S. 96f.). Winkler führt aus, dass ein pädagogischer Ort mehrere Funktionen erfüllen muss. Neben anderem müssen diese Orte Schutz und Sicherheit ermöglichen und dem Subjekt als privater Raum zur Verfügung stehen, um Aneignungshandeln zu ermöglichen. Subjekte müssen die Möglichkeit haben, sich diese Orte aneignen zu können und sie selbst zu füllen. Das kann nicht erfolgen, „wenn nicht Formen der Mitwirkung festgelegt sind, wenn also nicht Partizipation gesichert und dafür Transparenz in den Entscheidungen hergestellt wird“ (Winkler 2009, S. 603). Ein Rückgriff auf Winklers Überlegungen zu Ortshandeln ist für die Wohnungslosenhilfe sinnvoll, um Orte zu realisieren, die „als Beitrag zur Verwirklichung von Gerechtigkeit und Solidarität“ (ebd., S. 593) fungieren können. Diese Positionierung erfordert, wie bereits angesprochen, eine entsprechende Verankerung von Partizipationsmöglichkeiten in den Konzepten und Selbstbildern der tätigen Professionellen und die Realisierung von Orten, die Beziehung zu anderen auch in Gruppenprozessen erlauben und nach einem Rückzug sowie erfahrenem Schutz den Austritt aus dem Ort in die Öffentlichkeit als Citizen ermöglichen. Es lassen sich mit Sicherheit weitere Anforderungen an institutionelle Settings formulieren, das Interesse dieser Arbeit ist aber an dieser Stelle eher, Möglichkeiten zu skizzieren, als Anleitungen zu formulieren.

5.2.3 Zur Reflexion von Citizenship in der Sozialen Beratung

Schaarschuch weist neben der Ebene der Partizipation darauf hin, dass bestehende Benachteiligungen und Hürden für die Nutzer*innen der Sozialen Arbeit strukturell abzubauen sind.

Thiersch nimmt dieses Moment unter der Überlegung der Einmischung konkret für die Beratung auf:

„Damit Beratung denen, die auf sie angewiesen wären, zugänglich ist, braucht es Beratungspolitik, also Strukturpolitik innerhalb der Sozialen Arbeit und eine Einmischung in andere, über Ressourcen verfügende Politikbereiche“ (Thiersch 2004, S. 120).

Dieses Verständnis ist unter der gewonnenen Perspektive zu erweitern. Das Politische der Sozialen Arbeit besteht nicht lediglich im Sprechen für Menschen, mit denen sie arbeitet, deren Lebenslagen sie versucht zu verstehen, zu erforschen und zu verbessern, sondern darin, Bühnen zu errichten für Personen, die in armutsgeprägten Lebenslagen keine Möglichkeit haben, für sich selbst sprechen zu können. Das Politische der Sozialen Arbeit geht in diesem Verständnis nicht ihren Nutzer*innen voran und erklärt der Gesellschaft, was diese benötigen, sondern bemüht sich darum, ihre Nutzer*innen in die Lage zu versetzen, sichtbar und hörbar zu werden, um ihre Probleme zu artikulieren und gesellschaftliche Fragen zu stellen. Die Inhalte werden nicht von den Professionellen vorgegeben, sondern von den Betroffenen, das heißt den Nutzer*innen, mit (mäeutischer) Unterstützung von Professionellen erarbeitet und kommuniziert.

In diesem Sinne soll hier keine Anleitung vorgelegt werden, wie dies erfolgen soll, sondern Reflexionsräume vorgeschlagen, an denen sich eine solche Praxis orientieren könnte. Aus der Perspektive der Citizenship können m. E. mindestens folgende Reflexionsräume für die Soziale Beratung in ihrer Eingebundenheit in Institutionen und politisches Handeln abgeleitet werden:

- 1. Partizipation:** Inwieweit haben Personen die Möglichkeit, sich an den vorliegenden Strukturen zu beteiligen und auf diese einzuwirken? Wo haben Personen an Gesellschaft teil und wo gibt es Möglichkeiten teilzugeben? Welche politischen Beteiligungsmöglichkeiten haben Betroffene und wie können diese ihnen zugänglich gemacht werden? Kann und will diese Person politisch tätig sein und sich vernetzen?

Dieser Reflexionsraum ergibt sich eindeutig aus der demokratietheoretischen Eingebundenheit Sozialer Arbeit und den von Schaarschuch und Wagner formulierten Impulsen, Soziale Arbeit nutzer*innenadäquater und verantwortlicher zu gestalten, um ihre eigenen Ausgrenzungsmechanismen zu minimieren und die Beteiligungsmöglichkeiten Betroffener zu erweitern. Eine partizipative Praxis kann so dazu beitragen, dass Menschen in Einrichtungen Sozialer Arbeit Selbstwirk-

samkeitserfahrungen erleben und Soziale Teilhabe im Sinne selbstgestalteter Lebensräume fördern.

- 2. Rechtsposition:** Welche Rechte stehen dieser Person zu? Wie kann sie diese einfordern? Gibt es Möglichkeiten, diese Rechtsposition zu verbessern und zu verbreitern? Gibt es Rechte, die ihr zustehen, aber aufgrund gesellschaftlicher oder bürokratischer Hürden nicht gangbar sind? Oder findet ein rechtswidriger Umgang mit diesem Personenkreis statt?

Citizenship ist, wie im Verlauf dieser Arbeit gezeigt, schlussendlich immer mit politischen, zivilen, sozialen und kulturellen Rechten verbunden. Einer sozialarbeiterischen Praxis, die diese Dimension von Bürgerschaft und Sozialer Teilhabe reflektiert, kann es gelingen, Personen in Anerkennungsverhältnisse zu integrieren und die Selbstachtung dieser Personen zu fördern. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, welche Rechte diesen Personen zustehen, sondern auch, wie diese Rechtspositionen strukturell zu verbreitern sind.

- 3. Machtposition:** Welche Machtmittel und Ressourcen hat die Person? Wie kann sie diese erweitern oder einsetzen? Welche Ressourcen hat der*die professionelle Sozialarbeitende/die Institution, um ein Vorhaben zu unterstützen? Welches Machtmittel hat die Gruppe? Wie können Machtasymmetrien minimiert werden?

Die Beratung im Kontext Sozialer Arbeit ist immer von Machtasymmetrien gekennzeichnet. Diese aktiv zu reflektieren und im Rahmen von Partizipation bereit zu sein, die vorliegenden Machtdynamiken in Frage zu stellen, ist so immer ein zu reflektierender Raum im Kontext der Beratung und nicht nur, aber ebenso in den vorliegenden Strukturen. Sie macht wiederholt deutlich, dass sich Diskussionen um Citizenship nicht nur auf der Ebene des Individuums, sondern auf unterschiedlichen Ebenen bewegen.

- 4. Nutzer*innenorientierung:** Was ist der Nutzen eines Angebots für die Zielgruppe? Wie kann das Angebot entsprechend verbessert werden? Wie begegnen Sozialarbeitende auf angemessene Weise dem*der Nutzer*in als Bürger*in? Wie ist ein Ort zu gestalten, an dem möglichst viele Nutzer*innen teilhaben können?

Dieser Punkt ist sehr analog zu der Ebene der Partizipation, denkt diese aber von der Seite der Professionellen, um Nutzer*innen mit ihren Angeboten zu erreichen. Um die Angebote partizipa-

tiv zu gestalten, müssen Strukturen und Räume vorliegen, die möglichst so gestaltet sind, dass sich Personen in ihren Lebenslagen auch auf diese Prozesse einlassen können. Dieser Reflexionsraum markiert, wie wichtig es ist, darüber nachzudenken, wie Professionelle über Menschen reden, die ihre Angebote nutzen. Schon die Wahl eines Begriffs zur Beschreibung der Zielgruppe schafft in dieser Idee eine Form der Begegnung, denn es macht einen Unterschied, ob sozialarbeiterische Praxis als anwaltschaftliche Praxis verstanden und mit Klient*innen gearbeitet wird oder ob Personen in Angeboten Sozialer Arbeit als Nutzer*innen oder Bürger*innen verstanden werden und so potentiell die Handlungsfähigkeit dieser Menschen, selbst tätig zu werden, betont wird.

- 5. Kollektivierung:** Schafft die Einrichtung Räume, in denen Personen sich austauschen können? Ermöglicht die Soziale Arbeit den Austausch von Betroffenen untereinander? Wie können diese vernetzt werden? Aus welchen Gründen sollten sie das tun?

Politische Praxis findet nicht vereinzelt statt. Balibar hat aufgezeigt, dass nur gesellschaftliche Bewegungen Rahmenbedingungen verändern können, nicht der Einzelne, der die daraus resultierenden Rechte nutzen kann. Das bedeutet unter Umständen, dass in Einrichtungen Sozialer Arbeit Räume für Nutzer*innen zur Verfügung gestellt werden müssen, um sich auszutauschen, zu vernetzen und potentiell ein gemeinsames Interesse zu formulieren.

Die mit diesen fünf Räumen verbundenen Fragen und Ideen sind stellvertretende Gedanken für andere mögliche Einflüsse, die sich aus der Perspektive von Citizenship für die Soziale Beratung von Menschen in Wohnungslosigkeit ergeben können. Festzustellen ist wiederholt, dass sie alle mit einer Idee von Sozialer Teilhabe verbunden sind, die aus Perspektive der Sozialen Arbeit über diesen Zugang zu fördern ist.

Fazit

Diese Arbeit hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Perspektiven der Citizenship-Ansatz für die Soziale Beratung von wohnungslosen Bürger*innen eröffnet. Die Zielsetzung ist, die soziale Teilhabe von Personen in Armut und Wohnungslosigkeit zu verbreitern; denn betrachtet man die im ersten Kapitel dargestellten Überlegungen Voigtländers, steht es schlecht um die Teilhabe von Personen, die nicht darüber mitentscheiden können, wie sich ihre eigene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestaltet. Im Zuge dessen wurde argumentiert, dass die Ermöglichung sozialer

Teilhabe zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit möglicher Zielhorizont Sozialer Arbeit ist. Es wurde sich dafür entschieden, Frasers Konzeption sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit nutzbar zu machen, um Gerechtigkeitskonflikte sowohl auf Ebene von Anerkennung und somit Statusungerechtigkeiten als auch auf der Ebene von Verteilungsproblemen und so gesellschaftlichen Ressourcen thematisieren können. Mit dem damit angesprochenen normativen Kern partizipatorischer Parität und dem prozeduralen Verständnis zur Herstellung von Gerechtigkeit kann Fraser herangezogen werden, um über die Idee der Citizenship die Zugänge von Personen in Armut und Wohnungslosigkeit zu gesellschaftlichen Ressourcen und Anerkennung zu fördern.

Aus der im Anschluss diskutierten Perspektive von Citizenship wurde deutlich, dass stellvertretende Praxen nicht ausreichen. Citizenship, hier verstanden nicht nur als ein Bündel an Rechten, sondern als die Möglichkeit, politisch handlungsfähig zu sein, beinhaltet für die Soziale Arbeit den Auftrag, ihre Adressat*innen in die Lage zu versetzen, potentiell politisch handlungsfähig zu sein. Citizenship ist in dem hier vorliegenden Verständnis als sehr offener Begriff skizziert worden, der historisch reflexiv und potentiell veränder- und erweiterbar ist. Trotz dieses offenen Verständnisses ergeben sich Widersprüche, von denen vier dargestellt wurden: (1) Das Problem der Gleichheit im Bürgerstatus und die damit verbundene Frage, wer als gleich gilt; (2) Die historische Kopplung von Arbeit und substantiellen sozialen Rechten; (3) Die entbürgerlichenden Potentiale Sozialer Arbeit und (4) die Prekarität sozialer Rechte in der Verankerung von Rechten im Grundgesetz.

Anschließend an diese Überlegungen wurde ein Begriff von Wohnungslosigkeit als Folge von strukturellen Prozessen sozialer Ausgrenzung und als Folge von Armut beschrieben. Ein individualisierender Zugang und eine defizitorientierte Identifikation einer Klientel wurden damit abgelehnt und die Systemimmanenz der vorliegenden Probleme begründet. In dieser und anderen armutsbedrohten Lebenslagen, das wurde gezeigt, haben Personen massive Probleme, ihre Rechtsposition substantiell nutzen zu können, da Stigmatisierung, bürokratische und strukturelle Barrieren sowie persönliche Probleme dies erschweren. Dies gilt nicht nur für soziale, sondern ebenso für zivile und politische Rechte.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen wurde sich dem Konzept Sozialer Beratung genähert, welches im Kontext von einem Beratungsbegriff Sozialer Arbeit als lebenslageorientierte Unterstützung für Personen in häufig armutsbedrohten Lebenslagen beschrieben wurde. Es wurde darauf

aufmerksam gemacht, dass die Orientierung der Beratung in der Wohnungslosenhilfe an der Rechtsnorm des §§ 67 ff. SGB XII für einen professionellen Beratungsbegriff im Kontext der Citizenship ungenügend ist, da diese die Teilhabeprobleme der Betroffenen potentiell individualisiert, was mit dem gewonnenen Begriff von Wohnungslosigkeit nicht vereinbar wäre. In der Perspektive dieser Arbeit gewinnt die Rechtsdurchsetzung als ein Ziel Sozialer Arbeit an Bedeutung: nicht nur, um die existenzielle Situation der Betroffenen zu sichern, sondern auch, um in ein gesellschaftliches Anerkennungsverhältnis zurückfinden zu können. Die Würdigung der Nutzer*innen als Citizen im Kontext Sozialer Arbeit zieht aus dieser Perspektive viele Fäden nach sich, von denen einige überblicksartig gekennzeichnet wurden. Anhand von Exkursen zu Partizipation und Empowerment wurden mögliche Anknüpfungspunkte einer die Citizenship reflektierenden Praxis Sozialer Arbeit aufgezeigt. Aus der dargestellten Argumentation lässt sich das Erfordernis einer Demokratisierung der Institutionen sowie anhand der sozialen Rechte eine Nutzbarmachung ziviler und politischer Rechte herleiten. Daraus folgt, dass die Soziale Arbeit die Möglichkeit und den Auftrag hätte, Personen im Kontext Sozialer Beratung darin zu unterstützen, sich in Gruppen zu bewegen, und deren politische Teilhabechancen zu fördern. Die Realisierung politischer Rechte, um die eigene Lebenslage mit anderen zu verändern, kann unter dieser Konzeption durch die Soziale Arbeit verbessert werden. Räume, Ressourcen und die Vermittlung von Fähigkeiten durch mündliche Praxis gehen in dieser Perspektive Hand in Hand mit der Partizipation in Einrichtungen, der Beteiligung an gesellschaftlichen Ressourcen und mit dem Erreichen gesellschaftlicher Anerkennung.

Das hier eröffnete Diskursangebot zielt auf die Demokratisierung Sozialer Arbeit und die (Re)Politisierung Sozialer Beratung ab, um die Soziale Teilhabe ihrer Nutzer*innen zu erweitern und Ansatzpunkte zu bieten, sich als politische Akteur*innen, als Citizen, in einem politischen Gemeinwesen begreifen und handeln zu können, welches die Betroffenen als Arme deklassiert und ausgrenzt. Eine Bearbeitung struktureller Ausgrenzungsmechanismen und Armutproblematiken an den Individuen ist zwar sinnvoll und für Betroffene oftmals hilfreich, aber nicht ausreichend, um die Lebenslagen von Personen in Armut strukturell zu verbessern und auftretende soziale Probleme zu bearbeiten.

Diese Arbeit hat Vor- und Nachteile der Nutzung der Citizenship verdeutlicht und kann so als eine theoretische Brücke verstanden werden, um Ansatzpunkte zu identifizieren, an welchen Or-

ten in der Praxis die Reflexion der Citizenship möglich sein könnte. Vertieft werden müssen die damit angesprochenen, aber nicht zur Gänze beleuchteten Widersprüche und weitere Auswirkungen auf die Praxis der Beratung. Im weiteren Interesse des Verfassers liegen mögliche Operationalisierungen der Gerechtigkeitskonzeption Frasers für die Soziale Arbeit, die ein strukturiertes Handeln mit dem Fokus sozialer Gerechtigkeit anleiten könnten.

Die Antwort auf die zu Beginn dieses Textes formulierte Frage müsste daher sein, dass die Citizenship der Sozialen Arbeit Reflexionsräume für die Politisierung ihrer (Beratungs-)Praxis, die Demokratisierung ihrer Einrichtungen, die Förderung der Citizenship durch Anerkennung und Rechtsdurchsetzung im Kontext der Sozialen Beratung und des Schaffens angemessener Rückzugs- und Reflexionsorte für Betroffene sowie der Unterstützung von Selbstorganisationen anbietet.

Literaturverzeichnis

Ansen, Harald (2009): Wohnungslosigkeit. Theoretisch-systematische Erwägungen. In: *standpunkt : sozial* (3), S. 90–99.

Arendt, Hannah (1949): Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: *Die Wandlung* 4, S. 754–770. Online verfügbar unter <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/154/274>, zuletzt geprüft am 24.08.2017.

Ayaß, Wolfgang (2013): "Vagabunden, Wanderer, Obdachlose und Nichtseßhafte". Eine kleine Begriffsgeschichte der Hilfe für Wohnungslose. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* (1), S. 90–102.

BAG-W e.V. (2010): Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bagwohnungslosenhilfe.de/media/doc/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefintion.pdf, zuletzt geprüft am 10.05.2017.

BAG-W e.V. (2013): Statistikbericht 2013. Aktuelle Daten zur Lebenslage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland. Online verfügbar unter http://www.bagw.de/media/doc/STA_Statistikbericht_2013_Tabellen.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2017.

BAG-W e.V. (2015): Mehr Partizipation wagen. Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit. Online verfügbar unter http://www.bagw.de/media/doc/POS_15_Empfehlung_Partizipation.pdf, zuletzt geprüft am 31.07.2017.

BAG-W e.V. (2016): CDU/CSU-Fraktion lehnt Wohnungsnotfallstatistik weiterhin ab. BAG Wohnungslosenhilfe fordert Expertenanhörung zum Thema 58 (1), S. 24.

BAG-W e.V. (2017): Gewalt gegen und unter Wohnungslosen 1989-2016. Online verfügbar unter http://www.bagw.de/media/doc/STA_17_Gewalt_1989-2016.pdf, zuletzt geprüft am 04.07.2017.

Balibar, Étienne (2012): Gleichfreiheit. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Balibar, Étienne (2015): Citizenship. Cambridge: Polity Press.

Bareis, Ellen (2013): Die Löcher im konsensualen Gewebe der (Post-)Demokratie. Oder: Wie viel Unrepräsentierbarkeit erträgt die Soziale Arbeit? Ein Essay. In: *Widersprüche* 33 (130), S. 11–20.

Bartelheimer, Peter (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin.

Bartelheimer, Peter; Kädtler, Jürgen (2012): Produktion und Teilhabe. Konzepte und Profil sozioökonomischer Berichterstattung. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Teilhabe im Umbruch. Zweiter Bericht. Unter Mitarbeit von Peter Bartelheimer, Sabine Fromm und Jürgen Kädtler. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 41–85.

Becker, Irene; Hauser, Richard (2009): Soziale Gerechtigkeit. Ein magisches Viereck. Berlin: Edition Sigma.

Belardi, Nando; Akgün; Lale; Gregor, Brigitte; Neef, Reinhold; Pütz, Thomas; Sonnen, Fritz Rolf (2007): Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Belina, Bernd (2008): "We may be in the Slum, but the Slum is not in us!". Zur Kritik kulturalistischer Argumentationen am Beispiel der Underclass-Debatte. In: *Erdkunde* 62 (1), S. 15–26.

Beresford, Peter; Croft, Suzy (2004): Die Demokratisierung Sozialer Arbeit. Vom Klienten als Objekt zum Nutzer als Produzent. In: *Widersprüche* 24 (91), S. 17–43.

Berlit, Uwe (2017): Die Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und in der Sozialhilfe. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.* 97 (2), S. 67–72.

Bieback, Karin (2014): § 67 SGB XII. In: Christian Grube und Volker Warendorf: SGB XII. Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz. München: C. H. Beck.

Böhnisch, Lothar (2017): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Böhnke, Petra (2011): Ungleiche Verteilung und zivilgesellschaftliche Partizipation. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (1-2), 18-25.

Bottomore, Tom (1992): *Citizenship and Social Class. Forty Years On*. In: Robert Moore (Hg.): *Citizenship and Social Class*. London: Pluto Press, S. 55–93.

Bude, Heinz; Willisch, Andreas (Hg.) (2006): *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige*. Hamburg: Hamburger Edition.

Bundesagentur für Arbeit (2017): *Widersprüche und Klagen SGB II (Zeitreihe Monatszahlen 13 Monate)*. Deutschland, Länder und Jobcenter. Juli 2017. Online verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201707/iiii7/wuk-wuk/wuk-dwoljc-0-201707-xlsx.xlsx>, zuletzt geprüft am 22.08.2017.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2017): *Schätzung der Zahl der Wohnungslosen in 2016*. Online verfügbar unter http://www.bagw.de/media/doc/PRM_2017_11_14_Schaetzung_der_Zahl_der_Wohnungslosen.pdf, zuletzt aktualisiert am 18.11.2017.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): *Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 20.05.2017.

Bundesverband deutsche Tafeln e.V. (o. J.): *Zahlen & Fakten*. Online verfügbar unter <http://www.tafel.de/die-tafeln/zahlen-fakten.html>, zuletzt geprüft am 14.06.2017.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.06.1954, Aktenzeichen BVerwG V C 78.54.

Bundesverfassungsgericht, vom 23.07.2014, Aktenzeichen 1 Bv1 10/12.

Büschken, Michael (2017): *Soziale Arbeit unter den Bedingungen des "aktivierenden Sozialstaates"*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Butterwegge, Christoph (2017a): *Armut*. Köln: PapyRossa Verlag.

Butterwegge, Christoph (2017b): *Der geschönte Armutsbericht der Bundesregierung. Wer arm ist, zählt wenig*. Online verfügbar unter http://www.deutschlandfunkkultur.de/der-geschoente-armutsbericht-der-bundesregierung-wer-arm.1005.de.html?dram:article_id=383639, zuletzt geprüft am 19.06.2017.

- Castel, Robert (2000): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz: UVK Universitätsverlag Konstanz.
- Castel, Robert (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat. Hamburg: Hamburger Edition.
- Castel, Robert (2008): Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs. In: Heinz Bude und Andreas Wlisch (Hg.): Exklusion. Die Debatte über die "Überflüssigen". Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 69–86.
- Charisius, Christian (2016): Rückreise statt Kälteschutz. Winternotprogramm in Hamburg. TAZ. Online verfügbar unter <http://www.taz.de/!5357785/>, zuletzt geprüft am 09.06.2017.
- Dahrendorf, Ralf (2007): Zu viel des Guten. Über die Soziale Dynamik von Staatsbürgerschaft. In: Jürgen Mackert und Hans-Peter Müller (Hg.): Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 97–115.
- Deckner, Simone; Laufer, Benjamin (2016): Droßmanns Pläne für den Hauptbahnhof. Hinz und Kunzt. Online verfügbar unter <https://www.hinzundkunzt.de/drossmanns-plaene-fuer-den-hauptbahnhof/>, zuletzt geprüft am 09.06.2017.
- Dewe, Bernd; Schwarz, Martin P. (2013): Beraten als professionelle Handlung und pädagogisches Phänomen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Dietz, Berthold (1997): Soziologie der Armut. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Dudenredaktion (o.J.): Plebs. Online verfügbar unter http://www.duden.de/rechtschreibung/Plebs_Volk.
- Duffy, Simon (2010): The Citizenship Theory of social Justice. exploring the meaning of personalisation for social workers. In: *Journal of Social Work Practise* 24 (3), S. 253–267.
- Ebert, Thomas (2015): Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe, 1571).

Engel, Frank; Nestmann, Frank; Sickendiek, Ursel (2004): "Beratung". Ein Selbstverständnis in Bewegung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 33–44.

Engels, Dietrich (2013): Lebenslagen. In: Klaus Grunwald, Georg Horcher und Bernd Maelike (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos, S. 615–618.

Ertl, Kilian; Schütte, Wolfgang (2017): Rein oder raus? Existenzsicherung in Deutschland für Unionsbürger*innen und Unionsbürger. Neuntes sozialrechtliches Kolloquium an der Universität Hamburg. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.* 97 (6), S. 265–270.

Faist, Thomas (2013): Staatsbürgerschaft. In: Steffen Mau und Nadine M. Schöneck (Hg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Bd. 2. 2 Bände. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 844–856.

Faist, Thomas; Ulbricht, Christian (2014): Von Integration zu Teilhabe? Anmerkungen zum Verhältnis von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung. In: *sociologica internationalis* 52 (1), S. 119–147.

FEANTSA (2006): ETHOS. European Typology of Homelessness and Housing Exclusion. Brüssel. Online verfügbar unter <http://www.feantsa.org/en/toolkit/2005/04/01/ethos-typology-on-homelessness-and-housing-exclusion>, zuletzt geprüft am 10.05.2017.

Foucault, Michel (1983): Sexualität und Wahrheit I. Der Wille zum Wissen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Fraser, Nancy (2001): Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag (Gender Studies).

Fraser, Nancy (2003): Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung. In: Nancy Fraser und Axel Honneth (Hg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 13–128.

- Fraser, Nancy; Gordon, Linda (1994): Civil Citizenship against social Citizenship? On the Ideology of Contra-Versus-Charity. In: Bart van Steenbergen (Hg.): *The Condition of Citizenship*. London: Sage Publications (Politics and Culture), S. 90–107.
- Gans, Herbert Julius (1995): *The war against the poor. the underclass and antipoverty policy*. New York: BasicBooks.
- Gerull, Susanne (2011): *Armut und Soziale Ausgrenzung im Kontext Sozialer Arbeit*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gerull, Susanne (2014): Wohnungslosigkeit in Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64 (20/21), S. 30–36.
- Gillich, Stefan; Keicher, Rolf (2012): Bürger oder Bettler. Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot. Eine Einführung. In: Stefan Gillich und Rolf Keicher (Hg.): *Bürger oder Bettler. Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 11–17.
- Gowan, Teresa (2010): *Hobos, Hustlers and Backsliders. Homeless in San Francisco*. Minnesota: University of Minnesota Press.
- Graeber, David (2017): *Bürokratie. Die Utopie der Regeln*. München: Wilhelm Goldmann Verlag.
- Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Lebensweltorientierung. In: Klaus Grunwald und Hans Thiersch (Hg.): *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 24–64.
- Habermas, Jürgen (1991): *Staatsbürgerschaft und Nationale Identität. Überlegungen zur europäischen Zukunft*. St. Gallen: Erker.
- Haller, Gret (2013): *Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit*. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn.
- Hanesch, Walter (2015): Armut und Armutspolitik. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 101–114.

- Hauser, Richard (2012): Das Maß der Armut. Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. Der sozialstaatliche Diskurs. In: Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh und Hildegard Mogge-Grotjahn (Hg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS, S. 122–146.
- Hecker, Wolfgang (2016): Die rechtliche Regelung des Aufenthalts im öffentlichen Raum. Bedeutungen für sozial ausgegrenzte Menschen 58 (2), S. 38–43.
- Herriger, Norbert (2014): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hess, Sabine; Lebuhn, Henrik (2014): Politiken der Bürgerschaft. Zur Forschungsdebatte um Migration, Stadt und *citizenship*. In: *sub\urban* (3), S. 11–34.
- Hinrichs, Knut; Öndül, Daniela Evrim (2017): Soziale Arbeit. Das Recht. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Hniopek, Andrea (2014): Niedrigschwellige Hilfen. Zuwanderung aus den EU-Mitgliedsstaaten. Wohnungslosenhilfe - Wunscherfüller? Alleskönner? Zufriedensteller? In: *Wohnungslos* 56 (4), S. 109–112.
- Holm, Andrej (2014): Wiederkehr der Wohnungsfrage. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (20-21), S. 25–30.
- Holz, Klaus (2000): Die Soziale Position der Staatsbürger. In: Klaus Holz (Hg.): Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 7–29.
- Honneth, Axel (2003): Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In: Nancy Fraser und Axel Honneth (Hg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 129–224.
- Honneth, Axel (2011): Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (1-2), S. 37–45.
- Honneth, Axel (2014): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hosemann, Wilfried (2015): Soziale Gerechtigkeit. Zum Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit. In: *Soziale Arbeit* (2), S. 42–50.

- Jäger, Frank; Thomé, Harald (2016): Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z. Frankfurt am Main: DVS.
- Jordan, Rolf (2015): Gesetzliche Verschärfung der Freizügigkeitsregelungen auf Bundesebene. Notizen zum jüngsten Gesetzgebungsverfahren. In: *Wohnungslos* 57 (1), S. 29–30.
- Kardorff, Ernst von (2014): Partizipation im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs. Anmerkungen zur Vielfalt eines Konzepts und seiner Rolle in der Sozialarbeit. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 45 (2), S. 4–15.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): Die Entstehung sozialer Grundrechte und die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh (Vorträge, G 387).
- Kaufmann, Franz-Xaver (2009): Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2011): Soziale Teilhabe. In: Werner Fuchs-Heinritz (Hg.): Lexikon zur Soziologie. 5., überarb. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 681.
- Keicher, Rolf; Kochhan, Gregor; Mussnug, Frederike (2012): Personalausweispflicht. In: Stefan Gillich und Rolf Keicher (Hg.): Bürger oder Bettler. Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS, S. 187–191.
- Kreimeyer, Kathrin (2017): Soziale Teilhabe in Deutschland. Verständnis und Praxis einer sozialpolitischen Leitidee anhand ausgewählter Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit. In: *Soziale Arbeit* (2), S. 42–48.
- Kronauer, Martin (2008): Plädoyer für ein Exklusionsverständnis ohne Fallstrike. Anmerkungen zu Robert Castel. In: Heinz Bude und Andreas Willisich (Hg.): Exklusion. Die Debatte über die "Überflüssigen". Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 146–153.
- Kronauer, Martin (2010): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Lambers, Helmut (2016): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. Leverkusen: Verlag Babara Budrich.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein, vom 17.02.2017, Aktenzeichen L & AS 11/17 B ER. In: *Zeitschrift für die Sozialrechtliche Praxis* 56 (5), S. 291–295.

Lauer, Benjamin (2017): Bilanz Winternotprogramm. Diakonie: „Kein Grund zur Freude“. Hinz & Kunzt. Online verfügbar unter <https://www.hinzundkuntz.de/diakonie-kein-grund-zur-freude/>, zuletzt geprüft am 14.06.2017.

Leisering, Lutz; Buhr, Petra (2012): Dynamik von Armut. In: Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh und Hildegard Mogge-Grotjahn (Hg.): *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 147–163.

Lepenes, Philipp (2017): *Armut. Ursachen, Formen, Auswege*. München: C. H. Beck.

Lessenich, Stephan (2012): *Theorien des Sozialstaats. zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag.

Lessenich, Stephan (2013): *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.

Leßmann, Ortrud (2007): *Konzeption und Erfassung von Armut*. Berlin: Duncker & Humblot.

Lister, Ruth (1998): *Citizenship on the Margins. Citizenship, social work and social action*. In: *European Journal of Social Work* 1 (1), S. 5–18.

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2008): *Wohnungslosigkeit*. In: Axel Groenemeyer und Silvia Wieseler (Hg.): *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik*. Festschrift für Günter Albrecht. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 502–512.

Luhmann, Niklas (1981): *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*. München/Wien: Olzog.

Lutz, Ronald; Simon, Titus (2012): *Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe. Eine Einführung in Praxis, Position und Perspektiven*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Mackert, Jürgen (2004): *Staatsbürgerschaft. Die sozialen Mechanismen interner Schließung*. In: Jürgen Mackert (Hg.): *Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 257–272.

Mackert, Jürgen (2006): *Staatsbürgerschaft. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Mackert, Jürgen; Müller, Hans-Peter (2007a): Die Staatsbürgerschaft vor postnationalen Herausforderungen. In: Jürgen Mackert und Hans-Peter Müller (Hg.): *Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 9–27.
- Mackert, Jürgen; Müller, Hans-Peter (Hg.) (2007b): *Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Mann, Michael (1987): Ruling Class Strategies and Citizenship. In: *Sociology* 21 (3), S. 339–354.
- Marshall, Thomas Humphrey (1992): Citizenship and social class. In: Robert Moore (Hg.): *Citizenship and Social Class*. London: Pluto Press, S. 3–51.
- Marx, Karl (1981): Zur Judenfrage. In: *Marx-Engels-Werke* (1), 347–377.
- Merten, Roland (2001): Politisches Mandat als (Selbst-)Missverständnis des professionellen Auftrags Sozialer Arbeit. In: Roland Merten (Hg.): *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*. Opladen: Leske + Budrich, S. 89–100.
- Michels, Hans-Peter (2013): Beratung und Armut. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): *Das Handbuch der Beratung. Neue Beratungswelten. Fortschritte und Kontroversen*. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag (3), S. 1679–1694.
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): *Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2015 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen*. Online verfügbar unter https://www.mais.nrw/sites/default/files/asset/document/wohnungsnotfaelle_2015_internet.pdf.
- Motakef, Mona (2015): *Prekarisierung*. Bielefeld: transcript.
- Nachtwey, Oliver (2016): *Die Abstiegsgesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Suhrkamp Verlag: Berlin.
- Nagel, Stephan (2013): Neue Wohnungsnot und die Zugänglichkeit des Wohnungsbestandes für Wohnungslose. In: *Wohnungslos* 55 (2-3), S. 71–76.

Nahnsen, Ingeborg (1975): Bemerkungen zum Begriff und zur Geschichte des Arbeitsschutzes. In: Martin Osterland (Hg.): Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktbereitschaft. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, S. 145–166.

National Association of Social Workers (2008): Code of Ethics. Online verfügbar unter <https://www.socialworkers.org/pubs/code/code.asp>, zuletzt geprüft am 02.05.2017.

Nestmann, Frank; Sickendiek, Ursel (2015): Beratung. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 153–163.

Paegelow, Claus (2012): Handbuch Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. Einführung zur Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe. Bremen: Claus Paegelow.

Parsons, Talcott (2007): Gleichheit und Ungleichheit in modernen Gesellschaften. Zur Bedeutung sozialer Schichtung. In: Jürgen Mackert und Hans-Peter Müller (Hg.): Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 75–96.

Paugam, Serge (2008): Die Elementaren Formen der Armut. Hamburg: Hamburger Edition.

Payne, Malcolm (2012): Citizenship Social Work with older people. Bristol: The Policy Press.

Rancière, Jacques (2002): Das Unvernehmen. Politik und Philosophie. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Rasch, Edna (2017): Teilhabe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 905–906.

Ratzka, Melanie (2012): Wohnungslosigkeit. In: Günter Albrecht und Axel Groenemeyer (Hg.): Handbuch soziale Probleme. 2., überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 1218–1252.

Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Reuter, Timo: Von der Politik vergessen. Armut und Wahlbeteiligung. In: *Zeit Online*. Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/bundestagswahl-obdachlose-armut-wahlbeteiligung-demokratie/komplettansicht>, zuletzt geprüft am 27.09.2017.

Roscher, Falk (2012): § 67 SGB XII. In: Renate Bieritz-Harder, Wolfgang Conradis und Stephan Thie: Sozialgesetzbuch XII. Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos.

Roscher, Falk (2013): Hilfe für Wohnungslose nach §§ 67 ff. SGB XII. überflüssig im aktivierenden Sozialstaat? In: *Wohnungslos* 55 (1), S. 2–8.

Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. in Berlin vom 9. – 11. November 2015 „Solidarität statt Konkurrenz – entschlossen handeln gegen Wohnungslosigkeit und Armut“. Berlin: Verlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 64).

Ruoff, Michael (2009): Foucault-Lexikon. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Sagebiel, Juliane; Pankofer, Sabine (2015): Soziale Arbeit und Machttheorien. Freiburg: Lambertus Verlag.

Sahlins, Marshall (2017): Das Menschenbild des Westens. Gedanken zur langen Geschichte von Hierarchie, Gleichheit und der Sublimierung der Anarchie im Abendland, mit vergleichenden Anmerkungen zu anders gelagerten Konzepten der *Conditio humana*. Berlin: Matthes & Seitz.

Schaarschuch, Andreas (1996): Soziale Arbeit in guter Gesellschaft? Gesellschaftliche Modernisierung und die "Normalisierung" der Sozialpädagogik. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 42 (6), S. 853–868.

Schaarschuch, Andreas (2008): Vom Adressaten zum "Nutzer" von Dienstleistungen. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.): Soziale Arbeit in Gesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 197–204.

Schaarschuch, Andreas; Oelerich, Gertrud (2005): Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozialpädagogischer Nutzerforschung. In: Gertrud Oelerich und Andreas Schaarschuch (Hg.): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert sozialer Arbeit. München, Basel: E. Reinhardt, S. 9–25.

Schneider, Stefan (2017): Wohnungslosenhilfe - Chance zur Beteiligung der Auftraggeber vertan. Stellungnahme zur Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. „Mehr Partizipation wagen – Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit“ vom Mai 2015. Online verfügbar unter <http://www.drstefanschneider.de/publikationen/1474-partizipation-wohnungslosenhilfe.html>, zuletzt geprüft am 31.07.2017.

- Schnurr, Stefan (2015): Partizipation. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1171–1180.
- Seckinger, Mike (2015): Empowerment. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 357–363.
- Seibert, Ulrich (1978): Soziale Arbeit als Beratung. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Selke, Stefan (2016): Tafeln als moralische Unternehmen. Prinzipien und Profiteure der neuen Armutsökonomie. In: Stefan Gillich und Rolf Keicher (Hg.): Suppe, Beratung, Politik. Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe. 1. Aufl. 2016. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 217–243.
- Sellach, Brigitte (2013): Lebenslagen wohnungsloser Frauen. Anforderungen an das Hilfesystem. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* (1), 22-32.
- Sen, Amartya (2010): Die Idee der Gerechtigkeit. München: C. H. Beck.
- Simmel, Georg (1908): Der Arme. In: Georg Simmel (Hg.): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig: Verlag von Duncker & Humblot, S. 454–493.
- Sozialgericht Speyer, 16. Kammer, Beschluss vom 17.08.2017, Aktenzeichen S 16 AS 908/17 ER.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Berne: Haupt Verlag.
- Stimmer, Franz; Ansen, Harald (2016): Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern. Grundlagen - Prinzipien - Prozess. Stuttgart: Kohlhammer.
- Thiersch, Hans (2004): Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 115–124.
- Thiersch, Hans (2007): Lebensweltorientierte Soziale Beratung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Ansätze, Methoden und Felder. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag (2), S. 699–709.

Thiersch, Hans; Grunwald, Klaus (2005): Lebensweltorientierung. In: Hans-Uwe Otto und Klaus Grunwald (Hg.): Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 3. Aufl. München [u.a.]: Reinhardt (Handbuch), S. 1136–1148.

Thomé, Harald (2017): Thomé Newsletter 29/2017 vom 21.08.2017. Online verfügbar unter <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2233/>, zuletzt geprüft am 22.08.2017.

Thurn, John Philipp (2012): „Randgruppenvertreibung“ durch kommunale Trinkverbote. Hintergrund, Ablauf und Folgen des Rechtsstreits um eine Freiburger Polizeiverordnung. In: Stefan Gillich und Rolf Keicher (Hg.): Bürger oder Bettler. Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS, S. 139–149.

Tomasello, Michael (2016): Warum wir kooperieren. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Townsend, Peter (1979): Poverty in the United Kingdom. Harmondworth, Middlesex: Penguin Books.

van Ewijk, Hans (2010): European social policy and social work. Citizenship-based social work. London, New York: Routledge.

van Steenberg, Bart (1994): The Condition of Citizenship: an Introduction. In: Bart van Steenberg (Hg.): The Condition of Citizenship. London: Sage Publications (Politics and Culture), S. 1–9.

Vetter, Angelika; Remer-Bollow, Uwe (2017): Bürger und Beteiligung in der Demokratie. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS (Grundwissen Politik).

Voigtländer, Leiv Eirik (2015): Armut und Engagement. Zur zivilgesellschaftlichen Partizipation von Menschen in prekären Lebenslagen. 1., Aufl. Bielefeld: transcript (Gesellschaft der Unterschiede, 26).

Völker, Wolfgang (2013): FAQ - häufige Fragen zu Tafeln. Online verfügbar unter <https://www.diakonie-hamburg.de/de/fachthemen/arbeitslosigkeit-armut/armut/FAQ--haeufige-Fragen-zu-Tafeln>, zuletzt geprüft am 12.06.2017.

Wagner, Thomas (2012): Bürger oder "Bettler"? Soziale Arbeit zwischen Bürgerrechten und Entbürgerlichung. In: Stefan Gillich und Rolf Keicher (Hg.): Bürger oder Bettler. Soziale Rechte

von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS, 171-185.

Wagner, Thomas (2013a): Entbürgerlichung durch Adressierung? Eine Analyse des Verhältnisses Sozialer Arbeit zu den Voraussetzungen politischen Handelns. Wiesbaden: Springer VS.

Wagner, Thomas (2013b): Soziale Arbeit als Ort der (Post-)Demokratisierung von Gesellschaft? Ein kritischer Blick auf das sozialpädagogische Spannungsverhältnis von Ver- und Entbürgerlichung. In: Thomas Geisen, Fabian Kessel, Thomas Olk und Stefan Schnurr (Hg.): Sozial Arbeit und Demokratie. Wiesbaden: Springer VS, S. 25–45.

Wagner, Thomas (2013c): Soziale Arbeit, Bürgerschaft und (Post-)Demokratie. Über die Notwendigkeit, Soziale Arbeit in demokratietheoretischen Widersprüchen zu denken. In: *Widersprüche* 33 (130), S. 61–86.

Wagner, Thomas (2016): Bildung von Acts of Citizenship. Theoretische Überlegungen zu einer politischen Pädagogik des Sozialen. In: *Widersprüche* 36 (4), S. 61–78.

Wege, Julia (2012): Wohnungslosigkeit - Multiple Problemlagen, neue Zielgruppen und Versorgungslücken. In: *Soziale Arbeit* 61 (11), S. 408–414.

Wendt, Wolf Rainer (1988): Das Konzept der Lebenslage. Seine Bedeutung für die Praxis der Sozialarbeit. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 135 (4), S. 79–83.

Winkler, Michael (2009): Der pädagogische Ort. In: Gerhard Mertens, Ursula Frost, Winfried Böhm und Volker Ladenthin (Hg.): Handbuch der Erziehungswissenschaften. 3 Bände. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh (3), S. 581–619.

Wolf, Andreas (2015): Wohnungslosigkeit. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1876–1884.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift)